

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0514/2022/HaD/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 13.09.2022
Bearbeiter: Hauschildt	AZ: 7/061.3310

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haseldorf	08.12.2022	öffentlich

Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl am 14. Mai 2023

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die nächste Kommunalwahl findet am 14. Mai 2023 statt. Aus diesem Grund hat sich die Gemeindevertretung rechtzeitig mit der Wahl des Gemeindewahlausschusses zu befassen. Grundlage hierfür ist der § 12 Abs. 3 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG).

Den Gemeindewahlausschuss bilden der/die Wahlleiter/in als Vorsitzende/r und acht Beisitzerinnen und Beisitzer. Er besteht also insgesamt aus neun Personen. Die Fraktionen der politischen Parteien, die bei der Bildung des Gemeindewahlausschusses zu berücksichtigen sind, wurden im Vorwege angeschrieben und gebeten, entsprechende Vorschläge zur Sitzung der Gemeindevertretung zu unterbreiten.

Die Gemeindevertretung wählt nicht nur die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses sondern auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Weiterhin ist der/die Gemeindewahlleiter/in zu wählen. Wer dem Gemeindewahlausschuss angehört, kann weder Wahlbewerber (Kandidat/in) noch Vertrauensperson für Wahlvorschläge sein (§55 GKWG).

Die Gemeinde Haseldorf bildet für sich einen Wahlkreis mit einem Gemeindewahlausschuss, der zugleich die Aufgaben als Wahlvorstand wahrnimmt (§ 14 Abs. 2 GKWG). Der Wahlvorstand nimmt in diesem Fall gemäß § 16 Abs. 1 GKWG auch die Briefwahl wahr.

Finanzierung:

Keine

Beschlussvorschlag:

- a) Die Gemeindevertretung wählt Martina Stecher-Strinz zur/m Wahlleiter/in und Gabriele Koopmann zur Stellvertreterin.
- b) Die Gemeindevertretung wählt nachstehende Personen in den Gemeindevwahlausschuss:

Beisitzer/Beisitzerin

1. Alke Kiehn
2. Stefanie Schmahl
3. Gabriele Koopmann (zugl. stellv. Wahlvorsteherin)
4. Catrin Körner
5. Nicolai Basel
6. Noah Lüchau
7. Claudia Skerra
8. Tom Völker

Stellvertreter/Stellvertreterin

Jil-Sophie Skerra

Kullig

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0522/2022/HaD/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 20.10.2022
Bearbeiter: Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss der Gemeinde Haseldorf	22.11.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	24.11.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	08.12.2022	öffentlich

Kindertagesstätte Elb-Arche: Auflösung Trägervertrag

Sachverhalt:

Aktuell besteht ein Trägervertrag zwischen den beiden Kirchengemeinden Haseldorf/Hetlingen und Haseldorf und den beiden Gemeinden Haseldorf und Haselau. Träger der Einrichtung ist laut Vertrag die Kirchengemeinde Haseldorf.

Mit dem Überleitungsvertrag aus dem Jahr 2018 wurde die Betreiberschaft an den Kindertagesstättenwerk Pinneberg übertragen. Durch Fusion der Kindertagesstättenwerke in 2019 wurde das Kindertagesstättenwerk Hamburg-West/Südholstein der Rechtsnachfolger.

In 2018 wurde durch das Kindertagesstättenwerk Pinneberg die Betriebserlaubnis beim Kreis Pinneberg beantragt und ausgestellt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 12 KiTaG benötigt der Träger einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII, welche seit 2018 vorliegt. Durch diesen Umstand ist die Betriebsträgerschaft auf das Kindertagesstättenwerk Pinneberg übergegangen.

Durch die Fusion in 2019 ist diese auf das Kindertagesstättenwerk Hamburg als Rechtsnachfolger übergegangen.

Gemäß § 57 Absatz 2 KiTaG hat der Einrichtungsträger Anspruch auf Abschluss einer Vereinbarung über die Finanzierung.

Aufgrund der Situation, dass die Kirchengemeinde Haseldorf nicht mehr der Träger ist, ist der bestehende Trägervertrag zum 31. Dezember 2020 aufzulösen, da dieser bislang nicht gekündigt worden ist.

In Gesprächen mit den Beteiligten wurde sich demgemäß geeinigt und ab 01. Januar 2021 mit dem Kindertagesstättenwerk Hamburg-West/Südholstein einen neuen Trägervertrag abzuschließen.

Finanzierung:

-/-

Fördermittel durch Dritte:

-/-

Beschlussvorschlag:

Der Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss empfiehlt / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, dem Abschluss des Auflösungsvertrages zuzustimmen.

Kullig
Bürgermeister

Anlagen:

Entwurf Auflösungsvertrag

Vertrag über die Auflösung des Trägervertrages vom 30.09.2015

zwischen

**der Ev.-luth. Kirchengemeinde Haseldorf
und der ev.-luth. Kirchengemeinde Haselau**

und

**der Gemeinde Haselau
und der Gemeinde Haseldorf**

wird folgender Auflösungsvertrag geschlossen:

Präambel

Mit Überleitungsvertrag zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Gabriel Haseldorf/Hetlingen und dem Kindertagesstättenwerk Pinneberg im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein hat die Kirchengemeinde zum 01.01.2018 die Betreiberschaft im Sinne von SGB VIII der Ev. Kindertagesstätte „Elb-Arche“ an das Kindertagesstättenwerk Pinneberg übertragen. Bedingt durch diese Überleitung ist das Kindertagesstättenwerk Pinneberg als Rechtsnachfolger in den mit den kommunalen Gemeinden Haseldorf und Haselau bestehenden Trägervertrag in der Fassung vom 30.09.2015 mit allen Rechten und Pflichten des Einrichtungsträgers eingetreten.

Mit Beschluss der Synode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein wurden die drei im Kirchenkreis befindlichen Kindertagesstättenwerke zum 01.06.2019 zum Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerk Hamburg-West/Südholstein fusioniert.

Das Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerk Hamburg-West/Südholstein wurde damit als vollumfänglicher Rechtsnachfolger des Kindertagesstättenwerkes Pinneberg anerkannt.

Das Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerk Hamburg-West/Südholstein des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein wurde somit auch Rechtsnachfolger im Trägervertrag vom 30.09.2015 und übernimmt damit alle Rechten und Pflichten des Einrichtungsträgers. Die Bestimmungen des Vertrages bleiben unverändert und gelten nunmehr auch zwischen den kommunalen Gemeinden Haseldorf und Haselau und dem Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerk Hamburg-West/Südholstein.

Aufgrund des zuvor dargestellten Sachverhaltes ist der Trägervertrag aufzulösen.

§ 1 Entlassung aus dem Trägervertrag

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine Vertragsauflösung mit Wirkung zum 31. Dezember 2020 erfolgt.
- (2) Der neue Vertragspartner übernimmt die Rechte und Pflichten des bisherigen Trägers als dessen Rechtsnachfolger rückwirkend ab dem 01. Januar 2021.

§ 2 Schlussbestimmungen

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, den am 30. September 2015 geschlossenen Vertrag zur Übernahme der Trägerschaft der Kindertagesstätte Elb-Arche in vollem Umfang aufzulösen.

Für die ev.-luth. Kirchengemeinde Haseldorf:

Haseldorf, den _____

(S)

Kirchengemeinderatsvorsitzender

Für die Gemeinde Haseldorf:

Haseldorf, den _____

(S)

Bürgermeister

Für die ev.-luth. Kirchengemeinde Haselau:

Haselau, den _____

(S)

Kirchengemeinderatsvorsitzender

Für die Gemeinde Haselau:

Haselau, den _____

(S)

Bürgermeister

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0523/2022/HaD/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 20.10.2022
Bearbeiter: Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss der Gemeinde Haseldorf	22.11.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	24.11.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	08.12.2022	öffentlich

Kindertagesstätte Elb-Arche: Trägervertrag

Sachverhalt:

Der bisherige Trägervertrag mit den Kirchengemeinden soll zum 31.12.2020 aufgelöst werden.

Aufgrund des Überleitungsvertrages und der Fusion der Kindertagesstättenwerke ist das Kindertagesstättenwerk Hamburg-West/Südholstein als Rechtsnachfolger der Träger der Einrichtung.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Anlage ist ein Entwurf des Trägervertrages beigelegt, der auf Grundlage des bisherigen Vertrages erstellt worden ist.

Aufgrund dessen, dass ebenfalls noch eine Finanzierungsvereinbarung ab dem 01. Januar 2021 geschlossen werden soll, wurden gewisse Bereiche im Trägervertrag nicht mehr mit aufgenommen.

Finanzierung:

Die Finanzierung der angemessenen ungedeckten Kosten aus dem Vertrag erfolgt durch die Gemeinden. Das Kindertagesstättenwerk wird jeweils zum 01. September eines jeden Jahres den Haushalt für das Folgejahr den Gemeinden zur Zustimmung vorlegen.

Fördermittel durch Dritte:

-/-

Beschlussvorschlag:

Der Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss empfiehlt / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, dem Entwurf des Trägervertrags zuzustimmen.

Kullig
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf Trägervertrag

Anlage 2: Synapse Trägervertrag

Trägervertrag

zwischen

**dem Kindertagesstätten-Werk Hamburg-West/Südholstein
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachstehend Einrichtungsträger genannt -**

und

**der Gemeinde Haseldorf
vertreten durch den Bürgermeister**

**sowie der Gemeinde Haselau
vertreten durch den Bürgermeister**

- nachstehend Standortgemeinden genannt -

wird zum Betrieb der Kindertagesstätte Elb-Arche in Haseldorf folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Grundstück, Gebäude

- (1) Der Einrichtungsträger betreibt die auf dem Grundstück in Haseldorf, Hauptstraße 24 b, errichtete Kindertagesstätte, die am 02.01.2013 in Betrieb gegangen ist. Die Kindertagesstätte befindet sich im Eigentum der Standortgemeinden.
In dieser Kindertagesstätte werden Kinder in Kindergarten- und Krippengruppen betreut.
- (2) Die Nutzfläche beträgt ca. 600 qm. Das Gebäude ist durch die Standortgemeinden angemessen versichert.

§ 2 Träger

- (1) Der Einrichtungsträger betreibt als Träger auf dem in § 1 genannten Grundstück mit aufstehendem Gebäude eine Kindertagesstätte.

- (2) Der Einrichtungsträger ist das Kindertagesstätten-Werk Hamburg-West/Südholstein, vertreten durch den Geschäftsführer. Dieser nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr. Er hat das Haushaltsrecht, er erlässt die Satzung bzw. die Kindertagesstättenordnung der Kindertagesstätte und die Gebührensatzung bzw. die Teilnahmebeitragsregelung der Kindertagesstätte. Über die von ihm zu erlassene Kindertagesstättenordnung der Kindertagesstätte und die Teilnahmebeitragsregelung stellt er das Einvernehmen mit den Standortgemeinden durch Beratung im Beirat der Kindertagesstätte her.
- (3) Die religionspädagogische Arbeit in der Einrichtung wird durch die Kirchengemeinden Haseldorf und Haselau wahrgenommen.
- (4) Die Mitwirkung der Kirchengemeinden Haseldorf und Haselau ist im Rahmen des Überleitungsvertrages aus dem Jahr 2018 sowie der Geschäftsordnung der evangelischen Kindertagesstättenwerke geregelt.

§ 3 Aufnahme der Kinder

- (1) Die Kindertagesstätte nimmt in der Regel ganzjährig Kinder im Alter von ein bis sechs Jahren auf, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und der Nationalität.
- (2) Weitere Regelungen zu den Betreuungsangeboten, Betreuungszeiten sowie der Aufnahmekriterien werden in der Kindertagesstättenordnung sowie in der Finanzierungsvereinbarung getroffen.
- (3) Die Gruppengröße richtet sich nach den Regelungen des § 25 KiTaG. Sonderregelungen können vorübergehend in Absprachen mit der Kindertagesstättenaufsicht und den Standortgemeinden getroffen werden.

§ 4 Betriebskosten

- (1) Zuschussfähige Betriebskosten sind die angemessenen ungedeckten Sach-, Verwaltungs- und Personalkosten, die durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Die angemessenen Kosten werden in der Finanzierungsvereinbarung gesondert geregelt.
- (3) Die Standortgemeinden zahlen ihre Zuschüsse in vier gleichen Raten, und zwar zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober.

Die Höhe der Raten richtet sich nach dem Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im Haushaltsplan der Kindertagesstätte.

Vor der letzten Abschlagzahlung soll geklärt werden, ob eine Zahlung in voller Höhe erforderlich ist.

- (4) Eine Abrechnung der Zahlungen erfolgt bis zum 30. April des Folgejahres. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Nachzahlungsbetrag oder ein vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu erstattender Betrag erfolgt die Abrechnung separat zu den laufenden Abschlagszahlungen.
- (5) Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung der Standortgemeinde ist der Haushaltsplan und Stellenplan der Kindertageseinrichtung für das Folgejahr bis zum 01. September eines jeden Jahres vorzulegen.
- (6) Auf Wunsch ist den Standortgemeinden Einsicht in die für die Verwendungsnachweise relevanten Unterlagen zu gewähren.
- (7) Die Zustimmung der Standortgemeinden gemäß Satz 1 gilt als erteilt, wenn bis zum 15.12. des gleichen Jahres keine gegenteilige schriftliche Mitteilung der Standortgemeinden vorliegt.
- (8) In Sonderfällen und bei größeren erforderlichen Investitionsmaßnahmen, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind, entscheiden die Standortgemeinden auf Antrag über eine weitere Förderung.
- (9) Sofern eine einheitliche Regelung im Kreis Pinneberg über die Festsetzung der Teilnahmebeiträge nicht besteht, erlässt Einrichtungsträger die Teilnahmebeitragsregelung in Abstimmung mit den Standortgemeinden.
- (10) Der Einrichtungsträger garantiert eine wirtschaftliche Mittelverwendung analog zu den Vorschriften des öffentlichen Vergaberechts.

§ 5 Leitung der Kindertagesstätte

- (1) Die Standortgemeinden sowie die Kirchengemeinden Haseldorf und Haselau haben mit jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin das Recht, bei der Neubesetzung der Leitungsfunktion an den Bewerbungsgesprächen teilzunehmen.
- (2) Die Entscheidung über die Besetzung der Stelle erfolgt durch den Einrichtungsträger.

Die Leitungsstunden können auf Antrag in Absprache mit der Kindertagesstättenaufsicht und den Standortgemeinden erhöht werden, maximal für eine Einrichtung jedoch eine Vollzeitstelle.

§ 6 Personalausstattung

Die Ausstattung mit Personal erfolgt nach den Regelungen des KiTaG.

Eine angemessene Besetzungsquote ist mit der Kindertagesstättenaufsicht abzusprechen.

§ 7 Beirat

- (1) Die Kindertageseinrichtung hat gemäß § 32 KiTaG2 einen Beirat. Er besteht aus 8 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - zwei Mitglieder, die vom Einrichtungsträger entsandt werden,
 - je ein Mitglied der Standortgemeinden Haseldorf und Haselau,
 - zwei Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden,
 - zwei Mitgliedern der pädagogischen Kräfte, darunter die Leitung.
- (2) Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 KiTaG.
- (3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Geschäftsführung des Einrichtungsträgers, die Bürgermeister*innen der beiden Standortgemeinden, je ein Mitglied des Kirchengemeinderates sowie ein*e Vertreter*in der Kommunalverwaltung können, sofern sie nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

§ 8 Einstellung des Betriebes

- (1) Beabsichtigt Einrichtungsträger, den Betrieb der Kindertagesstätte einzustellen, hat sie dies den Standortgemeinden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Der Einrichtungsträger ist in diesem Fall bei der Überleitung der Kindertagesstätte in eine andere Trägerschaft behilflich.

Die Einstellung des Betriebes bedarf einer Kündigung nach § 9.

- (2) Im Falle der Kündigung oder einvernehmlichen Einstellung der Kindertagesstätte oder der Einstellung nach Abs. 1 findet zwischen den Vertragsparteien eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung statt.

§ 9 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft und behält bis zum 31.07.2031 seine Gültigkeit, sofern er nicht 15 Monate vor Ablauf eines Kindergartenjahres (z.Zt. 31.07.) von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.
Ab dem 31.07.2031 verlängert er sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht 15 Monate vor Ablauf eines Kindergartenjahres (z.Zt. 31.07.) von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

- (2) Mit diesem Vertrag treten sämtliche bisher bestehenden vertraglichen Vereinbarungen außer Kraft.

§ 10 Genehmigungsvorbehalt

Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen zu setzen, die der unwirksamen Bestimmung im Geist und Zweck entspricht. Gleiches gilt für Schließung von Lücken der Vereinbarung.

Für die Gemeinde Haselau

Für die Gemeinde Haseldorf

Haselau, den _____

Haseldorf, den _____

Bröker

Kullig

Bürgermeister

Bürgermeister

Für das Ev.-Luth. Kita-Werk

Hamburg, den _____

Brenner / Müller

Geschäftsführer

Trägervertrag alt	Trägervertrag Neu	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">Trägervertrag</p> <p style="text-align: center;">zwischen</p> <p>der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haseldorf, vertreten durch den Kirchengemeinderat, dieser wiederum vertreten durch Pastor Dr. Helmut Nagel und Herrn Gerhard Koopmann und</p> <p>der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haselau, vertreten durch den Kirchengemeinderat, dieser wiederum vertreten durch Pastor Andreas-Michael Petersen und Frau Petra Kähler</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p>der kommunalen Gemeinde Haselau, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Rolf Herrmann und den 1. stellvertretenden Bürgermeister, Herrn Gunter Kuchler, sowie</p> <p>der kommunalen Gemeinde Haseldorf, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Uwe Schölermann ,</p> <p>-nachstehend Standortgemeinden genannt-</p> <p>wird zum Betrieb der Kindertagesstätte in Haseldorf folgender Vertrag geschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§1 Grundstück, Gebäude</p> <p>(1) Die Kirchengemeinde Haseldorf betreibt als Träger die auf dem Grundstück in Haseldorf,</p>	<p style="text-align: center;">Trägervertrag</p> <p style="text-align: center;">zwischen</p> <p>dem Kindertagesstätten-Werk Hamburg-West/Südholstein</p> <p>vertreten durch die Geschäftsführung - nachstehend Einrichtungsträger genannt -</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p>der Gemeinde Haseldorf vertreten durch den Bürgermeister</p> <p style="text-align: center;">sowie der Gemeinde Haselau vertreten durch den Bürgermeister</p> <p>- nachstehend Standortgemeinden genannt -</p> <p>wird zum Betrieb der Kindertagesstätte Elb-Arche in Haseldorf folgender Vertrag geschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Grundstück, Gebäude</p> <p>(1) Der Einrichtungsträger betreibt die auf dem Grundstück in Haseldorf, Hauptstraße 24 b,</p>	<p>Änderung der Trägerschaft aufgrund des Überleitungsvertrages aus 2018</p>

<p>Hauptstraße 24 b, errichtete Kindertagesstätte, die am 02.01.2013 in Betrieb gegangen ist. In dieser Kindertagesstätte werden derzeit Kinder in Elementar-, Familien- und Krippengruppen betreut.</p> <p>(2) Die Nutzfläche beträgt ca. 600 qm. Das Gebäude ist durch die Standortgemeinden angemessen versichert.</p>	<p>errichtete Kindertagesstätte, die am 02.01.2013 in Betrieb gegangen ist. Die Kindertagesstätte befindet sich im Eigentum der Standortgemeinden. In dieser Kindertagesstätte werden Kinder in Kindergarten- und Krippengruppen betreut.</p> <p>(2) Die Nutzfläche beträgt ca. 600 qm. Das Gebäude ist durch die Standortgemeinden angemessen versichert.</p>	
<p style="text-align: center;">§2 Träger</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Träger</p>	
<p>(1) Die Kirchengemeinde Haseldorf betreibt als Träger auf dem in § 1 genannten Grundstück mit aufstehendem Gebäude eine Kindertagesstätte.</p> <p>(2) Der Träger der Einrichtung ist die Kirchengemeinde Haseldorf, vertreten durch den Kirchengemeinderat. Dieser nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr. Er hat das Haushaltsrecht, er erlässt die Satzung bzw. die Kindertagesstättenordnung der Kindertagesstätte und die Gebührensatzung bzw. die Teilnahmebeitragsregelung der Kindertagesstätte. Über die von ihm zu erlassene Kindertagesstättenordnung der Kindertagesstätte und die Teilnahmebeitragsregelung stellt er das Einvernehmen mit der Kirchengemeinde Haselau und den Standortgemeinden durch Beratung im Beirat der Kindertagesstätte her.</p>	<p>(1) Der Einrichtungsträger betreibt als Träger auf dem in § 1 genannten Grundstück mit aufstehendem Gebäude eine Kindertagesstätte.</p> <p>(2) Der Einrichtungsträger ist das Kindertagesstätten-Werk Hamburg-West/Südholstein, vertreten durch den Geschäftsführer. Dieser nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr. Er hat das Haushaltsrecht, er erlässt die Satzung bzw. die Kindertagesstättenordnung der Kindertagesstätte und die Gebührensatzung bzw. die Teilnahmebeitragsregelung der Kindertagesstätte. Über die von ihm zu erlassene Kindertagesstättenordnung der Kindertagesstätte und die Teilnahmebeitragsregelung stellt er das Einvernehmen mit den Standortgemeinden durch Beratung im Beirat der Kindertagesstätte her.</p>	<p style="text-align: center;">Änderung der Trägerschaft aufgrund des Überleitungsvertrages aus 2018</p>

<p>(3) Die religionspädagogische Arbeit in der Einrichtung wird durch die Kirchengemeinden Haseldorf und Haselau wahrgenommen.</p> <p>(4) Die Kindertagesstättenarbeit der Kirchengemeinde Haseldorf ist im Auftrag der Kirche begründet. Die Kindertagesstättenarbeit wird ausgerichtet nach der Rahmenkonzeption für die evangelische Kindertagesstättenarbeit des Landesverbandes für Ev. Kinderpflege vom Januar 1989. Die Kindertagesstättenarbeit ergänzt und unterstützt die Eltern bei der Erziehung und Bildung ihrer Kinder.</p>	<p>(3) Die religionspädagogische Arbeit in der Einrichtung wird durch die Kirchengemeinden Haseldorf und Haselau wahrgenommen.</p> <p>(4) Die Mitwirkung der Kirchengemeinden Haseldorf und Haselau ist im Rahmen des Überleitungsvertrages aus dem Jahr 2018 sowie der Geschäftsordnung der evangelischen Kindertagesstättenwerke geregelt.</p>	<p>Sicherstellung der Mitwirkung</p>
<p>§3 Aufnahme der Kinder</p>	<p>§ 3 Aufnahme der Kinder</p>	
<p>(1) Die Kindertagesstätte nimmt in der Regel Kinder im Alter von ein bis sechs Jahren auf, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und der Nationalität. Regelungen zu den Betreuungsangeboten und Betreuungszeiten werden in der Kindertagesstättenordnung getroffen.</p>	<p>(1) Die Kindertagesstätte nimmt in der Regel ganzjährig Kinder im Alter von ein bis sechs Jahren auf, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und der Nationalität.</p>	
<p>(2) Bei der Aufnahme sind Kinder mit Wohnsitz in den Standortgemeinden bevorzugt zu berücksichtigen. Abweichungen sind mit den Standortgemeinden abzustimmen. Kinder aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, wenn eine Verpflichtung der Heimatgemeinde dergestalt vorliegt, dass die vollen ungedeckten Kosten übernommen werden oder diese Kosten von anderer Seite</p>	<p>(2) Weitere Regelungen zu den Betreuungsangeboten, Betreuungszeiten sowie der Aufnahmekriterien werden in der Kindertagesstättenordnung sowie in der Finanzierungsvereinbarung getroffen.</p>	<p>Ausführungen gestrichen, um doppelte Regelungen zu vermeiden. Bei Veränderungen müssen nicht alle Verträge / Vereinbarungen angepasst werden.</p>

<p>getragen werden. Beim Wechsel vom Krippen- in den Elementarbereich der Kita besteht die Möglichkeit, dass Kindern, die nicht im Bereich der Standortgemeinden wohnhaft sind, kein Platz in einer Elementargruppe angeboten werden kann. Dies ist der Fall, wenn ansonsten Kinder aus den Standortgemeinden abgewiesen werden müssten. Im Zuge einer Einzelfallprüfung ist dies durch den Träger und die Bürgermeister der Standortgemeinden einvernehmlich zu beschließen und den Betroffenen mitzuteilen.</p> <p>(3) Die Gruppengröße richtet sich nach den Regelungen des KiTaG in seiner jeweils gültigen Fassung. Sonderregelungen können vorübergehend in Absprachen mit der Kindertagesstättenaufsicht und den Standortgemeinden getroffen werden.</p> <p>(4) Die Kirchengemeinde Haseldorf verpflichtet sich, bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres den Standortgemeinden die bekannten Belegungszahlen mitzuteilen.</p> <p style="text-align: center;">§4 Betriebskosten</p> <p>(1) Die Betriebskosten der Kindertagesstätte werden gern. § 25 (1) KiTaG durch Teilnahmebeiträge bzw. Gebühren, Eigenleistungen des Trägers, Zuschüsse der Standortgemeinden sowie des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und des Landes aufgebracht. Zu den Betriebskosten der</p>	<p>(3) Die Gruppengröße richtet sich nach den Regelungen des § 25 KiTaG¹. Sonderregelungen können vorübergehend in Absprachen mit der Kindertagesstättenaufsicht und den Standortgemeinden getroffen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Betriebskosten</p> <p>(1) Zuschussfähige Betriebskosten sind die angemessenen ungedeckten Sach-, Verwaltungs- und Personalkosten, die durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.</p>	<p>Durch Nutzung der Kita-Datenbank können die Zahlen durch die Verwaltung ermittelt werden.</p>
--	---	---

¹ Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 759) in der derzeit aktuellen Fassung

<p>Kindertagesstätte gehören die Personal- und Sachkosten.</p> <p>A) Personalkosten sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z. B. Weihnachts-, Urlaubsgeld, Beihilfeanteile u. a.) des pädagogischen Personals nach Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder vergleichbarer Vergütungsregelung. 2. Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z. B. Weihnachts-, Urlaubsgeld, Beihilfeanteile u. a.) für Anerkennungspraktikantinnen, Vorpraktikantinnen, Bundesfreiwilligendienst. 3. Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z. B. Weihnachts-, Urlaubsgeld, Beihilfeanteile u. a.) des erforderlichen Personals im Wirtschaftsdienst nach TVöD oder vergleichbarer Vergütungsregelung. 4. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung 5. Arbeitgeberanteile für zusätzlichen Altersversorgung 6. Kosten der Fort- und Weiterbildung 7. Kosten der Fachberatung gern. § 6 KiTaG 8. Kosten der Mitarbeitervertretung 9. Kosten im Zusammenhang mit arbeitsgerichtlichen Verfahren. 	<p>(2) Die angemessenen Kosten werden in der Finanzierungsvereinbarung gesondert geregelt.</p>	<p>In der Finanzierungsvereinbarung sind die Kosten detailliert aufgelistet.</p>
---	--	---

B) Sachkosten sind insbesondere:

1. Verwaltungskostenbeiträge

Die Höhe des Verwaltungskosten-beitrages beträgt gegenwärtig pro betreutem Kind 21,00 € monatlich. Berechnungsgrundlage hierfür ist die Belegung am 01.10. des laufenden Jahres. Insbesondere folgende Leistungen werden von der Kirchengemeinde bzw. in deren Auftrag von der Kirchenkreisverwaltung wahrgenommen:

- Abwicklung der Personalangelegenheiten
- Abrechnung mit dem Kreis/Land
- Einzug der Elternbeiträge/Mahnwesen
- Abrechnung mit den Versorgungsbetrieben
- Aufstellung der Haushaltspläne
- Erstellung der Jahresrechnung
- Abrechnung mit den Kommunen
- Beantragung von Zuschüssen
- Berechnung des Kostenausgleiches
- Abrechnung von Einzelintegrationsmaßnahmen
- Abwicklung für Einrichtungen von I-Gruppen mit dem Land
- Vereinbarung Pflegesätze
- Abschluss von Leistungsvereinbarungen
- Anfertigung beschränkter Ausschreibungen
- Auftragsvergabe an Handwerker
- Einholung von Kostenangeboten für Baumaßnahmen
- Prüfung der Rechnungen auf fachliche, sachliche und rechnerische Richtigkeit
- Buchung des Zahlungsverkehrs
- Beratende Tätigkeiten für Kommunen, Beiräte und Kirchengemeinden
- Berechnung der Kosten für neue Angebote
- Nachfragen/Absprachen mit der Kindertagesstättenaufsicht

<p>○ Revisionsprüfung der Jahresrechnung Sollten sich durch Umorganisationen Veränderungen in der Gruppenstärke und im Leistungskatalog ergeben, ist dieses gesondert mit den Standortgemeinden abzustimmen.</p> <p>2. Kosten der</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Gebäudeunterhaltung ○ Heizungsunterhaltung ○ Unterhaltung der Außenanlagen (ausgenommen Rasenfläche und Winterdienst) Unterhaltung von Außenspielgeräten <p>3. Inventar</p> <p>4. Bewirtschaftungskosten (Strom, Gas, Wasser usw.)</p> <p>5. Gebäudereinigung</p> <p>6. Mieten, Pachten</p> <p>7. Versicherungen (Haftpflicht, Unfall)</p> <p>8. Mittagsverpflegung Die Mittagsverpflegung erfolgt grundsätzlich kostendeckend durch Elternbeiträge.</p> <p>9. Medizinischer Sachbedarf</p> <p>10. Pädagogischer Sachbedarf</p> <p>11. Sachbedarf der Beiräte</p> <p>12. Geschäftsbedarf</p> <p>13. Bücher, Zeitschriften</p> <p>14. Reisekosten.</p> <p>(2) Zur Finanzierung integrativer Gruppen finden die Allgemeine Pflegesatzvereinbarung Schleswig-Holstein und die Förderrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein Anwendung.</p> <p>(3) Bei Durchführung von Einzelintegrationen sind die Standortgemeinden zu beteiligen.</p>		
---	--	--

<p>(4) Die Standortgemeinden zahlen ihre Zuschüsse in vier gleichen Raten und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres. Die Höhe der Raten richtet sich nach dem Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im Haushaltsplan der Kindertagesstätte.</p> <p>Vor der letzten Abschlagzahlung soll geklärt werden, ob eine Zahlung in voller Höhe erforderlich ist. Eine Abrechnung der Zahlungen erfolgt bis zum 30. April des Folgejahres.</p> <p>Überzahlungen werden mit nachfolgenden Abschlagszahlungen verrechnet. Eventuelle Nachzahlungen sind unverzüglich, spätestens bis 30. Juni des Folgejahres vorzunehmen.</p> <p>(5) Haushalts- und Stellenplan der Kindertagesstätte werden mit Zustimmung der Standortgemeinden nach den hierfür geltenden Bestimmungen vom Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Haseldorf festgestellt und beschlossen. Zur Vorbereitung der Haushaltsplanungen und zur Zustimmung ist den Standortgemeinden der Haushaltsplanentwurf der Kindertagesstätte des Folgejahres bis zum 15. September eines jeden Jahres vorzulegen. Auf Wunsch ist den Standortgemeinden Einsicht in die für die Verwendungsnachweise relevanten Unterlagen zu gewähren.</p> <p>Die Zustimmung der Standortgemeinden gemäß Satz 1 gilt als erteilt, wenn bis zum 15.12.</p>	<p>(3) Die Standortgemeinden zahlen ihre Zuschüsse in vier gleichen Raten, und zwar zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober. Die Höhe der Raten richtet sich nach dem Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im Haushaltsplan der Kindertagesstätte.</p> <p>Vor der letzten Abschlagzahlung soll geklärt werden, ob eine Zahlung in voller Höhe erforderlich ist.</p> <p>(4) Eine Abrechnung der Zahlungen erfolgt bis zum 30. April des Folgejahres. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Nachzahlungsbetrag oder ein vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu erstattender Betrag erfolgt die Abrechnung separat zu den laufenden Abschlagszahlungen.</p> <p>(5) Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung der Standortgemeinde ist der Haushaltsplan und Stellenplan der Kindertageseinrichtung für das Folgejahr bis zum 01. September eines jeden Jahres vorzulegen.</p> <p>(6) Auf Wunsch ist den Standortgemeinden Einsicht in die für die Verwendungsnachweise relevanten Unterlagen zu gewähren.</p> <p>(7) Die Zustimmung der Standortgemeinden gemäß Satz 1 gilt als erteilt, wenn bis zum</p>	<p>Regelungen sollten bleiben, falls die Verhandlungen der FinanzV ab 2025 sich verzögern.</p>
---	--	---

<p>des gleichen Jahres keine gegenteilige schriftliche Mitteilung der Standortgemeinden vorliegt. Die Rechnungslegung erfolgt durch die Kirchengemeinde Haseldorf.</p> <p>(6) In Sonderfällen und bei größeren erforderlichen Investitionsmaßnahmen, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind, entscheiden die Standortgemeinden auf Antrag über eine weitere Förderung.</p> <p>(7) Sofern eine einheitliche Regelung im Kreis Pinneberg über die Festsetzung der Teilnahmebeiträge nicht besteht, erlässt die Kirchengemeinde Haseldorf die Teilnahmebeitragsregelung in Abstimmung mit den Standortgemeinden.</p> <p>(8) Die Kirchengemeinde Haseldorf garantiert eine wirtschaftliche Mittelverwendung analog zu den Vorschriften des öffentlichen Vergaberechts.</p>	<p>15.12. des gleichen Jahres keine gegenteilige schriftliche Mitteilung der Standortgemeinden vorliegt.</p> <p>(8) In Sonderfällen und bei größeren erforderlichen Investitionsmaßnahmen, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind, entscheiden die Standortgemeinden auf Antrag über eine weitere Förderung.</p> <p>(9) Sofern eine einheitliche Regelung im Kreis Pinneberg über die Festsetzung der Teilnahmebeiträge nicht besteht, erlässt die Einrichtungsträger die Teilnahmebeitragsregelung in Abstimmung mit den Standortgemeinden.</p> <p>(10) Der Einrichtungsträger garantiert eine wirtschaftliche Mittelverwendung analog zu den Vorschriften des öffentlichen Vergaberechts.</p>	
<p style="text-align: center;">§5 Leitung der Kindertagesstätte</p> <p>(1) Die Standortgemeinden sowie die Kirchengemeinde Haselau haben mit jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin das Recht, bei der Neubesetzung der Leitungsfunktion an den Bewerbungsgesprächen teilzunehmen.</p> <p>(2) Die Entscheidung über die Besetzung der Stelle erfolgt durch den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Haseldorf als Träger der Einrichtung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Leitung der Kindertagesstätte</p> <p>(1) Die Standortgemeinden sowie die Kirchengemeinden Haseldorf und Haselau haben mit jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin das Recht, bei der Neubesetzung der Leitungsfunktion an den Bewerbungsgesprächen teilzunehmen.</p> <p>(2) Die Entscheidung über die Besetzung der Stelle erfolgt durch den Einrichtungsträger.</p>	

<p>Die Leitungsstunden können auf Antrag der Kirchengemeinde Haseldorf in Absprache mit der Kindertagesstättenaufsicht und den Standortgemeinden erhöht werden, maximal für eine Einrichtung jedoch eine Vollzeitstelle.</p>	<p>Die Leitungsstunden können auf Antrag in Absprache mit der Kindertagesstättenaufsicht und den Standortgemeinden erhöht werden, maximal für eine Einrichtung jedoch eine Vollzeitstelle.</p>	
<p style="text-align: center;">§6 Personalausstattung</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Personalausstattung</p>	
<p>Die Ausstattung mit Personal erfolgt nach den Regelungen des KiTaG in seiner jeweils gültigen Fassung. Eine angemessene Besetzungsquote ist mit der Kindertagesstättenaufsicht abzusprechen.</p>	<p>Die Ausstattung mit Personal erfolgt nach den Regelungen des KiTaG² und der Personalbedarfsberechnung der Kindertagesstättenaufsicht.</p>	<p>Personalanteile werden vorgegeben.</p>
<p style="text-align: center;">§7 Beirat</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Beirat</p>	<p>Übernahme der Fassung aus der FinanzV</p>
<p>(1) Es gelten die Vorschriften des KiTaG (§ 18).</p> <p>(2) Die Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte Haseldorf und Haselau und der/die Bürgermeister der Standortgemeinden können, sofern sie nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.</p> <p>(3) Für die Arbeit des Beirates gilt die Geschäftsordnung des Beirates, die durch den Kirchengemeinderat mit Zustimmung der Standortgemeinden zu beschließen ist.</p> <p>(4) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.</p>	<p>(1) Die Kindertageseinrichtung hat gemäß § 32 KiTaG² einen Beirat. Er besteht aus 8 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ zwei Mitglieder, die vom Einrichtungsträger entsandt werden, ○ je ein Mitglied der Standortgemeinden Haseldorf und Haselau, ○ zwei Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden, ○ zwei Mitgliedern der pädagogischen Kräfte, darunter die Leitung. <p>(2) Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 KiTaG².</p> <p>(3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.</p>	

² Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759) in der derzeit aktuellen Fassung

<p style="text-align: center;">§8 Einstellung des Betriebes</p> <p>(1) Beabsichtigt die Kirchengemeinde Haseldorf, den Betrieb der Kindertagesstätte einzustellen, hat sie dies den Standortgemeinden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Die Kirchengemeinde Haseldorf ist in diesem Fall bei der Überleitung der Kindertagesstätte in eine andere Trägerschaft behilflich. Die Einstellung des Betriebes bedarf einer Kündigung nach § 9.</p> <p>(2) Im Falle der Kündigung oder einvernehmlichen Einstellung der Kindertagesstätte oder der Einstellung nach Abs. 1 findet zwischen den Vertragsparteien eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung statt.</p> <p style="text-align: center;">§9 Vertragsdauer</p> <p>(1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft und behält bis zum 31.07.2020 seine Gültigkeit, sofern er nicht zwölf Monate vor Ablauf eines</p>	<p>(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung des Einrichtungsträgers, die Bürgermeister*innen der beiden Standortgemeinden, je ein Mitglied des Kirchengemeinderates sowie ein*e Vertreter*in der Kommunalverwaltung können, sofern sie nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Einstellung des Betriebes</p> <p>(1) Beabsichtigt Einrichtungsträger, den Betrieb der Kindertagesstätte einzustellen, hat sie dies den Standortgemeinden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Der Einrichtungsträger ist in diesem Fall bei der Überleitung der Kindertagesstätte in eine andere Trägerschaft behilflich. Die Einstellung des Betriebes bedarf einer Kündigung nach § 9.</p> <p>(2) Im Falle der Kündigung oder einvernehmlichen Einstellung der Kindertagesstätte oder der Einstellung nach Abs. 1 findet zwischen den Vertragsparteien eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung statt.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Vertragsdauer</p> <p>(1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft und behält bis zum 31.07.2031 seine Gültigkeit, sofern er nicht 15 Monate vor Ablauf eines</p>	<p style="text-align: center;">angepasst aus FinanzV</p> <p style="text-align: center;">Zeitraum frei gewählt.</p>
--	--	--

<p>Bestimmungen sind in diesem Falle so zu ersetzen, dass sie dem Zweck einer wirksamen Regelung am nächsten kommt.</p> <p>Haseldorf, den 30. September 2015</p>	<p>Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen zu setzen, die der unwirksamen Bestimmung im Geist und Zweck entspricht. Gleiches gilt für Schließung von Lücken der Vereinbarung.</p> <p>Für die Gemeinde Haselau Haselau, den _____</p> <p>_____ Bröker Bürgermeister</p> <p>Für die Gemeinde Haseldorf Haseldorf, den _____</p> <p>_____ Kullig Bürgermeister</p> <p>Für das Ev.-Luth. Kita-Werk Hamburg, den _____</p> <p>_____ Brenner / Müller Geschäftsführer</p>	
--	---	--

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0524/2022/HaD/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 20.10.2022
Bearbeiter: Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss der Gemeinde Haseldorf	22.11.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	24.11.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	08.12.2022	öffentlich

Kindertagesstätte Elb-Arche: Finanzierungsvereinbarung

Sachverhalt:

Das Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) wurde zum 01. Januar 2021 neugefasst. In § 57 Absatz 2 Nr. 2 KiTaG wird der Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung empfohlen.

Nach den ersten Beratungen gab es weitere Abstimmungsgespräche mit den Vertragspartnern, so dass über den anliegenden Entwurf erneut zu beraten ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

In den Entwurf wurden die Empfehlungen des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages eingearbeitet.

Ebenso wurden die abgestimmten Punkte mit eingearbeitet.

Die Finanzierungsvereinbarung hat eine Laufzeit vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2024. Ab dem 01. Januar 2025 ist entsprechend eine neue Finanzierungsvereinbarung abzuschließen, in der die über die den Standard hinausgehenden Leistungen zu regeln sind. Die Verhandlungen dazu sollen 2023 aufgenommen werden.

Die Verwaltungskosten sollen zukünftig für den Zeitraum 01. Januar bis 30. Juni 2021 mit 6% und ab dem 01. Juli 2021 mit 7 % festgelegt werden. Eine Auflistung der Verwaltungsaufgaben ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Passus der Regelungen zum Beirat wurde in der Finanzierungsvereinbarung gestrichen und in den neuen Trägervertrag aufgenommen. Die Mitglieder der Kirchengemeinden können zukünftig beratend an den Beirats-Sitzungen teilnehmen. Von den Gemeinden ist jeweils ein Mitglied zu entsenden. Somit besteht der Beirat

aus 8 stimmberechtigten Mitgliedern.

Finanzierung:

Die Mittel der Defizitzahlungen sind im Haushalt der Gemeinde bereit zu stellen.

Fördermittel durch Dritte:

Das Land zahlt zu der Standortförderung einen Anteil.

Beschlussvorschlag:

Der Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss empfiehlt / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, dem Entwurf der Finanzierungsvereinbarung zuzustimmen.

Kullig
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf Finanzierungsvereinbarung

Anlage 2: Aufstellung Verwaltungsaufgaben

**Finanzierungsvereinbarung
auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2
des Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KiTaG)**

Zwischen dem Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerk Hamburg-West/Südholstein

- nachstehend Einrichtungsträger genannt-

und

den Gemeinden Haseldorf und Haselau

– nachstehend Standortgemeinden genannt –

Präambel

Die Standortgemeinden fördern auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – KJHG-/Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII), des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz KiTaG S-H) in der jeweils gültigen Fassung Kindertageseinrichtungen durch Zuschüsse zu den angemessenen Betriebskosten.

Die Vereinbarung setzt das bisherige Prinzip der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Standortgemeinden gegenüber dem Einrichtungsträger bis zum 31. Dezember 2024 fort. Ab dem 1. Januar 2025 hat der Einrichtungsträger einen direkten Anspruch gegenüber dem Kreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Förderung der Standardqualität, der sich auf einen monatlichen pauschalen Gruppenfördersatz bzw. einen monatlichen pauschalen Fördersatz pro betreutem Kind gemäß § 15 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 und Abs. 2 KitaG bezieht.

Die Standortgemeinden und der Einrichtungsträger beabsichtigen ihre Zusammenarbeit über den 31.12.2024 hinaus fortzusetzen und streben daher gemeinsam an, die Qualität in der Kindertagesstätte auf gleichem Niveau darüber hinaus zu erhalten. Dabei sollten die Kosten der Kindertageseinrichtung möglichst durch den Förderanspruch des Einrichtungsträgers aus § 15 KitaG gegenüber dem örtlichen Träger abgedeckt werden können. Über eine eventuell notwendige Finanzierung von Qualitäten über die gesetzliche Standardqualität hinaus werden im Jahr 2023 Verhandlungen zwischen den Vereinbarungspartnern aufgenommen.

Der Einrichtungsträger und die Standortgemeinden streben eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an. Darüber hinaus wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung und den anderen sozialen Einrichtungen sowie den Schulen, insbesondere den Grundschulen im jeweiligen Einzugsbereich angestrebt.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind die anteilige Finanzierung der Betriebskosten der Ev.-Luth. Kindertageseinrichtung Elb-Arche durch die Gemeinden Haseldorf und Haselau als Standortgemeinden, die Ausgestaltung des Betreuungsangebotes unter Sicherung

der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 des KiTaG nebst Übergangsvorschriften aus Teil 8 KitaG und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungspartnern.

§ 2

Gebäude und Grundstück, Inventar

- (1) Die Standortgemeinden stellen dem Einrichtungsträger ein Gebäude mit 6 Gruppenräumen, Nebenräumen sowie das dazugehörige Außengelände in Haseldorf, Hauptstraße 24b, für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung.
- (2) Die Nutzfläche des Gebäudes beträgt ca. 600 qm, die Größe des Grundstückes beträgt 3.154 qm. Gebäude und Grundstück sind angemessen durch die Standortgemeinden zu versichern.
- (3) Das Inventar der Einrichtung wird dem Einrichtungsträger ~~als Treuhandvermögen~~ zur eigenverantwortlichen Nutzung überlassen. In Sonderfällen und bei größeren Investitionsmaßnahmen, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind, entscheiden die Standortgemeinden auf Antrag über eine Förderung.
- (4) Das übergebene Inventar sowie Ersatz- und Neubeschaffungen bleiben im Eigentum der Standortgemeinden. Sofern die Vereinbarung endet, ist das Inventar an die Standortgemeinde zurückzugeben.
- (5) Das Inventar der Einrichtung, das durch Spenden und/oder Refinanzierungen Dritter angeschafft wurde, verbleibt im Eigentum des Einrichtungsträgers.

§ 3

Träger

- (1) Das Ev.-Luth. Kita-Werk Hamburg-West/Südholstein übernimmt nach SGB VIII alle Rechte und Pflichten des Einrichtungsträgers der Kindertageseinrichtung in eigener Verantwortung und verpflichtet sich die entsprechenden Gesetze und Verordnungen zu beachten.
- (2) Der Einrichtungsträger ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß §45 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung und stellt sicher, dass er jederzeit die für den Betrieb erforderliche Erlaubnis nachweisen kann.
Er nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr. Er hat das Haushaltsrecht, erlässt die Satzungen bzw. die Hausordnung der Kindertageseinrichtung und die Entgeltordnung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit den Standortgemeinden.

§ 4

Betreuungsangebot

- (1) Das vorhandene Betreuungsangebot anhand der Gruppenart gemäß § 17 Abs. 1 KiTaG und der Gruppengröße gemäß § 25 KiTaG einschließlich Öffnungszeiten und Randzeitenbetreuung wird in der Anlage 1 zur Vereinbarung genau definiert.

- (2) Veränderungen des Betreuungsangebots sind nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Einrichtungsträger und Standortgemeinden und im Rahmen des Bedarfsplans möglich. Sie bedürfen einer Anpassung der unter Abs. 1 genannten Anlage 1 dieser Vereinbarung.

§ 5 Schließtage

Die Schließzeiten richten sich grundsätzlich nach § 22 KiTaG. Der Einrichtungsträger legt entsprechend der Gesetzgebung bis zu 20 Tagen Schließzeiten unter Beteiligung der Elternvertretung und des Kita-Beirates sowie in Abstimmung mit der Schulbetreuung ~~vorort~~Vorort jährlich neu fest. Eventuelle Abweichungen von der gesetzlichen Schließzeitenregelung bedürfen der Zustimmung der Standortgemeinden (z.B. Wechsel in die Ganzjahresbetreuung). Eine Notbetreuung wird bei Bedarf durch Entscheidung des Einrichtungsträgers angeboten

§ 6 Fördervoraussetzungen und Rückgriff

- (1) Die Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen gemäß Teil 4 des KitaG unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß § 57 KiTaG sind vom Einrichtungsträger im Rahmen der weiteren Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuhalten.
- (2) Der Einrichtungsträger erhöht die Gruppengröße im Einvernehmen mit der Standortgemeinde in dem gemäß § 25 Abs. 2 KiTaG zulässigen Maße-
- (3) Der Betreuungsschlüssel richtet sich nach § 26 KiTaG. In dem Fall, dass es dem Einrichtungsträger nicht möglich ist, als zweite Fachkraft eine sozialpädagogische Assistenz (§28 Abs. 2 KiTaG) einzusetzen, erkennen die Standortgemeinden Erzieherinnen als Zweitkraft an. Es wird der Tarifvertrag des Einrichtungsträgers anerkannt. Der Einrichtungsträger informiert zeitgleich neben dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch die Gemeinden unverzüglich, wenn der Betreuungsschlüssel nach § 26 Abs. 3 KiTaG nicht sichergestellt werden kann.
- (4) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich im Falle einer Rückforderung von Fördermitteln durch den Kreis im Verfahren gegen die Standortgemeinde mitzuwirken.
- (5) Sofern nachgewiesene verschuldete Verstöße gegen Teil 4 des KitaG zu einem Verlust des Förderanspruchs oder zu einer Rückforderung von gewährten Fördermitteln durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen, können die Standortgemeinden den Einrichtungsträger in Regress nehmen. In diesem Fall haben die Standortgemeinden den Einrichtungsträger schriftlich darüber zu unterrichten, dass er zur Erstattung verpflichtet ist. Ein verschuldeter Verstoß seitens des Einrichtungsträgers ist dabei ebenfalls schriftlich nachzuweisen. Ein

Widerspruchsverfahren seitens des Einrichtungsträgers ist ausdrücklich möglich. Sollte ein verschuldeter Verstoß des Einrichtungsträgers nachweislich vorliegen, ist der zu erstattende Förderbetrag innerhalb eines Monats nach der eindeutigen Feststellung vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu zahlen.

§ 7

Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Der Einrichtungsträger nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf (gem. § 18 Abs. 4 KitaG). Gleichzeitig schöpft er alle Möglichkeiten aus, die eine Optimierung der Auslastung und Minimierung der Leerstände herbeiführen (z.B. Buchbarkeit des gesamten Gruppenangebots, Überwecheln der Krippenkinder gem. § 17 Abs. 2 und Abs. 4 KiTaG). Dabei ist die Anmeldesituation zu berücksichtigen.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf weder aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität oder seiner geschlechtlichen Identität noch aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethischen Gründen abgelehnt werden. Sie erfolgt grundsätzlich nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung des § 18 KiTaG.
- (3) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die Ablehnung der Aufnahme oder die Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus den in Satz 1 genannten besonderen Gründen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie den Standortgemeinden mitzuteilen.
- (4) Der Einrichtungsträger legt schriftliche, öffentliche zugängliche Aufnahmekriterien für den Fall fest, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt. Diese Aufnahmekriterien sehen vor, dass für den Fall, dass die Anzahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt, Kinder aus den Standortgemeinden vorrangig aufgenommen werden sollen (§18 Abs. 5 KiTaG). Über die Aufnahmekriterien wird das Einvernehmen mit den Standortgemeinden hergestellt.
- (5) Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass Kinder aus den Standortgemeinden nachgemeldet werden, ist nicht zulässig. Aus dem Grund des Wegzugs des Kindes aus den Standortgemeinden darf der Einrichtungsträger das Betreuungsverhältnis nicht beenden oder die Verlängerung der Betreuung in der Einrichtung ablehnen.
- (6) Kinder aus anderen Bundesländern werden nur aufgenommen, wenn eine Finanzierungszusage des anderen Bundeslandes (nach den Regelungen des Kostenausgleichs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe) vorliegt.
- (7) Der Betreuungsvertrag darf eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den

Einrichtungsträger nur aus wichtigem Grund zulassen und muss eine Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung des wichtigen Grundes in Textform vorsehen.

§ 8 Betriebskosten

- (1) Zuschussfähige Betriebskosten sind die angemessenen ungedeckten Sach-, Verwaltungs- und Personalkosten, die durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Wird ein Kind aus einem anderen Bundesland in einer Kindertageseinrichtung in Schleswig-Holstein betreut, tritt der Einrichtungsträger seinen Anspruch gegen den örtlichen Träger des anderen Bundeslandes auf Finanzierung an die Standortgemeinden ab.

§ 9 Angemessene Kosten des Personals

- (1) Der Einrichtungsträger hat anzustreben, die Fachkräfte nicht über die in § 37 Abs. 1 KitaG genannten Entgeltgruppen hinaus zu besetzen. Notwendige Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinden oder sind in der Anlage 2 dargestellt.
- (2) Hinzu kommen die Bedarfe für die in dieser Vereinbarung geregelten übergesetzlichen Standards. Diese sind in der Anlage 2 zur Vereinbarung gesondert aufgeschlüsselt.
- (3) Zuschussfähig sind, die sich daraus ergebenden nachfolgenden Personalkosten:
 - Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) des pädagogischen Personals nach dem gültigen Tarifvertrag. Gibt es keinen einschlägigen Tarifvertrag erfolgt die Vergütung angelehnt an den TvöD/SuE oder TV-L.
 - Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) für Vorpraktikant*innen und Mitarbeitende des FSJ oder Bundesfreiwilligendienstes.
 - Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) des notwendigen Personals im Wirtschaftsdienst nach dem gültigen Tarifvertrag. Gibt es keinen einschlägigen Tarifvertrag erfolgt die Vergütung angelehnt an den TvöD/SuE oder TV-L.
 - Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) des notwendigen Personals in der notwendigen Verwaltungstätigkeit in der Kita-Einrichtung nach dem gültigen Tarifvertrag. Gibt es keinen einschlägigen Tarifvertrag erfolgt die Vergütung angelehnt an den TvöD/SuE oder TV-L.
 - Vergütung für die notwendigen Personalstunden zur Planung, Implementierung und kontinuierliche Prüfung eines vorzuhaltenden Qualitätsmanagementsystem (§ 20 KiTaG).
 - Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung

- Arbeitgeberanteile zur pflichtigen zusätzlichen tariflichen Altersvorsorge und betrieblichen Altersvorsorge
- Kosten für Fort- und Weiterbildung sowie Fachberatung des gesamten Personals
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft
- Kosten des Arbeitsmedizinischen Dienstes
- Kosten der Mitarbeitervertretung
- Kosten für Altersteilzeitangebote auf Antrag
- Kosten für betriebliches Eingliederungsmanagement
- Kosten für Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Kosten für Gesundheitsprävention

(4) Der Einrichtungsträger legt zur Darstellung einen Haushaltsplan und einen anonymisierten Stellenplan vor.

§ 10 Angemessene Sachkosten

(1) Als Sachkosten werden insbesondere bezeichnet:

- Miete oder Pacht für das Gebäude bzw. Grundstück der Kindertageseinrichtung
- Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung des Inventars
- Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Außenspielgeräte
- Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Außenanlagen + Geräteschuppen
- Kosten der Gebäudebewirtschaftung (inkl. Wartungskosten)
- Notwendige Versicherungen für den Betrieb der KiTa
- Gebäude- und Glasreinigung
- Reisekosten
- Post-, Internet- und Telefonkosten
- Evtl. zusätzlich entstehende Kosten für die Kita-Datenbank und die Digitalisierung der Kindertagesstätte
- Fachzeitschriften und Bücher
- Gesundheitspflege (z.B. Erste-Hilfe-Ausrüstungen, Hygieneartikel)
- Infektionsschutz
- Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- Aufwendungen für Getränke
- Pädagogischer Sachbedarf
- Kosten für die Erarbeitung, Implementierung, Umsetzung und notwendige Prüfungen eines Qualitätsmanagementsystems
- ~~Kosten der Personalbeschaffung~~
- Kosten für Vertretungspersonal (pädagogisch + wirtschaftlich)
- Fachliteratur
- Büro- und Geschäftsbedarf

- Kosten für zusätzliche gesetzliche Erfordernisse, aus der Umsetzung der Regelungen dieser Vereinbarung (z.B. §6 (5)), zusätzlich angeforderte Auswertungen (Personal- oder Betriebskosten)
- Verwaltungskosten in Höhe von 6% vom 01.01. – 30.06.2021 und von 7% ab dem 01.07.2021 der tatsächlichen Jahrespersonalkosten des Gesamtpersonals der Kindertagesstätte.

Die Sachkosten für die Unterhaltung und Instandsetzung der Außenanlagen und des Gebäudes tragen die Standortgemeinden. Die Kosten werden dem Einrichtungsträger jeweils im 1. Quartal des Folgejahres in Rechnung gestellt.

- (2) Der spezifische Mehraufwand für die Betreuung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder gehört nicht zu den angemessenen Sachkosten. Dieser wird durch den Träger der Eingliederungshilfe erstattet. Nicht refinanzierte Mehrkosten werden in vorheriger Abstimmung zwischen Einrichtungsträger und Standortgemeinde von dieser ebenfalls erstattet.
- (3) Verpflegungskosten für regelmäßig angebotene Mahlzeiten (§ 30 KiTaG) gehören nicht zu den angemessenen Sachkosten und sind kostendeckend mit den Eltern abzurechnen. Bei durch behördlich angeordnete Kita-Schließungen nicht abzurechnenden Verpflegungskostenbeiträgen werden entstehende Defizite auf Nachweis des Einrichtungsträgers durch die Standortgemeinde ausgeglichen.

§ 11

Grundlagen der anteiligen Finanzierung durch die Gemeinde

- (1) Für die Berechnung der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Standortgemeinde werden folgende Erträge von den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung abgesetzt:
 - Öffentliche Mittel (Bund, Land, örtlicher Jugendhilfeträger etc.)
 - die Elternbeiträge gem. Beitragsregelung
 - sonstige Einnahmen
- (2) Die Finanzierung der Standortgemeinde stellt die Regelbetreuung aller Kinder in der Einrichtung sicher. Der im Einzelfall erforderliche behinderungsbedingte Mehraufwand wird vom Einrichtungsträger gesondert ausgewiesen und durch die Eingliederungshilfe beglichen. Dieser darf nicht auf die Kosten des Regelbetriebs angerechnet werden. Für den ausfallenden Elternbeitrag bei einer Platzzahlreduzierung gemäß § 25 Abs. 4 KitaG wird der vom örtlichen Träger an die Standortgemeinde gezahlte Ausgleichsbetrag (§ 42 KiTaG) in voller Höhe weitergeleitet bzw. in der Defizitfinanzierung ausgewiesen.

§ 12

Art und Umfang der Förderung durch die Standortgemeinde

- (1) Die Standortgemeinde erbringt an den Einrichtungsträger einen Zuschuss in Höhe von 100% der ungedeckten laufenden Betriebskosten im Sinne der obigen

Vorschriften dieser Vereinbarung.

- (2) Die Standortgemeinde zahlt den Zuschuss in ~~12 gleichen Abschlagszahlungen, uns zwar zum 01. des Monats im Voraus~~ in 4 gleichen Abschlagszahlungen jeweils zum 01. Des ersten Monats des Quartals im Voraus. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im von den Standortgemeinden genehmigten Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung. Vor der letzten Abschlagszahlung stimmen die Vereinbarungspartner ab, ob eine Zahlung dieser in voller Höhe erforderlich ist.
- (3) Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung der Standortgemeinde ist der Haushaltsplan (inkl. Anlagen nach § 9 Abs. 4) der Kindertageseinrichtung für das Folgejahr bis zum 01. September eines jeden Jahres vorzulegen.
- (4) Zur Sicherstellung des Betriebes werden die Abschläge gezahlt, auch wenn die Beschlüsse der Gemeindevertretungen zur Haushaltsplanung noch nicht vorliegen.

§ 13

Teilnahmebeiträge

- (1) Der Einrichtungsträger erhebt Teilnahmebeiträge in der gemäß § 31 Abs. 1 KiTaG zulässigen Höhe.
- (2) Entscheidungen des Einrichtungsträgers über Beitragsermäßigungen im Einzelfall, die über die Ermäßigungen gemäß § 7 KiTaG hinausgehen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Standortgemeinde.
- (3) Der Einrichtungsträger verlangt angemessene Verpflegungskostenbeiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten. Für Ausflüge erhebt der Einrichtungsträger die notwendigen Auslagen von den Personensorgeberechtigten.
- (4) Der Einrichtungsträger ~~wird regelmäßig versuchen~~ verpflichtet sich regelmäßig, die Forderungen gegenüber den Personensorgeberechtigten im Mahnverfahren geltend zu machen. Dabei wird auch das gerichtliche Mahnwesen in Anspruch genommen. Können offenstehende Teilnahmebeiträge nicht beigetrieben werden, übernehmen die Standortgemeinden den entstehenden Einnahmeausfall, ebenso wie Kosten der Rechtsverfolgung als notwendige Betriebskosten im Zuge der Defizitförderung.

§ 14

Nutzung der Kita-Datenbank

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zur fach- und sachgerechten Nutzung der Kita-Datenbank nach § 3 KiTaG. Er stellt einen Antrag auf Aufnahme der Kindertageseinrichtung in das Onlineportal, pflegt die Daten, nimmt am Voranmeldesystem teil und übermittelt über das Verwaltungssystem monatlich die in § 33 Abs. 1 Satz 2 KiTaG genannten Daten. Der Einrichtungsträger sichert zu, dass seine IT-Infrastruktur und das von ihm beschäftigte Personal die Gewähr dafür bieten, dass die in Satz 2 genannten Pflichten ab dem 01.08.2020 fortlaufend erfüllt werden können. Die

evtl. zusätzlichen Kosten, die aus der fach- und sachgerechten Nutzung der Kita-Datenbank, der zusätzlichen Datenpflege bzw. -eingabe oder durch Schaffung und Nutzung der notwendigen IT-Infrastruktur entstehen, werden im Defizitausgleich durch die Standortgemeinden in vollem Umfang refinanziert.

§ 15 **Prüfungsrechte**

- (1) Die Standortgemeinden sind berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Standortgemeinde zuständig sind.

§ 16 **Verwendungsnachweis**

- (1) Bis zum 30. April des Folgejahres ist der Standortgemeinde ein zahlenmäßiger Nachweis aller mit der Einrichtung verbundenen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
- (2) Ergibt sich aus der Abrechnung ein Nachzahlungsbetrag oder ein vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu erstattender Betrag erfolgt die Abrechnung separat zu den laufenden Abschlagszahlungen.
- (3) Kosten für höherwertige als in Teil 4 des KitaG vorgesehene Standards sind in einer anschließenden Vertragsvereinbarung ab dem 01.01.2025 gesondert auszuweisen.

§ 17 **Beirat**

~~(1) Die Kindertageseinrichtung hat gemäß § 32 KiTaG einen Beirat. Er besteht aus 12 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:~~

- ~~• zwei Mitglieder, die vom Einrichtungsträger entsandt werden,~~
- ~~• je ein Mitglied der Kirchengemeinden Haseldorf und Haselau,~~
- ~~• je ein Mitglied der Standortgemeinden Haseldorf und Haselau,~~
- ~~• zwei Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden,~~
- ~~• zwei Mitgliedern der pädagogischen Kräfte, darunter die Leitung.~~

~~(2) Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 KiTaG.~~

~~(3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.~~

~~(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.~~

~~(5) Die Geschäftsführung des Einrichtungsträgers und die Bürgermeister*innen der beiden Standortgemeinden, sowie ein*e Vertreter*in der Kommunalverwaltung können, sofern sie nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.~~

§ 18 17

Evaluation

Dem Einrichtungsträger ist bekannt, dass nach Maßgabe des § 58 KiTaG im Übergangszeitraum eine laufende Evaluation der Wirkungen des KiTaG durchgeführt wird. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich dazu, unter den Voraussetzungen der auf der Basis von § 58 Abs. 3 KiTaG zu erlassenden Rechtsverordnung an dieser Evaluation mitzuwirken.

§ 19 18

Aus-, Fort-, und Weiterbildung, Qualitätsmanagement und Fachberatung

- (1) Der Einrichtungsträger hat zur prozesshaften Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtung ein Qualitätsmanagementverfahren zu wählen (§ 20 Abs. 1 KiTaG).
- (2) Die Kindertageseinrichtung nimmt kontinuierlich eine pädagogische Fachberatung in Anspruch (§ 20 Abs. 2 KiTaG).
- (3) Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen (§ 24 Abs. 2 KiTaG). Vorrang haben pflichtige Fortbildungen wie z.B. Sicherstellung der alltagsintegrierten Sprachbildung bei allen pädagogischen Fachkräften (§ 19 Abs. 6 KiTaG), der Hygieneregulungen und der Vorgaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.
- (4) Die Standortgemeinden stellen dem Einrichtungsträger zur Durchführung, Prüfung und Zertifizierung des gewählten Qualitätsmanagementsystems, kontinuierlicher Inanspruchnahme von Fachberatung sowie für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden ausreichende Zuschussmittel zur Verfügung (§§ 9+10)

§ 20 19

Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 31.12.2024, sofern sie nicht vorher schriftlich von einer Seite gekündigt wird. Die Kündigung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 15 Monaten zum 31. Juli eines jeden Jahres erfolgen.
- (2) Diese Vereinbarung versteht sich als Ergänzung zum ~~bestehenden~~ Träger-Vertrag

vom ~~30. September 2015~~ ~~nebst seinen Nachträgen~~. (neuen Termin entsprechend eintragen)

- (3) Diese Vereinbarung gilt nur, soweit und solange das in § 4 bezeichnete Betreuungsangebot im Bedarfsplan Erster Abschnitt aufgenommen ist. Der Anspruch des Einrichtungsträgers auf Förderung durch die Standortgemeinde endet, wenn dieser die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder die Förderfähigkeit als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe verliert. In diesem Fall besteht die Förderung der Standortgemeinde jedoch bis zum Ausgleich des abschließend vorgelegten Jahresabschlusses fort.
- ~~(4) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass diese Vereinbarung ab dem 1. Januar 2025 in Form einer Vereinbarung gemäß § 13 Abs. 2 KiTaG im Sinne einer anteiligen Finanzierungsvereinbarung fortgeführt wird, mit dem gemeinsamen Ziel die bisherigen Qualitätsstandards der Kindertagesbetreuung in Haseldorf im vorhandenen Umfang aufrechtzuerhalten. Verhandlungen hierüber werden im Jahr 2023 geführt.~~
- (4) Die Vertragspartner streben an, die Zusammenarbeit über 2024 hinaus fortzuführen, mit dem gemeinsamen Ziel die gesetzlichen Qualitätsstandards der Kindertagesbetreuung in Haseldorf im derzeitigen Umfang aufrechtzuerhalten und entsprechende Verhandlungen beginnen dazu im Jahr 2023.
- (5) Die Vereinbarungspartner treten in Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung, sollten sich wesentliche ~~zugrunde liegende~~zugrundeliegende Bestimmungen des Kindertagesförderungsgesetzes zum Nachteil eines der Vereinbarungspartner oder der bestehenden Betreuungsqualität ändern.

§ 21 20

Einstellung des Betriebes

- (1) Sollte der Träger den Betrieb der Kindertageseinrichtung einstellen müssen, so hat er dieses den Standortgemeinden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Der Träger ist in diesem Fall ggf. bei der Überleitung der Kindertageseinrichtung in eine andere Trägerschaft behilflich.
- (2) Im Falle der Kündigung, der einvernehmlichen Einstellung der Kindertagesstätte oder der Einstellung gem. Abs. 1 findet zwischen den Vertragsparteien eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung statt, wenn die Einrichtung des Gebäudes von der Standortgemeinde/Kirchengemeinde mitfinanziert wurde, das Gebäude nach der Kündigung einer anderen Nutzung zugeführt wird und bei Investitionszuschüssen/Darlehen des Landes oder des örtlichen Jugendhilfeträgers die Dauer der öffentlichen Zweckbindung noch nicht beendet ist.
- ~~(3) Kommt dabei eine Einigung nicht zustande oder einigen sich die Vertragsparteien nicht auf die Entscheidung eines einvernehmlich bestellten Gutachters, so entscheidet der Kirchenkreisrat nach Anhörung des Nordelbischen Kirchenamtes und der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Entscheidung ist bindend.~~

§ ~~22~~ 21
Genehmigungsvorbehalt

Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ ~~23~~ 22
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen zu setzen, die der unwirksamen Bestimmung im Geist und Zweck entspricht. Gleiches gilt für Schließung von Lücken der Vereinbarung.

Haselau, den

Haseldorf, den

Hamburg, den

Für die Gemeinde Haselau

Für die Gemeinde Haseldorf

Für das Ev.-Luth. Kita-Werk

Böker
Bürgermeister

Kullig
Bürgermeister

Brenner / Müller
Geschäftsführer

Anlage 1
zur Vereinbarung auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2 des
Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG)

Ev.-Luth. Kindertagesstätte Elb-Arche, Haseldorf

Betreuungsangebot nach § 4 Abs. 1

Folgendes Angebot wird bereitgestellt:

Anzahl	Angebot	mit insgesamt Plätzen	Wochentage	tägl. Betreuungszeit
2	Regel-Krippengruppen	20	Montag – Freitag	8 – 14 Uhr 6 Stunden
1	Regel-Krippengruppe	10	Montag – Freitag	8 – 16 Uhr 8 Stunden
1	Regel-Kindergartengruppe	20	Montag – Freitag	8 – 12 Uhr 4 Stunden
1	Regel-Kindergartengruppe	20	Montag – Freitag	8 – 14 Uhr 6 Stunden
2	Regel-Kindergartengruppe	40	Montag – Freitag	8 – 16 Uhr 8 Stunden
1	altersgemischte Randzeitengruppe	15	Montag - Freitag	7 – 8 Uhr 1 Stunde
1	Kleine altersgemischte Randzeitengruppe	10	Montag – Freitag	7:30 – 8 Uhr 0,5 Stunden
1	Mittlere Randzeitengruppe Kindergarten	15	Montag – Freitag	12 – 13 Uhr 1 Stunde
1	Kleine Randzeitengruppe Kindergarten	10	Montag – Freitag	13 – 14 Uhr 1 Stunde

Es stehen insgesamt 80 Elementar- und 30 Krippenplätze zur Verfügung.
 Es können pro Gruppe bis zu zwei Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden,
 die den dreißigsten Lebensmonat vollendet haben.

Stand 01.01.2021

**Anlage 2 zur Vereinbarung Ev. Kita Elb Arche, Haseldorf
zu § 9 Finanzierungsvereinbarung**

Folgende übergesetzliche Besetzung des pädagogischen Personals wird beiderseitig akzeptierter Bestandteil dieses Vertrages:

Abweichend vom § 37, Abs. 1 KiTaG besteht folgende pädagogischen Personalbesetzung

Einrichtungsgröße:	4 Elementargruppen 3 Krippengruppen	
Pädagogische Mitarbeitende	Wochenstunden nach Personalbedarfsberechnung Kreis Fachaufsicht	Wochenstunden nach Personalbesetzung Kita
Erstkraft	245	245
Zweitkraft	232,5	110 SPA 122,5 ERZ

* 2 SPA sind aktuell in Elternzeit

Stand: 01.01.2021



Aufstellung Verwaltungsaufgaben des Kita-Trägers (Standard)

Finanzwesen

- Erstellung Haushaltsplan für die jeweilige Kita mit Erläuterungen für den kommunalen Partner
- Komplettes Rechnungswesen mit Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung für alle finanziellen der Kita zugeordneten Ein- und Ausgaben
- Rechnungsprüfung und Zahlungsabwicklungen
- Unterjähriges Ausgabecontrolling und Haushaltsüberwachung
- Ausgaben-Kommunikation mit Kommunalverwaltung bei notwendigen Nachbeantragung
- Erstellung Jahresrechnung für die jeweilige Kita mit Erläuterungen für die kommunalen Partner
- Überwachung, Pflege und Anpassung der Teilnahmebeiträge sowie Berechnung und Einzug.
- Einnahme-Controlling mit Mahnwesen, gerichtlichem Mahnverfahren, Zahlungsnachverfolgung
- Erstellung und Bearbeitung von Förderanträgen
- Überwachung der Zahlungseingänge, Führen und Erstellen von Verwendungsnachweisen
- Abrechnungen Sozialstaffel und Bundesteilhabegesetz
- Unterstützung der kommunalen Partner in Finanzierungsfragen (Überleitungsbilanz etc)

Personalwesen

- Verwaltung Arbeitsverträge
- sämtliche Vorgänge der Personalbuchhaltung
- Personalbeschaffung, Ausschreibungen, Kommunikation in Stellenbörsen
- Einstellungen, Vertragsabschlüsse und Vertragsbeendigungen, Zeugnisse
- Dokumentation Urlaubs- und Krankheitstage
- Personalsonderregelung wg. Krankheit, Schwangerschaften, Berufseinschränkungen
- Personalmeldewesen (Krankenkassen, Berufsgenossenschaft, Rentenversicherung etc.)

Personalführung

- Regionalleitung
- Personalcontrolling und -steuerung
- Personalgespräche, Personalentwicklung

Organisation

- Planung und Umsetzung von Fortbildungen, Hygiene- und Sicherheitsschulungen
- Sicherung der IT-Struktur innerhalb der Trägerorganisation
- Krisenmanagement, Schutzkonzepte
- Verwaltungs- und Büroorganisation
- Verhandlungen mit Kommunen, Finanzgebern, Sozialorganisationen
- Teilnahme an kommunalen Gremien
- Organisation von und Teilnahme an Beiräten, Elternvertretungen und –abenden

Beschaffung

- Bedarfsprüfung
- Materialbeschaffung und Angebotskontrolle
- Dienstleistungsverträge, Verhandlungen, Marktanalyse

Betriebsführung / Betriebssteuerung

- Organisationsstruktur des Trägers mit regionaler und überregionaler Vertretung
- Geschäftsführung
- Betriebskosten Geschäftsstelle

Betriebssicherheit

- Betriebssicherung,
- Versicherungswesen
- Schadensregulierung, Abwicklung von Schadensfällen

Kommunikation / Öffentlichkeitsarbeit

- Kommunikation mit Kommunen, Kreis, Fachverbänden, Land
- Kommunikation mit Eltern, Elternverbänden
- Mitwirkung in Fachverbänden und Fachgremien
- Außenvertretung Träger und Kita-Einrichtungen
- Außendarstellung Kitas und Kita-Träger

Zusätzliche Aufgaben im Zuge der Evaluation des KitaG

- Unterstützung der kommunalen Partner in Finanzierungsfragen (Überleitungsbilanz etc)
- Ab Sommer 2021 wird ein vom MSGJFS beauftragter externer Dienstleister kontinuierlich Abfragen der zur Evaluation benötigten Daten durchführen. Die Abfragen werden alle Personal- und Sachkosten jeder Kindertageseinrichtung jährlich und unterjährig zu Stichtagen umfassen. Diese Aufstellungen durch die Träger werden sehr umfangreich und detailliert vorgenommen werden
Ein **Auszug** aus der Vorankündigung des MSGJFS:

o *Personalkosten:*

Hier erfolgt eine Untergliederung in

- Pädagogische Personalkosten: Angaben zum Tarifvertrag, zur Eingruppierung, zur Erfahrungsstufe und zur vertraglichen Arbeitszeit werden erforderlich sein. Darüber hinaus relevant ist: Zusammensetzung der Arbeitgeberbruttokosten (Arbeitnehmerbrutto, Arbeitgeberanteil Sozialleistungen, Arbeitgeberanteil Zusatzversorgung)
- Nichtpädagogisches Personal: (vgl. Details beim päd. Personal)
- Sonstige Personalkosten: darunter fallen beispielsweise Kosten wie
 - o Arbeitnehmerüberlassungen nicht pädagogischer Mitarbeiter
 - o Aus-, Fort- und Weiterbildung, Supervision
 - o Fachberatung
 - o Qualitätsmanagement
 - o Arbeitsmedizin
 - o Betriebliches Gesundheitsmanagement
 - o Betriebsrat / Personalrat / MAV, Schwerbehindertenvertretung
 - o Personalbeschaffung
 - o Künstlersozialkasse
 - o Berufsgenossenschaft
 - o Schwerbehindertenabgabe
 - o Datenschutz, Datensicherung, IT-Sicherheit

o *Sachkosten:*

Die Sachkosten werden sehr differenziert abgefragt. Ebenso eine gesonderte detaillierte Betrachtung der *Gebäudekosten*: Mieten, Abschreibungen, gebäudetechnische Anlagen, technische Anlagen, Inventar, Wirtschaftsgüter.
Auch die *Instandhaltungskosten* für die genannten Bereiche sind detailliert nachzuweisen.

Zu den Sachkosten zählen auch die Kosten für Bewirtschaftung wie

- Energie
- Wasserver- und entsorgung
- Grundstücksabgaben
- Versicherungsbeiträge
- Reinigungs-, Putz- und Verbrauchsmaterial

und auch die Kosten der *Betriebsverwaltung* wie

- Büro- u. Geschäftsbedarf

- Fahrt- u. Reisekosten
- Beratungs- u. Prüfungskosten
- Kosten des Geldverkehrs
- Beiträge zu Fach- u. Spitzenverbänden:
- Sachkosten der Zentralverwaltung
- Sachbedarf Elternvertretung/Beirat, Fachberatung, Qualitätsmanagement
- Öffentlichkeitsarbeit

Und letztlich werden auch *Sachkosten*, die *im Zusammenhang mit der Betreuung der Kinder* separat auszuweisen sein:

- Bücher und Zeitschriften
- Verbrauchsmaterial für Gruppenarbeit
- Pädagogisches Arbeits- u. Lehrmaterial
- Sport- und Spielgeräte
- Körperpflegemittel, medizinischer Bedarf
- Ausflüge, Fahrten, Besichtigungen, Feiern

Des weiteren separat die Kosten für Verpflegung/Ausflüge mit

- Kosten für Getränke
- Sachaufwand für Frühstück
- Sachaufwand für Mittagessen
- anteiliger Personalaufwand für Mahlzeiten
- Kosten von Ausflügen, die durch Elternbeiträge refinanziert werden

und die Einnahmen für Verpflegung/Ausflüge mit

- Elternbeiträgen
- von den Eltern direkt bezahlt
- im Rahmen von Geschwister- oder Sozialermäßigung ermäßigt
- im Rahmen von Geschwister- oder Sozialermäßigung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen
- Elternbeiträge für Ausflüge

Ebenso sind alle nicht einzutreibenden Beiträge (Inkasso, Einnahmeverluste) separat darzustellen.

Diese Datenerhebung ist leider nicht durch Übersendung von Haushaltplänen und/oder Jahresabrechnungen vorzunehmen, sondern über gesondert seitens des Dienstleisters bereitgestellten Erhebungsbögen **händisch manuell ausgefüllt** (!!) zu übermitteln. Dabei ist ein elektronischer Abgleich mit den Buchungssystemen der Träger ebenfalls nicht möglich, so dass die Datenerhebung einen **erheblichen Mehraufwand** im Sinne deiner 2. Aufstellung eines Haushaltsplanes/ einer Jahresrechnung bedeutet.

Diese, durch die Evaluation entstehenden erheblichen Mehrkosten sind ebenfalls aus den Einnahmen des Trägers für Verwaltungskosten zu refinanzieren.

Hamburg, 01.10.2021

gez. Geschäftsführung
Ev.-Luth. Kita-Werk
Hamburg-West/Südholstein

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0515/2022/HaD/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 26.09.2022
Bearbeiter: Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss der Gemeinde Haseldorf	22.11.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	24.11.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	08.12.2022	öffentlich

Kindertagesstätte Elb-Arche: Haushalt 2023

Sachverhalt:

Fristgemäß wurde vom Kita-Werk Hamburg-West/Südholstein der Haushalt für das Jahr 2023 für die Kindertagesstätte Elb-Arche vorgelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausgaben belaufen sich auf 1.465.110 € und die Einnahmen auf 357.590 €, so dass sich eine Defizitzahlung von 1.107.520 € ergibt.

Der Haushalt ist als **Anlage 1** und **Anlage 2-nicht öffentlich-** beigefügt. In der **Anlage 3** ist die Aufstellung mit den Vorjahreswerten und Erläuterungen dargestellt.

Bei den Personalkosten sind im Vergleich zu 2022 Mehrkosten von 83.000 € kalkuliert worden. Diese begründen sich in den Tarifsteigerungen. Bei den Hochrechnungen für den Haushalt 2022 stand die Tarifierhöhung noch nicht fest und die Istzahlung von Januar 2022 wurden mit 6 % hochgerechnet. Die tatsächliche Erhöhung beläuft sich auf 4,5 %. Es wurden weiterhin evtl. Erhöhungen in der Sozialversicherung mit eingerechnet.

Finanzierung:

Die Gemeinden zahlen monatlich den Wohnsitzanteil für die betreuten Kinder an den Kreis Pinneberg. Für das Jahr 2023 liegt dieser bei rd. 320.000 €.

Für die Kinder, die in der Tagespflege betreut werden, ist mit Kosten von rd. 36.000 € zu rechnen.

Der Standortanteil wird auf die Gemeinden Haseldorf und Haselau nach den

Einwohnerzahlen mit Stichtag des 31. März 2022 verteilt. Für 2023 bedeutet dies für die Gemeinde Haseldorf einen Anteil von 62,91 % und dadurch einer Summe von rd. 621.000 €.

Die geplante Defizitzahlung der Gemeinde Haseldorf für 2023 beläuft sich auf 696.740,83 €.

Fördermittel durch Dritte:

Die Mittel des Landes sind in der Standortförderung enthalten.

Beschlussvorschlag:

Der Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, den Haushalt 2023 anzuerkennen. Die Mittel sind im Haushalt bereit zu stellen.

(Kullig)

Der Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Haushalt 2023 der Kita Elb Arche

Anlage 2: Erläuterungen zum Haushalt –nicht öffentlich-

Anlage 3: Zusammenstellung mit Vorjahreswerten

Haushaltsplan

Januar bis Dezember 2023

1208033053 Kita St. Gabriel

Stand: 22.09.2022

Kostenstelle 22100 Allgemeine Erträge		Soll 2023	Soll 2022	Ist 2021
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
41600	Erl.Kindertagesst.Elternbeitr.	257.070,00	274.210,00	145.888,11
41602	Erl. Kindertagesst. Elternbeitr.Corona	0,00	0,00	57.615,27
41780	Sozialstaffel Ansatz unter 41600	0,00	0,00	50.980,81
45150	Zuschüsse von Gemeinden	1.107.520,00	954.740,00	826.156,59
45900	Kostenausgleich	0,00	0,00	0,00
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	36.455,53
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	15.306,26
Summe	22100 Allgemeine Erträge			
	Erträge:	1.364.590,00	1.228.950,00	1.117.096,31
	Aufwendungen:	0,00	0,00	15.306,26
	Ergebnis:	1.364.590,00	1.228.950,00	1.101.790,05

Kostenstelle 22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich		Soll 2023	Soll 2022	Ist 2021
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
61081	Personal - Reinigung	39.900,00	37.700,00	36.084,44
64050	Monatsabgrenzung Pers.-Kosten	0,00	0,00	0,00
70811	Reinigungs-u.Desinf.mittel	4.000,00	3.400,00	3.223,68
71111	Fremdleistung Gebäudereinigung	4.700,00	4.200,00	4.468,45
Summe	22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich			
	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	48.600,00	45.300,00	43.776,57
	Ergebnis:	-48.600,00	-45.300,00	-43.776,57

Kostenstelle 22113 Verwaltung			Soll 2023	Soll 2022	Ist 2021
Sachkonto			EUR	EUR	EUR
64800	Personalbeschaffungskosten		0,00	0,00	69,88
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.		0,00	76.870,00	24.444,00
69213	Aufw. Konsolidierung Verwaltungskosten	Planansatz 69100	0,00	0,00	0,00
69225	Aufw. Konsolidierung Geschäftsstelle		82.880,00	0,00	0,00
70300	Geschäftsaufwand		2.800,00	2.300,00	1.472,19
70320	Bücher, Zeitschriften		250,00	200,00	125,43
70410	Telefon- und Internetkosten		2.760,00	2.260,00	1.195,16
70500	Reisekosten		300,00	300,00	0,00
70950	Mitgliedsbeiträge	ab 2022 - KST 22119	0,00	0,00	990,00
Summe	22113 Verwaltung	Erträge:	0,00	0,00	0,00
		Aufwendungen:	88.990,00	81.930,00	28.296,66
		Ergebnis:	-88.990,00	-81.930,00	-28.296,66

Kostenstelle 22114 päd. Sachmittel / Betreuungsaufwand			Soll 2023	Soll 2022	Ist 2021
Sachkonto			EUR	EUR	EUR
40340	Erlöse - Getränke	ab 2022 - KST 22240	0,00	0,00	2.859,00
60140	Getränkekosten	ab 2022 - KST 22240	0,00	0,00	1.643,92
70220	Spiel-u.Beschäft-material		5.500,00	5.500,00	3.508,24
70230	Veranstaltung		1.000,00	500,00	368,62
73110	Abschreib. auf Forderungen		0,00	0,00	726,00
83319	Zuführung sonstige Rücklagen		0,00	0,00	489,08
Summe	22114 päd. Sachmittel / Betreuungsaufwand	Erträge:	0,00	0,00	2.859,00
		Aufwendungen:	6.500,00	6.000,00	6.735,86
		Ergebnis:	-6.500,00	-6.000,00	-3.876,86

Kostenstelle 22117 Med. Therap. Aufwand			Soll 2023	Soll 2022	Ist 2021
Sachkonto			EUR	EUR	EUR
60200	Med.-pflegerischer Sachbedarf		220,00	220,00	160,39
Summe	22117 Med. Therap. Aufwand	Erträge:	0,00	0,00	0,00
		Aufwendungen:	220,00	220,00	160,39
		Ergebnis:	-220,00	-220,00	-160,39

Kostenstelle 22118 Inventar			Soll 2023	Soll 2022	Ist 2021
Sachkonto			EUR	EUR	EUR

Kostenstelle 22118 Inventar			Soll 2023	Soll 2022	Ist 2021
Sachkonto			EUR	EUR	EUR
49200	Ertr.Auflösg.SoPo ohne Fin.d.	Ausgleich Konto 65240 + 65290	1.520,00	6.300,00	2.055,59
65240	Abschreib.BGA	Ausgleich Konto 49200	1.520,00	5.200,00	1.919,35
65290	Abschreib.GWG	Ausgleich Konto 49200	0,00	1.100,00	136,24
70800	Aufw.f.Wirtschaftsbedarf	Anschaffungen bis 250,00 netto	2.810,00	1.500,00	1.650,35
74200	Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung		9.930,00	0,00	0,00
Summe	22118 Inventar	Erträge:	1.520,00	6.300,00	2.055,59
		Aufwendungen:	14.260,00	7.800,00	3.705,94
		Ergebnis:	-12.740,00	-1.500,00	-1.650,35

Kostenstelle 22119 Fortbildung		Soll 2023	Soll 2022	Ist 2021
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
64600	Aus- und Fortbildung	10.250,00	6.600,00	655,83
64601	Fachberatung	0,00	4.870,00	5.173,55
64608	Aufwand für Audite Rezertifizierung	2.500,00	0,00	0,00
64609	Aufwand für Qualitätsmanagement	0,00	12.990,00	12.590,44
69201	Aufwand für Qualitätsmanagement	12.970,00	0,00	0,00
69205	Aufw. Konsolidierung Fachberatungs-Umlage	4.990,00	0,00	0,00
70950	Mitgliedsbeiträge	990,00	990,00	0,00
Summe	22119 Fortbildung			
	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	31.700,00	25.450,00	18.419,82
	Ergebnis:	-31.700,00	-25.450,00	-18.419,82

Kostenstelle 22120 päd. Personalkosten S/H		Soll 2023	Soll 2022	Ist 2021
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
50530	Kostenerst.v.Krankenkassen	0,00	0,00	9.763,38
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	1.119.000,00	1.036.050,00	981.588,41
61072	Aufw.f.FSJ/FÖJ 2 FSJ	16.000,00	0,00	0,00
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	0,00	0,00	0,00
64050	Monatsabgrenzung Pers.-Kosten	0,00	0,00	0,00
Summe	22120 päd. Personalkosten S/H			
	Erträge:	0,00	0,00	9.763,38
	Aufwendungen:	1.135.000,00	1.036.050,00	981.588,41
	Ergebnis:	-1.135.000,00	-1.036.050,00	-971.825,03

Kostenstelle 22124 Personalnebenaufwand		Soll 2023	Soll 2022	Ist 2021
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	4.400,00	4.000,00	4.137,91
62300	Ausgleichsabgabe SchwbG	400,00	500,00	358,88
64000	Personalbezogener Sachaufwand	850,00	830,00	0,00
64500	Mitarbeitervertretung	0,00	5.980,00	4.620,00
64501	Arbeits- und Gesundheitsschutz	0,00	2.070,00	1.992,00
64502	Psychische Gefährdungsbeurteilung	1.200,00	1.200,00	0,00
64550	Betr. Eingliederungsmanagement	0,00	2.990,00	2.280,00
69209	Aufw. Konsolidierung Prävention	1.610,00	0,00	0,00
69214	Aufw. Konsolidierung MAV-Umlage	6.240,00	0,00	0,00
69216	Aufw. Konsolidierung BEM-Umlage	3.360,00	0,00	0,00
69217	Aufw. Konsolidierung AuG-Umlage	2.520,00	0,00	0,00

Summe	22124 Personalnebenaufwand	Erträge:	0,00	0,00	0,00
		Aufwendungen:	20.580,00	17.570,00	13.388,79
		Ergebnis:	-20.580,00	-17.570,00	-13.388,79

Kostenstelle 22130 Gebäude und Aussenanlagen			Soll 2023	Soll 2022	Ist 2021
Sachkonto			EUR	EUR	EUR
69208	Aufw. Konsolidierung Versicherungen	Planansatz 72200	310,00	0,00	0,00
71131	Fremdleistungen Hauswartdienst	Konto gesperrt!!! Aufwand über Gemeinde	0,00	0,00	0,00
71191	Aufw.Brandschutz-, -meldeanl.		1.430,00	0,00	0,00
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	Konto gesperrt!!! Aufwand über Gemeinde	0,00	0,00	0,00
71220	Instandhaltung Gebäude	Konto gesperrt!!! Aufwand über Gemeinde	0,00	0,00	0,00
72110	Abfallgebühren	inkl. ReFood	2.200,00	2.190,00	2.171,42
72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.		2.640,00	1.850,00	2.266,04
72200	Versicherungen		0,00	310,00	303,60
75210	Heizung, Brennstoffkosten		4.200,00	2.600,00	3.609,48
75220	Strom		9.480,00	7.980,00	7.898,34
Summe	22130 Gebäude und Aussenanlagen	Erträge:	0,00	0,00	0,00
		Aufwendungen:	20.260,00	14.930,00	16.248,88
		Ergebnis:	-20.260,00	-14.930,00	-16.248,88

Kostenstelle 22228 Kita Datenbank		Soll 2023	Soll 2022	Ist 2021
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	0,00	0,00	1.183,72
64600	Aus- und Fortbildung	0,00	0,00	48,02
Summe	22228 Kita Datenbank			
	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	0,00	0,00	1.231,74
	Ergebnis:	0,00	0,00	-1.231,74

Kostenstelle 22240 Küche SH		Soll 2023	Soll 2022	Ist 2021
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
40300	Entgelte Unterkunft/Verpfleg.	96.120,00	73.440,00	59.661,00
40340	Erlöse - Getränke	2.880,00	2.880,00	0,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden	0,00	0,00	5.052,64
45151	Zuschuss v. Gem.-Gutschein Ess Gutschein Essen Bildungs-/Teilhabepaket	0,00	0,00	4.851,00
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	315,00
60100	Verpflegung	71.020,00	49.040,00	38.836,50
60140	Getränkemkosten	2.880,00	2.880,00	0,00
61082	Personal - Küche	25.100,00	24.400,00	20.856,80
64050	Monatsabgrenzung Pers.-Kosten	0,00	0,00	0,00
73110	Abschreib. auf Forderungen	0,00	0,00	14.038,17
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	315,00
83117	Entnahme aus RL-Küche	0,00	0,00	1.251,87
Summe	22240 Küche SH			
	Erträge:	99.000,00	76.320,00	71.131,51
	Aufwendungen:	99.000,00	76.320,00	74.046,47
	Ergebnis:	0,00	0,00	-2.914,96

Kostenstelle 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben		Soll 2023	Soll 2022	Ist 2021
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
46100	Allgemeine Spenden	0,00	0,00	0,00
46200	Zweckgebundene Spenden	0,00	0,00	850,00
46300	Kollekten	0,00	0,00	0,00
70900	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	0,00	0,00	850,00
Summe	22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben			
	Erträge:	0,00	0,00	850,00
	Aufwendungen:	0,00	0,00	850,00
	Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Kostenstelle 22300 Sonderkostenstelle Abrechnung		Soll 2023	Soll 2022	Ist 2021
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
45132	Andere Zuschüsse der Länder Kita-Aktionsprogramm	0,00	0,00	0,00
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	1.921,73
61031	Personalaufw.Refinanziertes Pe	0,00	0,00	0,00
61078	Honorarkräfte	0,00	0,00	0,00
70900	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	0,00	0,00	0,00
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	1.921,73
Summe	22300 Sonderkostenstelle Abrechnung			
	Erträge:	0,00	0,00	1.921,73
	Aufwendungen:	0,00	0,00	1.921,73
	Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

		Plan 2023			Plan 2022		
		Erträge	Aufwendungen	Ergebnis	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
22100	Allgemeine Erträge	1.364.590,00	0,00	1.364.590,00	1.228.950,00	0,00	1.228.950,00
22111	Reinigung + Wirtschaftsbereich	0,00	48.600,00	-48.600,00	0,00	45.300,00	-45.300,00
22113	Verwaltung	0,00	88.990,00	-88.990,00	0,00	81.930,00	-81.930,00
22114	päd. Sachmittel / Betreuungsaufwand	0,00	6.500,00	-6.500,00	0,00	6.000,00	-6.000,00
22117	Med. Therap. Aufwand	0,00	220,00	-220,00	0,00	220,00	-220,00
22118	Inventar	1.520,00	14.260,00	-12.740,00	6.300,00	7.800,00	-1.500,00
22119	Fortbildung	0,00	31.700,00	-31.700,00	0,00	25.450,00	-25.450,00
22120	päd. Personalkosten S/H	0,00	1.135.000,00	-1.135.000,00	0,00	1.036.050,00	-1.036.050,00
22124	Personalnebenaufwand	0,00	20.580,00	-20.580,00	0,00	17.570,00	-17.570,00
22130	Gebäude und Aussenanlagen	0,00	20.260,00	-20.260,00	0,00	14.930,00	-14.930,00
22228	Kita Datenbank	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22240	Küche SH	99.000,00	99.000,00	0,00	76.320,00	76.320,00	0,00
22264	Sonstige Einnahmen / Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22300	Sonderkostenstelle Abrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe		1.465.110,00	1.465.110,00	0,00	1.311.570,00	1.311.570,00	0,00

Anlage 2

Haushaltsplan

2023

1208033053 Kita Elb-Arche

im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein

Dieses Haushaltsplan-Exemplar enthält Erläuterungen und ist deshalb aus Datenschutzgründen nur für den kircheninternen Gebrauch bestimmt.

Haushaltsplan 2023

1208033053 Ev. Kita Elb-Arche

2. Haushaltsvermerke

1. Personalkosten

Für das Rechnungsjahr 2023 sind die Personalkosten aufgrund der Ist-Werte **Januar 2022** angepasst und um **6,0 %** erhöht worden.

1.1. Ermittlung der Personalkostenansätze siehe Anlage

Anzahl Mitarbeiter lt. MAV-Liste Stand **Januar 2022**

1.2 Umlage für Suchtprävention

lt. Arbeitsschutzgesetz

Konto 69209.22124

Vom Kirchenkreis wird für jede/n Mitarbeiter/in eine Umlage erhoben in Höhe von	67,00 €	Anzahl MA 24	Gesamt 1.608,00
---	---------	-----------------	--------------------

1.3. Umlage für Mitarbeitervertretungskosten

Konto 69214.22124

Vom Kirchenkreis wird für jede/n Mitarbeiter/in eine Umlage erhoben in Höhe von	260,00 €	Anzahl MA 24	Gesamt 6.240,00
---	----------	-----------------	--------------------

1.4 Umlage für Betriebliches Eingliederungsmanagement zum Erhalt der Erwerbstätigkeit

Konto 69216.22124

Vom Kirchenkreis wird für jede/n Mitarbeiter/in eine Umlage erhoben in Höhe von	140,00 €	Anzahl MA 24	Gesamt 3.360,00
---	----------	-----------------	--------------------

1.5 Umlage für Arbeits- und Gesundheitsschutz

lt. Arbeitsschutzgesetz

Konto 69217.22124

Vom Kirchenkreis wird für jede/n Mitarbeiter/in eine Umlage erhoben in Höhe von	105,00 €	Anzahl MA 24	Gesamt 2.520,00
---	----------	-----------------	--------------------

2. Verrechnungen

In Kita	Begründung der Verrechnung		2022	2023
bei 221		an	EUR	EUR
69255.13 Verwaltungskosten		Kita Werk	76.870,00	
69201.19 Qualitätsmanagement		Kita Werk	12.900,00	12.970,00
69205.19 Fachberatung	- P* -	<i>KKreis Fachberatung</i>	4.869,63	4.991,80
69209.24 Suchtprävention	- P* -	an KKreis	0,00	1.608,00
69214.24 MAV-Kosten	- P* -	an KKreis	5.980,00	6.240,00
69216.24 BEM	- P* -	an KKreis	2.990,00	3.360,00
69217.24 AuG	- P* -	an KKreis	2.070,00	2.520,00
69208.30 Versicherungsprämie	- P* -	an KKreis	303,60	309,10

P* = Der Jahresbetrag wird als Pauschalbetrag gezahlt in Höhe der aufgeführten Beträge; in den übrigen Fällen erfolgt eine endgültige Berechnung zum Jahresende entsprechend den festgelegten Maßstäben.

Haushaltsplan 2023

1208033053 Ev. Kita Elb-Arche

3. Berechnung der Teilnahmebeiträge lt. gültiger Betriebserlaubnis vom 06.10.2016

Hochrechnung mit 30 krippen- und 80 Elementarkindern

Lt. Teilnehmerbeiträge mit Gültigkeit ab 01.01.2022

1. Berechnung siehe Anlage Elternbeiträge	41600/22100	Gesamt	257.070
---	-------------	--------	----------------

***Unterjährig erfolgt keine Aufteilung der Elternbeiträge
In der Jahresrechnung werden die Elternbeiträge auf Konto 41600 Elternbeiträge und
Konto 41780 Sozialstaffel aufgeteilt, entsprechend der Bewilligungen.***

4. Abgaben / Versicherungen

Sammelversicherung = Konto 69208.22130

Die Nordkirche hat diverse Sammelversicherungen auch für den Bereich der Kindertagesstätten abgeschlossen.

Die anteiligen Versicherungsprämien werden an den KKreis abgeführt.

Die Anzahl der Kinder ergibt sich aus der gültigen Betriebserlaubnis.

Die Gebäudeversicherung entfällt, da Eigentümer des Gebäudes die kommunale Gemeinde Haseldorf und die Gemeinde Haselau sind.

Die Inventarversicherung wird ebenfalls von der Gemeinde Haseldorf und der Gemeinde Haselau übernommen

Kita:	Anzahl	Euro	
€ 1,96 für Haftpflicht je Platz	110 Plätze	215,60	
€ 0,85 für Unfall je Platz an den Kirchenkreis	110 Plätze	93,50	
	Zwischensumme	309,10	
		Ansatz	310,00

5. Betriebskostenzuschuß 2023 der Gemeinden Haseldorf / Haselau Konto 45150.22100

Berechnung:

Summe der Aufwendungen	1.465.110
./. Summe der Erträge (ohne 45150.22100)	<u>357.590</u>

verbleibender Betriebskostenzuschuss **1.107.520**

Kostenstelle 22100 Allgemeine Erträge

Kostenstelle 22111 Reinigung

70811	Erläuterung: Erhöhung der Reinigungs- und Desinfektionsmittel auf der steigenden Preisentwicklung		
71112	Erläuterung: Glas- u. Rahmenreinigung ca. 2 x im Jahr Grundreinigung Fußböden	ca. ca.	1.700,00 € 3.000,00 €
			Ansatz 4.700,00

Kostenstelle 22113 Verwaltung

69225	Berechnung - Verwaltungsknoten Pädagogisches Personal Personal - Reinigungsbereich Personal - Küchenbereich hiervon 7%	61030-22120 61081-22111 61082-22240	1.119.000,00 € 39.900,00 € 25.100,00 € <u>1.184.000,00 €</u> <u>82.880,00 €</u>
			Ansatz 82.880,00
70410	Berechnung: Telefon- und Internetpauschale telekom ca. monatlich vodafone GigaCube ca. monatlich Internetservice -eva-kita.de Family App	48,- € 35,00 €	600,00 € 420,00 € 540,00 € <u>1.200,00 €</u>
			Ansatz 2.760,00

Kostenstelle 22114 Spiel- und Beschäftigungsmaterial

70230 Erläuterung Veranstaltung:
Der Ansatz wurde für 2023 um 500,-€ aufgrund des
10jährigen erhöht - kleine Veranstaltung zum Jubiläum

Kostenstelle 22117 Med. Therap. Aufwand

60200 Hausapotheke:
Pflaster, Verbandsmaterial, Kühlpacks, Desinfektionsmittel,
Fieberthermometer, Sanitätsverbrauchsmittel usw.

Kostenstelle 22118 Inventar AfA / Instandhaltung

70800	Anschaffungen - 2023 Kleinstmaterial 6 Whiteboards je 135,-		2.000,00 € 810,00 € <u>2.810,00</u>
			Ansatz 2.810,00
74200	Anschaffungen - 2023 Küchengerätschaften - Top Table Schaumstoff Bausteine - Dusyma Büromöbel - moebelshop 24 Kärcher Sauger 2x 4 Laptops	ca. ca. ca. ca. ca.	1.900,00 € 2.000,00 € 3.000,00 € 530,00 € 2.500,00 €
			Ansatz 9.930,00

Kostenstelle 22119 Fortbildung

64600	Berechnung für 25 MA: je Planstelle 250,- €, inkl. Teamtag + Außentagung Leitungen Alltagsintegrierte Sprachbildung Supervision für Konfliktbearbeitung durch Überbelastung, Teambildung neuer Teams	250*25 400*5	6.250,00 € 2.000,00 € 2.000,00 €	Ansatz	10.250,00 €
69201	Erläuterung: Qualitätsmanagement (§20 KiTaG) in Kindertageseinrichtungen einen fortlaufenden, systematischen Prozess von und- sicherung, der sich an den individuellen Herausforderungen der Einrichtung orientiert. Grundlage dieses Prozesses ist die Definition Qualitätskriterien, deren Umsetzung im pädagogischen Alltag einer stetigen systematischen Bewertung unterzogen werden. Die Wahl Qualitätsmanagementsystems bleibt den Trägern überlassen.				
69205	Erläuterung: Diese Aufwendungen für pädagogische Fachberatung wurden bis 12/2020 vom Land über Erlasse finanziert. Das KiTaG §20 regelt, dass der Einrichtungsträger kontinuierlich eine pädagogische Fachberatung in Anspruch nimmt.				
70950	Berechnung: VEK Mitgliedsbeitrag 9,-€ pro Platz Der Mitgliedsbeitrag erhöht sich alle drei Jahre analog zum Verbraucherindex in Deutschland. Letzte Erhöhung erfolgte 2021.	9 x 110	990,00 €	Ansatz	990,00

Kostenstelle 22120 päd. Personalkosten

Kostenstelle 22124 Personalnebenaufwand

64000	Berechnung für 28 MA - lt. Hochrechnung 2023 pro Mitarbeiter 25,-€ Führungszeugnis, BAD usw.	25*28	700,00 € 150,00 €	Ansatz	850,00
-------	--	-------	----------------------	---------------	---------------

Kostenstelle 22130 Gebäude

71191	Erläuterung: Der Kirchenkreis HH-West/Südholstein hat für seine Einrichtungen einen Dienstleistungs-Rahmenvertrag mit der Fa. brandmauer-nord abgeschlossen. Die Firma brandmauer-nord übernimmt die Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten			Ansatz	1.430,00
72110	Berechnung: GAB ReFood		1.350,00 € 846,00 €	Ansatz	2.200,00

Kostenstelle 22240 Küche SH

40300	Berechnung: Essensgeld für 90 Kinder - 89,-€ monatlich		96.120,00 €	Ansatz	96.120,00
40340	Berechnung: Getränkergeld für 80 Kinder (3,00 € monatlich)		2.880,00 €	Ansatz	2.880,00

Kindertagesstätte Elb-ArcheHaseldorf Haushalt 2023

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2020	Plan 2020	Differenz Ist - Plan 2020	Ist 2021	Plan 2021	Differenz Ist - Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Unterschied Plan 2022 - 2023	Bemerkungen Haushalt 2023
22100 Allgemeine Erträge										
41600 Elternbeiträge	184.320,56 €	264.500,00 €	- 80.179,44 €	145.888,11 €	272.130,00 €	126.241,89 €	274.210,00 €	257.070,00 €	-17.140,00 €	Senkung der Elternbeiträge im Krippenbereich
41602 Erst. Kindertagesst. Elternbeitr. Corona	74.100,00 €	- €	74.100,00 €	57.615,27 €					0,00 €	
41780 Sozialstaffel	63.930,11 €	99.500,00 €	- 35.569,89 €	50.980,81 €		- 50.980,81 €	- €	- €	0,00 €	
45130 Zuschuss Land BK U3	57.500,00 €	59.800,00 €	- 2.300,00 €			- €	- €	- €	0,00 €	
45135 Zuschuss Land U3	94.881,00 €	90.590,00 €	4.291,00 €			- €	- €	- €	0,00 €	Wegfall durch Kita-Reform. Finanzströme laufen über den Haushalt der Gemeinde
45140 Zuschuss Kreis	4.859,00 €	4.860,00 €	- 1,00 €			- €	- €	- €	0,00 €	
45141 Zuschuss Kreis			- €			- €	- €	- €	0,00 €	
45150 Zuschüsse von Gemeinden -Defizit-	467.844,65 €	479.130,00 €	- 11.285,35 €	826.156,59 €	957.110,00 €	130.953,41 €	954.740,00 €	1.107.520,00 €	152.780,00 €	
45900 Kostenausgleich	43.462,83 €	19.200,00 €	24.262,83 €			- €	- €	- €	0,00 €	Wegfall durch Kita-Reform. Im Wohnsitzanteil der Gemeinden enthalten.
49100 Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.			- €			- €	- €	- €	0,00 €	
49500 Erträge a. Auflösung von Rückstellung	2.426,33 €	- €	2.426,33 €						0,00 €	
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre	49.222,65 €	- €	49.222,65 €	36.455,53 €	- €	- 36.455,53 €	- €	- €	0,00 €	
56100 Ertragszinsen Kontokorrent			- €			- €	- €	- €	0,00 €	
58700 Ert.a. Entgelten f. Mahnungen			- €			- €	- €	- €	0,00 €	
70900 Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.			- €			- €	- €	- €	0,00 €	
73110 Abschreib. auf Forderungen	3.774,00 €	- €	3.774,00 €						0,00 €	
73130 Aufw. Einzelwertberichtigung			- €			- €	- €	- €	0,00 €	
74100 Zuf. Sonderp.m.Finanzdeckung			- €			- €	- €	- €	0,00 €	
75300 aufw.f.frühere Geschäftsjahre	37.792,63 €	- €	37.792,63 €	15.306,26 €	- €	- 15.306,26 €	- €	- €	0,00 €	
Summe Erträge	1.042.547,13 €	1.017.580,00 €	24.967,13 €	1.117.096,31 €	1.229.240,00 €	112.143,69 €	1.228.950,00 €	1.364.590,00 €	135.640,00 €	
Summe Aufwendungen	41.566,63 €	- €	41.566,63 €	15.306,26 €	- €	- 15.306,26 €	- €	- €	0,00 €	
Ergebnis	1.000.980,50 €	1.017.580,00 €	- 16.599,50 €	1.101.790,05 €	1.229.240,00 €	127.449,95 €	1.228.950,00 €	1.364.590,00 €	135.640,00 €	
22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich			- €							
61074 Aufw.f.Aushilfen n. Stellenplan			- €			- €			0,00 €	
61076 Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 720 €			- €			- €			0,00 €	
61081 Personal - Reinigung	29.163,25 €	26.100,00 €	3.063,25 €	36.084,44 €	35.850,00 €	234,44 €	37.700,00 €	39.900,00 €	2.200,00 €	Ist Werte von Jan 2022 zzgl. 6 % Erhöhung
64050 Monatsabgrenzung Pers.-Kosten	- €	- €					- €		0,00 €	
70811 Reinigungs-u.Desinf.mittel	3.093,54 €	3.000,00 €	93,54 €	3.223,68 €	3.000,00 €	223,68 €	3.400,00 €	4.000,00 €	600,00 €	
71111 Fremdleistung Gebäudereinigung	6.411,30 €	3.500,00 €	2.911,30 €	4.468,45 €	4.200,00 €	268,45 €	4.200,00 €	4.700,00 €	500,00 €	Für Fensterreinigung & Grundreinigung Fußböden
Summe Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	38.668,09 €	32.600,00 €	6.068,09 €	43.776,57 €	43.050,00 €	726,57 €	45.300,00 €	48.600,00 €	3.300,00 €	
Summe	- 38.668,09 €	- 32.600,00 €	- 6.068,09 €	- 43.776,57 €	- 43.050,00 €	- 726,57 €	- 45.300,00 €	- 48.600,00 €	- 3.300,00 €	

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2020	Plan 2020	Differenz Ist - Plan 2020	Ist 2021	Plan 2021	Differenz Ist - Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Unterschied Plan 2022 - 2023	Bemerkungen Haushalt 2023
22113 Verwaltung										
61074 Aufw.f.Aushilfen n.Stellenplan			- €			- €			0,00 €	
64800 Personalbeschaffungskosten				69,88 €	- €	69,88 €			0,00 €	
69100 Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	25.956,00 €	27.720,00 €	- 1.764,00 €	24.444,00 €	27.720,00 €	3.276,00 €	76.870,00 €	- €	-76.870,00 €	siehe unter 22113.69225
69225 Auf. Konsolidierung Geschäftsstelle								82.880,00 €	82.880,00 €	7 % von 1.184.000 €
70300 Geschäftsaufwand	2.128,69 €	2.300,00 €	- 171,31 €	1.472,19 €	2.300,00 €	827,81 €	2.300,00 €	2.800,00 €	500,00 €	
70320 Bücher, Zeitschriften	98,64 €	200,00 €	- 101,36 €	125,43 €	200,00 €	74,57 €	200,00 €	250,00 €	50,00 €	
70410 Telefon- und Internetkosten	1.016,64 €	1.000,00 €	16,64 €	1.195,16 €	2.200,00 €	1.004,84 €	2.260,00 €	2.760,00 €	500,00 €	Telefon, Internet, Family App
70500 Reisekosten	17,40 €	450,00 €	- 432,60 €	- €	450,00 €	450,00 €	300,00 €	300,00 €	0,00 €	
70950 Mitgliedsbeiträge	770,00 €	770,00 €	- €	990,00 €	990,00 €	- €	- €	- €	0,00 €	siehe unter 22119.70950
Summe Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	29.987,37 €	32.440,00 €	- 2.452,63 €	28.296,66 €	33.860,00 €	5.563,34 €	81.930,00 €	88.990,00 €	7.060,00 €	
Summe	- 29.987,37 €	- 32.440,00 €	2.452,63 €	- 28.296,66 €	- 33.860,00 €	5.563,34 €	- 81.930,00 €	- 88.990,00 €	-7.060,00 €	
22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand										
40340 Erlöse - Getränke	2.803,50 €	2.880,00 €	- 76,50 €	2.859,00 €	2.880,00 €	21,00 €			0,00 €	
49100 Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d			- €			- €	- €		0,00 €	
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre	60,00 €	- €	60,00 €			- €	- €		0,00 €	
60140 Getränkekosten	1.812,56 €	2.880,00 €	- 1.067,44 €	1.643,92 €	2.880,00 €	1.236,08 €			0,00 €	
70220 Spiel- und Beschäftmaterial	3.206,09 €	5.500,00 €	- 2.293,91 €	3.508,24 €	5.500,00 €	1.991,76 €	5.500,00 €	5.500,00 €	0,00 €	
70230 Veranstaltung	361,92 €	500,00 €	- 138,08 €	368,62 €	500,00 €	131,38 €	500,00 €	1.000,00 €	500,00 €	10-jähriges Jubiläum
70900 Sonst. Wirtsch.u.Verw.aufw.			- €			- €	- €		0,00 €	
73110 Abschreib. auf Forderungen	752,50 €	- €		726,00 €	- €					
74100 Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung			- €			- €	- €		0,00 €	
75300 Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	90,00 €	- €	90,00 €			- €	- €		0,00 €	
83319 Zuführung sonstige Rücklagen	208,44 €	- €	208,44 €	489,08 €	- €	489,08 €	- €		0,00 €	
Summe Erträge	2.863,50 €	2.880,00 €	- 16,50 €	2.859,00 €	2.880,00 €	21,00 €	- €	- €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	6.431,51 €	8.880,00 €	- 2.448,49 €	6.735,86 €	8.880,00 €	2.144,14 €	6.000,00 €	6.500,00 €	500,00 €	
Ergebnis	- 3.568,01 €	- 6.000,00 €	2.431,99 €	- 3.876,86 €	- 6.000,00 €	2.123,14 €	- 6.000,00 €	- 6.500,00 €	-500,00 €	
22117 Med. Therap.Aufwand										
60200 Med.-pflegerischer Sachbedarf	- €	220,00 €	- 220,00 €	160,39 €	220,00 €	59,61 €	220,00 €	220,00 €	0,00 €	
Summe Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	- €	220,00 €	- 220,00 €	160,39 €	220,00 €	59,61 €	220,00 €	220,00 €	0,00 €	
Ergebnis	- €	- 220,00 €	220,00 €	- 160,39 €	- 220,00 €	59,61 €	- 220,00 €	- 220,00 €	0,00 €	
								- €		
22118 Inventar										
49200 Ertr.Auflösg.SoPo ohne Fin.d.	3.777,97 €	480,00 €	3.297,97 €	2.055,59 €	2.050,00 €	5,59 €	6.300,00 €	1.520,00 €	-4.780,00 €	gegenseitige Deckung
65240 Abschreib. BGA Ausgl.Konto 49200	1.932,00 €	270,00 €	1.662,00 €	1.919,35 €	1.900,00 €	19,35 €	5.200,00 €	1.520,00 €	-3.680,00 €	
65290 Abschreib. GWG Ausgl. Konto 49200	1.845,97 €	210,00 €	1.635,97 €	136,24 €	150,00 €	13,76 €	1.100,00 €		-1.100,00 €	

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2020	Plan 2020	Differenz Ist - Plan 2020	Ist 2021	Plan 2021	Differenz Ist - Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Unterschied Plan 2022 - 2023	Bemerkungen Haushalt 2023
70800 Aufw.f.Wirtschaftsbedarf	697,66 €	1.100,00 €	- 402,34 €	1.650,35 €	1.500,00 €	- 150,35 €	1.500,00 €	2.810,00 €	1.310,00 €	6 Whiteboards die weitere Anschaffungen von 9.930 € werden vom Kita Werk getätigt, nicht von den Gemeinden
70900 Sonst. Wirtsch. u. Verw. aufw. Außengelände mit Finanz. RL-Getränke	- €	- €	- €			- €	- €		0,00 €	
74200 Zuf. Sonderp. ohne Finanzdeckung	- €	- €	- €			- €	- €	9.930,00 €	9.930,00 €	Ersatzanschaffungen
83119 Entnahme aus sonstige RL	- €	- €	- €			- €	- €		0,00 €	
Summe Erträge	3.777,97 €	480,00 €	3.297,97 €	2.055,59 €	2.050,00 €	- 5,59 €	6.300,00 €	1.520,00 €	-4.780,00 €	
Summe Aufwendungen	4.475,63 €	1.580,00 €	2.895,63 €	3.705,94 €	3.550,00 €	- 155,94 €	7.800,00 €	14.260,00 €	6.460,00 €	
Ergebnis	- 697,66 €	- 1.100,00 €	402,34 €	- 1.650,35 €	- 1.500,00 €	150,35 €	- 1.500,00 €	- 12.740,00 €	-11.240,00 €	
22119 Fortbildung										
45138 Zusch.Land - Fachberatung	620,09 €	- €	620,09 €						0,00 €	
45142 Zuschuss Kreis - Qualitätsentw.			- €			- €			0,00 €	
64600 Aus- und Fortbildung	2.390,00 €	3.060,00 €	- 670,00 €	655,83 €	4.600,00 €	3.944,17 €	6.600,00 €	10.250,00 €	3.650,00 €	250 € / MA Sprachbildung und Supervision Konfliktmanagement
64601 Fachberatung	4.423,01 €	3.880,00 €	543,01 €	5.173,55 €	5.170,00 €	- 3,55 €	4.870,00 €	- €	-4.870,00 €	siehe unter 22119.69205
64603 Fachberatung mit Landesförderung	620,09 €	- €	620,09 €				- €		0,00 €	
64608 Aufwand für Audite	- €	- €	- €				- €	2.500,00 €	2.500,00 €	Rezertifizierung
64609 Aufwand für Qualitätsmanagement	- €	- €	- €	12.590,44 €	12.500,00 €	- 90,44 €	12.990,00 €	12.970,00 €	-20,00 €	
69205 Aufw. Konsolidierung Fachberatungs-Umlage								4.990,00 €	4.990,00 €	vorher bei 22119.64601
70950 Mitgliedsbeiträge							990,00 €	990,00 €	0,00 €	9 € / Kind
Summe Erträge	620,09 €	- €	620,09 €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	7.433,10 €	6.940,00 €	493,10 €	18.419,82 €	22.270,00 €	3.850,18 €	25.450,00 €	31.700,00 €	6.250,00 €	
Ergebnis	- 6.813,01 €	- 6.940,00 €	126,99 €	- 18.419,82 €	- 22.270,00 €	- 3.850,18 €	- 25.450,00 €	- 31.700,00 €	-6.250,00 €	
22120 päd. Personalkosten S/H										
45169 Zusch.Land - 0,5 Fachkraft	- €	28.250,00 €	- 28.250,00 €				- €	- €	0,00 €	Wegfall durch Kita-Reform
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre			- €				- €	- €	0,00 €	
50530 Kostenerst. V. Krankenkassen	43.385,38 €	- €	43.385,38 €	9.763,38 €	- €	- 9.763,38 €	- €	- €	0,00 €	

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2020	Plan 2020	Differenz Ist - Plan 2020	Ist 2021	Plan 2021	Differenz Ist - Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Unterschied Plan 2022 - 2023	Bemerkungen Haushalt 2023
61030 Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	946.627,33 €	912.440,00 €	34.187,33 €	981.588,41 €	1.090.950,00 €	109.361,59 €	1.036.050,00 €	1.119.000,00 €	82.950,00 €	Zum 01.01.2022 gab es eine 3,0% und ab 01.01.2023 wird es eine 1,5% Tarifierhöhung geben. In der 6%-Erhöhung sind auch eventuelle Erhöhungen in der Sozialversicherung berücksichtigt. Im Januar 2022 zur Erstellung der Hochrechnung für den Haushaltsplan stand die Höhe der Tarifierhöhung ab 01.01.22 + 01.01.23 noch nicht fest, daher wurde mit 6% hochgerechnet.
61039 Personalausw. - 0,5 Fachkraft		28.250,00 €	- 28.250,00 €			- €	- €	- €	0,00 €	
61072 Aufw.f. FSJ/FÖJ								16.000,00 €		Zustimmung in den Gemeinden erfolgte im 2. Quartal 2022
61074 Aufw.f.Aushilfen n.Stellenplan			- €			- €	- €	- €	0,00 €	
61079 Weit.so.Perso.a.Lohn-u.Geh.ch. Rzertifizierung Güte Siegel	- €	- €	- €			- €	- €	- €	0,00 €	siehe unter 22119.64608
Summe Erträge	43.385,38 €	28.250,00 €	15.135,38 €	9.763,38 €	- €	9.763,38 €	- €	- €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	946.627,33 €	940.690,00 €	5.937,33 €	981.588,41 €	1.090.950,00 €	109.361,59 €	1.036.050,00 €	1.135.000,00 €	98.950,00 €	
Ergebnis	- 903.241,95 €	- 912.440,00 €	9.198,05 €	- 971.825,03 €	- 1.090.950,00 €	- 119.124,97 €	- 1.036.050,00 €	- 1.135.000,00 €	-98.950,00 €	
22124 Personalnebenaufwand										
62200 Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	3.951,82 €	2.550,00 €	1.401,82 €	4.137,91 €	4.150,00 €	12,09 €	4.000,00 €	4.400,00 €	400,00 €	Hochrechnung auf Grundlage des Vorjahres
62300 Ausgleichsabgabe SchwbG	402,84 €	480,00 €	- 77,16 €	358,88 €	500,00 €	141,12 €	500,00 €	400,00 €	-100,00 €	Zahlung erfolgt für das Vorjahr. Die Abgabe wird pauschal für alle Einrichtungen gezahlt und dann anteilmäßig verteilt.
64000 Personalbezogener Sachaufwand	127,47 €	150,00 €	- 22,53 €	- €	150,00 €	150,00 €	830,00 €	850,00 €	20,00 €	25 € / MA
64500 Mitarbeitervertretung	4.800,00 €	5.520,00 €	- 720,00 €	4.620,00 €	5.520,00 €	900,00 €	5.980,00 €		-5.980,00 €	siehe unter 22124.69214
64501 Arbeits- und Gesundheitsschutz	2.000,00 €	2.000,00 €	- €	1.992,00 €	2.000,00 €	8,00 €	2.070,00 €		-2.070,00 €	siehe unter 22124.69217
64502 Psychische Gefährdungsbeurteilung	46,98 €	- €	46,98 €		1.200,00 €		1.200,00 €	1.200,00 €	0,00 €	Vorgabe Arbeitsschutzgesetz
64550 Betr. Eingliederungsmanagement	2.280,00 €	2.280,00 €	- €	2.280,00 €	2.280,00 €	- €	2.990,00 €		-2.990,00 €	siehe unter 22124.69216
69209 Aufw. Konsolidierung Prävention								1.610,00 €	1.610,00 €	67 € / MA
69214 Aufw. Konsolidierung MAV-Umlage								6.240,00 €	6.240,00 €	260 € / MA
69216 Aufw. Konsolidierung BEM-Umlage								3.360,00 €	3.360,00 €	140 € / MA
69217 Aufw. Konsolidierung AuG-Umlage								2.520,00 €	2.520,00 €	105 € / MA
Summe Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	13.609,11 €	12.980,00 €	629,11 €	13.388,79 €	15.800,00 €	2.411,21 €	17.570,00 €	20.580,00 €	3.010,00 €	
Ergebnis	- 13.609,11 €	- 12.980,00 €	629,11 €	- 13.388,79 €	- 15.800,00 €	- 2.411,21 €	- 17.570,00 €	- 20.580,00 €	-3.010,00 €	

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2020	Plan 2020	Differenz Ist - Plan 2020	Ist 2021	Plan 2021	Differenz Ist - Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Unterschied Plan 2022 - 2023	Bemerkungen Haushalt 2023
22130 Gebäude und Aussenanlagen										
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre	- €	- €	- €			- €	- €		0,00 €	
61084 Personal - Hausmeister			- €			- €	- €		0,00 €	
69208 Aufw. Konsolidierung Versicherungen								310,00 €		2,81 € / Kind Gebäude- & Inventarversicherungen: Gemeinden
71131 Fremdleistungen Hauswartdienst	- €	- €	- €			- €	- €		0,00 €	Lt. Absprache im Dez 2018
71191 Auf.Brandschutz-,meldeanl.								1.430,00 €		übernimmt der Amtsbauhof die
71210 Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	- €	- €	- €			- €	- €		0,00 €	Tätigkeiten.
71220 Instandhaltung Gebäude	- €	- €	- €			- €	- €		0,00 €	Abschluss eines Rahmenvertrages f.d. Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten
72110 Abfallgebühren inkl. ReFood	1.873,55 €	1.750,00 €	123,55 €	2.171,42 €	1.950,00 €	221,42 €	2.190,00 €	2.200,00 €	10,00 €	
72140 Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	2.072,96 €	1.750,00 €	322,96 €	2.266,04 €	1.750,00 €	516,04 €	1.850,00 €	2.640,00 €	790,00 €	
72150 Schornsteinreinigung	- €	50,00 €	50,00 €			- €	- €		0,00 €	
72200 Versicherungen	276,10 €	280,00 €	3,90 €	303,60 €	310,00 €	6,40 €	310,00 €		-310,00 €	siehe bei 69208
75210 Heizung, Brennstoffkosten	2.240,00 €	2.280,00 €	40,00 €	3.609,48 €	2.500,00 €	1.109,48 €	2.600,00 €	4.200,00 €	1.600,00 €	
75220 Strom	7.251,61 €	6.750,00 €	501,61 €	7.898,34 €	9.080,00 €	1.181,66 €	7.980,00 €	9.480,00 €	1.500,00 €	
77200 Langfristige Zinsaufwendungen			- €	- €	0	- €	- €		0,00 €	
Summe Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	13.714,22 €	12.860,00 €	854,22 €	16.248,88 €	15.590,00 €	658,88 €	14.930,00 €	20.260,00 €	5.330,00 €	
Ergebnis	- 13.714,22 €	- 12.860,00 €	- 854,22 €	- 16.248,88 €	- 15.590,00 €	- 658,88 €	- 14.930,00 €	- 20.260,00 €	- 5.330,00 €	
22216 Sprachförderung										
45136 Zuschuss Land - Sprachförderung	7.034,20 €	9.600,00 €	2.565,80 €			- €	- €	- €	0,00 €	
61030 Pers.aufw.privatr.ang. Mitarb.	7.034,20 €	9.600,00 €	2.565,80 €			- €	- €	- €	0,00 €	Ab 2021 gibt es keine gesonderte
Summe Erträge	7.034,20 €	9.600,00 €	2.565,80 €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	Förderung der Sprachförderung
Summe Aufwendungen	7.034,20 €	9.600,00 €	2.565,80 €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	mehr.
Ergebnis	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
22228 Kita Datenbank										
61030 Pers.aufw.privatr.ang. Mitarb.	7.034,20 €	9.600,00 €	2.565,80 €	1.183,72 €	- €	1.183,72 €	- €	- €	0,00 €	
64600 Aus- und Fortbildung	7.034,20 €	9.600,00 €	2.565,80 €	48,02 €	- €	48,02 €	- €	- €	0,00 €	
Summe Erträge	7.034,20 €	9.600,00 €	2.565,80 €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	7.034,20 €	9.600,00 €	2.565,80 €	1.231,74 €	- €	1.231,74 €	- €	- €	0,00 €	
Ergebnis	- €	- €	- €	1.231,74 €	- €	1.231,74 €	- €	- €	0,00 €	
22240 Küche SH										
40300 Entgeltete Unterkunft/Verpfleg.	44.127,00 €	68.040,00 €	23.913,00 €	59.661,00 €	73.440,00 €	13.779,00 €	73.440,00 €	96.120,00 €	22.680,00 €	Erhöhung ab 01.10.22 auf 89 € x 90 Kinder = 96.120 €
40303 Entgeltete Verpflegung Corona	16.101,00 €	- €	16.101,00 €	5.052,64 €	- €				0,00 €	
40340 Erlöse - Getränke							2.880,00 €	2.880,00 €	0,00 €	80 x 3 € x 12 Monate
45151 Zuschuss v. Gem.-Gutschein Ess	2.898,00 €	- €	2.898,00 €	4.851,00 €	- €	4.851,00 €	- €		0,00 €	

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2020	Plan 2020	Differenz Ist - Plan 2020	Ist 2021	Plan 2021	Differenz Ist - Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Unterschied Plan 2022 - 2023	Bemerkungen Haushalt 2023
49100 Ertr.Auflösg. SoPo m.Fin.d			- €			- €	- €		0,00 €	
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre			- €	315,00 €	- €	315,00 €	- €		0,00 €	
60100 Verpflegung	35.110,50 €	43.140,00 €	- 8.029,50 €	38.836,50 €	50.090,00 €	11.253,50 €	49.040,00 €	71.020,00 €	21.980,00 €	Wechsel des Caterers zum 01.10.2022.
60140 Getränkekosten							2.880,00 €	2.880,00 €	0,00 €	
61075 Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.			- €			- €	- €		0,00 €	
61082 Personal - Küche	18.570,58 €	24.900,00 €	- 6.329,42 €	20.856,80 €	23.350,00 €	2.493,20 €	24.400,00 €	25.100,00 €	700,00 €	
64050 Monatsabgrenzung Pers.-Kosten	- €	- €	- €			- €	- €		0,00 €	
70900 Sonst. Wirtsch.u.Verw.aufw.			- €			- €	- €		0,00 €	
73110 Abschreib. auf Forderungen	126,00 €	- €	126,00 €	14.038,17 €	- €					
74100 Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung			- €			- €	- €		0,00 €	
75300 Aufw.f.frühere Geschäftsjahre			- €	315,00 €	- €	315,00 €	- €		0,00 €	
83317 Entnahme aus RL Küche			- €	1.251,87 €	- €	1.251,87 €	- €		0,00 €	
Summe Erträge	63.126,00 €	68.040,00 €	- 4.914,00 €	71.131,51 €	73.440,00 €	2.308,49 €	76.320,00 €	99.000,00 €	22.680,00 €	
Summe Aufwendungen	53.807,08 €	68.040,00 €	- 14.232,92 €	74.046,47 €	73.440,00 €	- 606,47 €	76.320,00 €	99.000,00 €	22.680,00 €	
Ergebnis	9.318,92 €	- €	9.318,92 €	2.914,96 €	- €	2.914,96 €	- €	- €	0,00 €	
ohne Entnahme Rücklage										
22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben										
46200 Zweckgebundene Spenden				850,00 €	- €	850,00 €				
46300 Kollekten	- €	- €	- €			- €	- €	- €	0,00 €	
49100 Ertr.Auflösg.SPo m.Fin.d.	3.994,16 €	- €	3.994,16 €			- €	- €	- €	0,00 €	
70900 Sonst. Wirtsch.u.verw.aufw.				850,00 €	- €	850,00 €				
75300 Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	1.094,18 €	- €	1.094,18 €			- €				
83110 Entn.aus der Spende RL	1.598,54 €	- €	1.598,54 €			- €				Die Kostenstelle dient der Verwendung für die Kita.
83112 Ent. aus Ausgleichs-RL	983,50 €	- €	983,50 €			- €				
83119 Entnahme aus sonstige RL Spielzeug RL	2.506,30 €	- €	2.506,30 €			- €	- €	- €	0,00 €	
Summe Erträge	5.088,34 €	- €	5.088,34 €	850,00 €	- €	850,00 €	- €	- €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	5.088,34 €	- €	5.088,34 €	850,00 €	- €	850,00 €	- €	- €	0,00 €	
Ergebnis	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
22300 Sonderkostenstelle Abrechnung										
45138 Zusch.Land - Fachberatung	1.379,91 €	- €	1.379,91 €			- €			0,00 €	
45142 Zuschuss Kreis - Qualitätsentwicklung	9.107,10 €	- €	9.107,10 €			- €	- €	- €	0,00 €	
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre				1.921,73 €	- €	1.921,73 €			0,00 €	
61030 Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	9.107,10 €	- €	9.107,10 €			- €	- €	- €	0,00 €	
64603 Fachberatung mit Landesförderung	1.379,91 €	- €	1.379,91 €			- €			0,00 €	
75300 Aufw.f.frühere Geschäftsjahre				1.921,73 €	- €	1.921,73 €			0,00 €	
Summe Erträge	10.487,01 €	- €	10.487,01 €	1.921,73 €	- €	1.921,73 €	- €	- €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	10.487,01 €	- €	10.487,01 €	1.921,73 €	- €	1.921,73 €	- €	- €	0,00 €	
Ergebnis	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2020	Plan 2020	Differenz Ist - Plan 2020	Ist 2021	Plan 2021	Differenz Ist - Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Unterschied Plan 2022 - 2023	Bemerkungen Haushalt 2023
Erträge	1.178.929,62 €	1.126.830,00 €	52.099,62 €	1.205.677,52 €	1.307.610,00 €	101.932,48 €	1.311.570,00 €	1.465.110,00 €	153.540,00 €	
Aufwendungen	1.178.929,62 €	1.126.830,00 €	52.099,62 €	1.205.677,52 €	1.307.610,00 €	101.932,48 €	1.311.570,00 €	1.465.110,00 €	153.540,00 €	
Ergebnis	0,00 €	- €	0,00 €	0,00 €	- €	0,00 €	- €	- €	- €	
Belastung Gemeinden:										
I. Ausgaben:	Gesamt	Haselau	Haseldorf							
Defizitzahlung an Kita	1.107.520,00 €	410.779,17 €	696.740,83 €	- €						
Wohnsitzanteile an Kreis	542.000,00 €	186.000,00 €	356.000,00 €	- €						
	1.649.520,00 €	596.779,17 €	1.052.740,83 €	- €						
				- €						
II. Einnahmen:				- €						
Standortförderung vom Kreis	996.000,00 €	368.520,00 €	627.480,00 €	- €						
	996.000,00 €	368.520,00 €	627.480,00 €	- €						
Belastung Gemeinden:	653.520,00 €	228.259,17 €	425.260,83 €	- €						
				- €						
Vorjahre:				- €						
				- €						
2022	512.161,65 €	168.258,33 €	343.903,32 €	- €						
2021	465.639,42 €	165.537,71 €	300.101,71 €	- €						
2020	467.844,65 €	171.698,98 €	296.145,67 €	- €						
2019	470.025,46 €	173.815,41 €	296.210,05 €	- €						
2018	350.252,06 €	130.653,43 €	219.598,63 €	- €						

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0516/2022/HaD/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 17.10.2022
Bearbeiter: Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss der Gemeinde Haseldorf	22.11.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	08.12.2022	öffentlich

Kindertagesstättenbedarfsplanung 2022

Sachverhalt:

Für die Fortschreibung der Bedarfsplanung wurden die Zahlen der in Haseldorf und Haselau gemeldeten Kinder ausgewertet. In der Anlage 1 sind diese für den Gesamtbereich dargestellt und in der Anlage 2 für die Gemeinde Haseldorf.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kinder werden in 7 Gruppen in der ev.-luth. Kindertagesstätte Elb-Arche betreut. Es gibt 80 Kindergartenplätze und 30 Krippenplätze. Die Betreuungszeiten sind von 8 Uhr bis 12 Uhr, 14 Uhr und 16 Uhr. Ein Frühdienst wird ab 7 Uhr angeboten. Weiterhin wird für die 12 Uhr-Gruppe eine weitere Betreuung bis 13 bzw. 14 Uhr angeboten.

Aktuell werden 18 Haseldorfer Kinder in auswärtigen Einrichtungen und 7 Kinder von Tagesmüttern betreut.

Finanzierung:

Die Gemeinden erhalten eine Standortförderung.

Fördermittel durch Dritte:

In der Standortförderung sind Mittel des Landes enthalten. Weiterhin zahlen die Wohnsitzgemeinden der auswärtigen Kinder einen monatlichen Beitrag an den Kreis.

Beschlussvorschlag:

Der Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss / Die Gemeindevertretung

nimmt die Bedarfsplanung zur Kenntnis und stellt den Bedarf fest.

Kullig
Bürgermeister

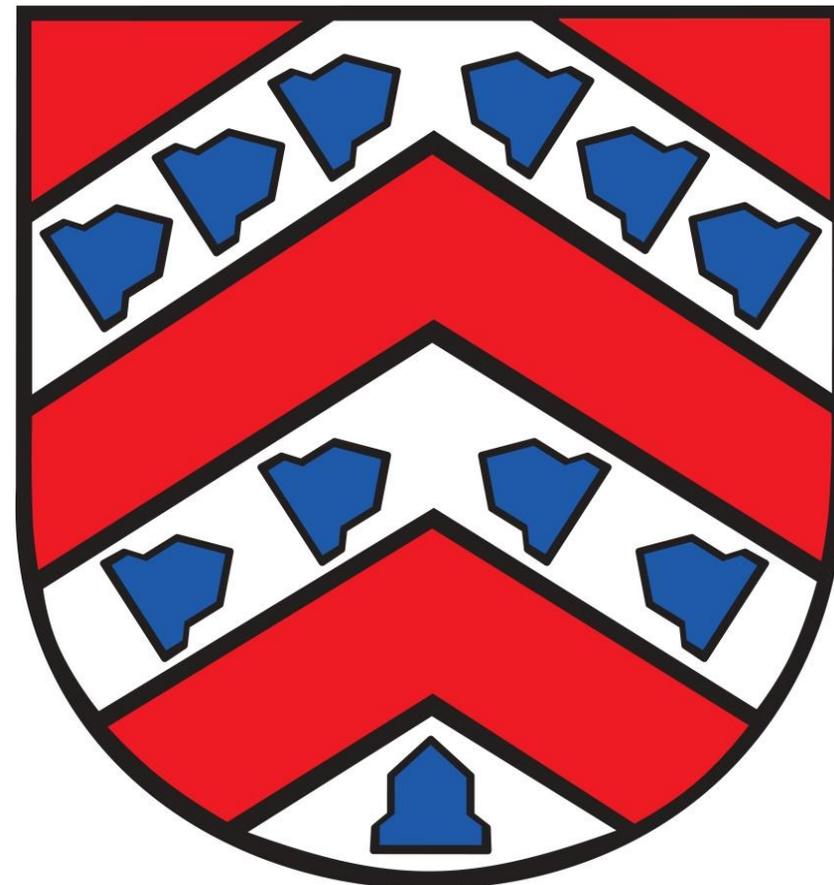
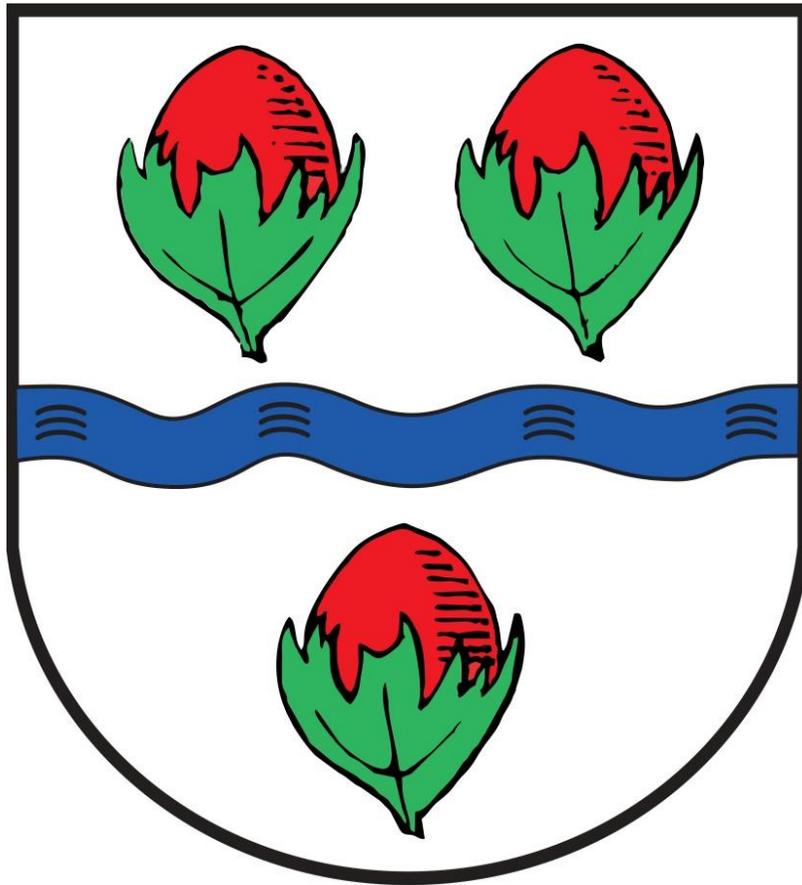
Anlagen:

Anlage 1: Kindertagesstättenbedarfsplan Gesamt

Anlage 2: Kindertagesstättenbedarfsplan Haseldorf

**Bedarfsplanung Kindertagesstätten
in den Gemeinden Haselau & Haseldorf**

Anlage 1TOP Ö 12



Stand: 14.10.2022

Gemeldet im Geburtszeitraum:	Gesamt	Haselau	Haseldorf
01.08.2016 und 31.07.2017	19	4	15
01.08.2017 und 31.07.2018	29	8	21
01.08.2018 und 31.07.2019	33	16	17
01.08.2019 und 31.07.2020	24	8	16
01.08.2020 und 31.07.2021	33	12	21
01.08.2021 und 31.07.2022	23	11	12
01.08.2022 und 31.07.2023	26	10	16
01.08.2023 und 31.07.2024	27	11	16
01.08.2023 und 31.07.2025	26	11	15
01.08.2023 und 31.07.2026	27	11	16

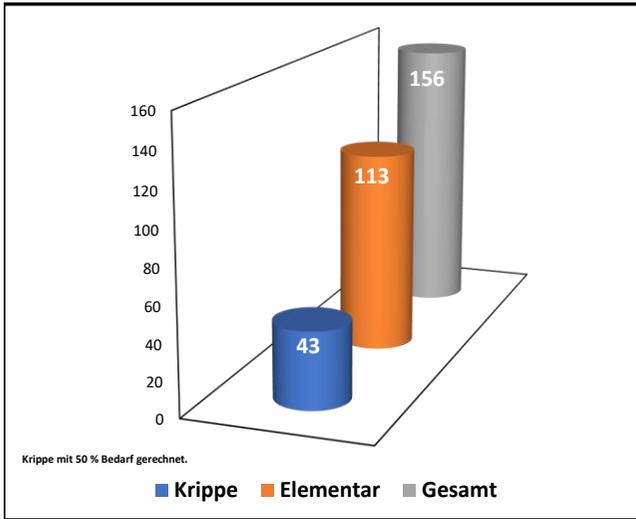
geschätzte
Hochrechnung
Ø der 3
Vorjahre



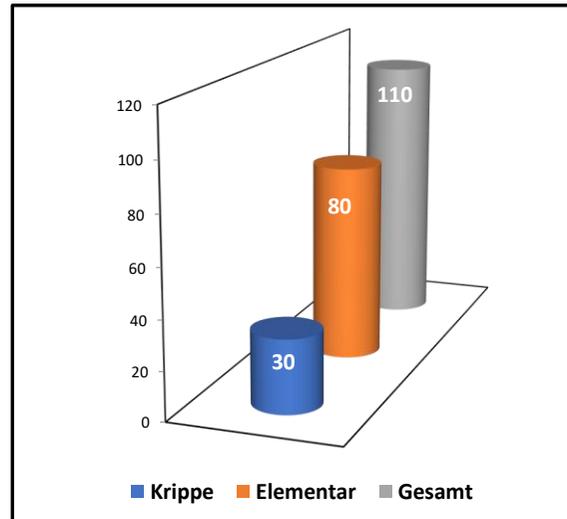
Elementarbereich:	Elementar	Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden		geschätzte Zuzüge / Geburten 10 %	Elementar gesamt:		vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis		Gesamt:	Bedarfsdeckung
							vorhandene Plätze	fehlende Plätze		
Kindergartenjahre:						Elb-Arche		vorhandene Plätze	fehlende Plätze	vorhandene Plätze
2022 / 2023	81	24		8	113		80	80	-33	70,73%
2023 / 2024	86	33		9	128		80	80	-48	62,70%
2024 / 2025	90	23		9	122		80	80	-42	65,57%
2025 / 2026	80	26		8	114		80	80	-34	70,18%
Krippenbereich:	Krippe	Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden	Kinder, die im lfd. Jahr 1 Jahr alt werden	geschätzte Zuzüge / Geburten 10 %	Krippe gesamt	mit Bedarfsquote 70 % im Krippenbereich	vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis		Gesamt:	Bedarfsdeckung bei Quote von 70 %
vorhandene Plätze							fehlende Plätze			
Kindergartenjahre:						Elb-Arche		vorhandene Plätze	fehlende Plätze:	vorhandene Plätze
2022 / 2023	57	24	23	6	62	43	30	30	-13	69,46%
2023 / 2024	56	33	26	6	55	38	30	30	-8	78,49%
2024 / 2025	49	23	27	5	58	41	30	30	-11	74,02%
2025 / 2026	53	26	26	5	58	41	30	30	-11	73,51%
Gesamt		Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden	Kinder, die im lfd. Jahr 1 Jahr alt werden	geschätzte Zuzüge / Geburten 10 %		mit Bedarfsquote 70 % im Krippenbereich	vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis		Gesamt:	Bedarfsdeckung
Kindergartenjahre:							vorhandene Plätze	fehlende Plätze		
2021 / 2022	138	48	23	14	175	156	110	110	-46	70,38%
2022 / 2023	142	66	26	15	182	166	110	110	-56	66,34%
2023 / 2024	139	46	27	14	180	163	110	110	-53	67,68%
2024 / 2025	133	52	26	13	172	155	110	110	-45	71,05%

¹Laut Bevölkerungsprognose des Kreises Pinneberg ist bis 2030 mit einem Zuwachs von 5,9 % zu rechnen. Für die Altersgruppe unter 20 Jahren wurde ein Zuwachs von 2 % sowie ein gesamter Bevölkerungszuwachs bis 1,7 % für den Amtsbereich prognostiziert.

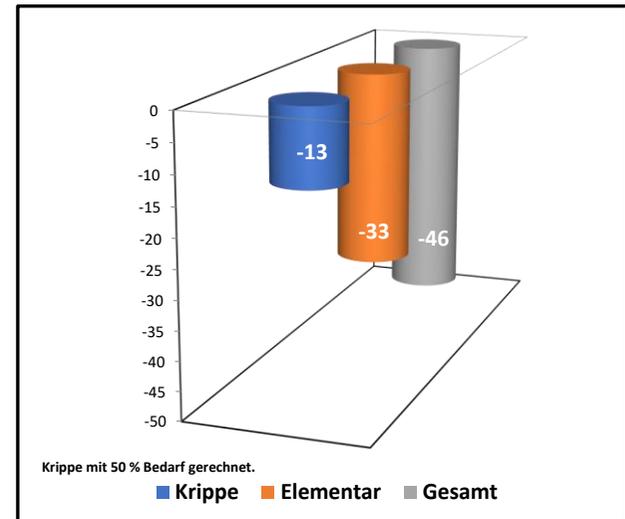
I. Soll-Plätze 2022 / 2023



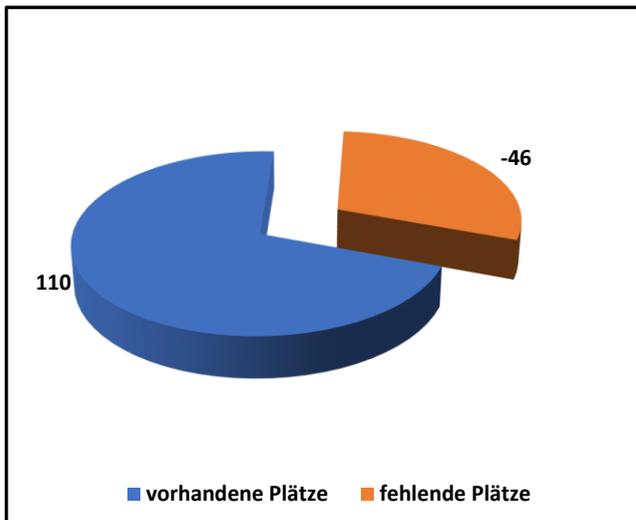
II. Ist-Plätze 2022 / 2023



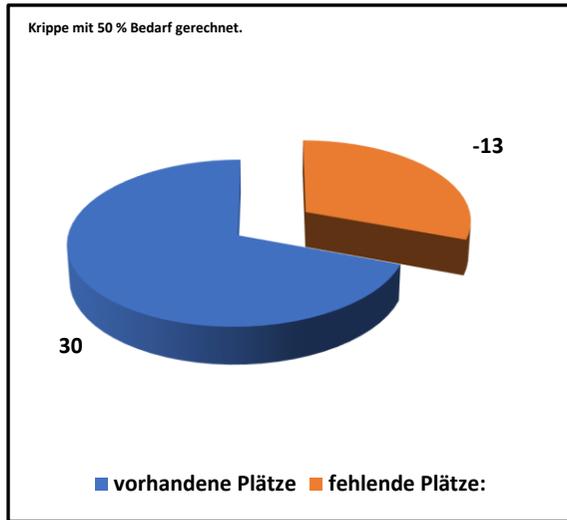
III. Fehlbedarf / Überbedarf 2022 / 2023



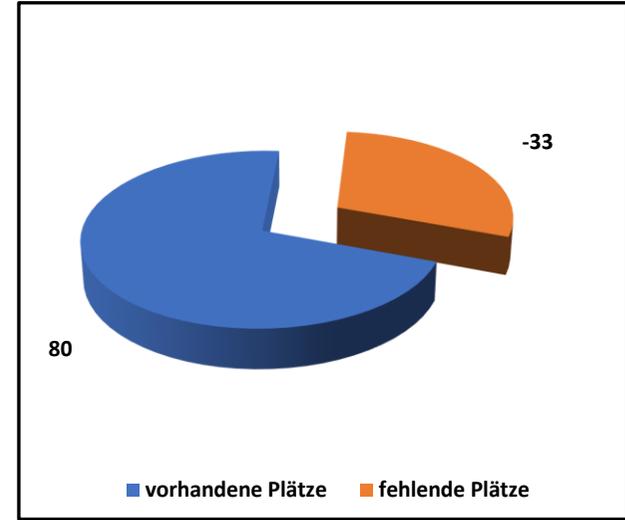
IV. Gesamt-Versorgungsquote 2022 / 2023



V. Krippen-Versorgungsquote 2022 / 2023

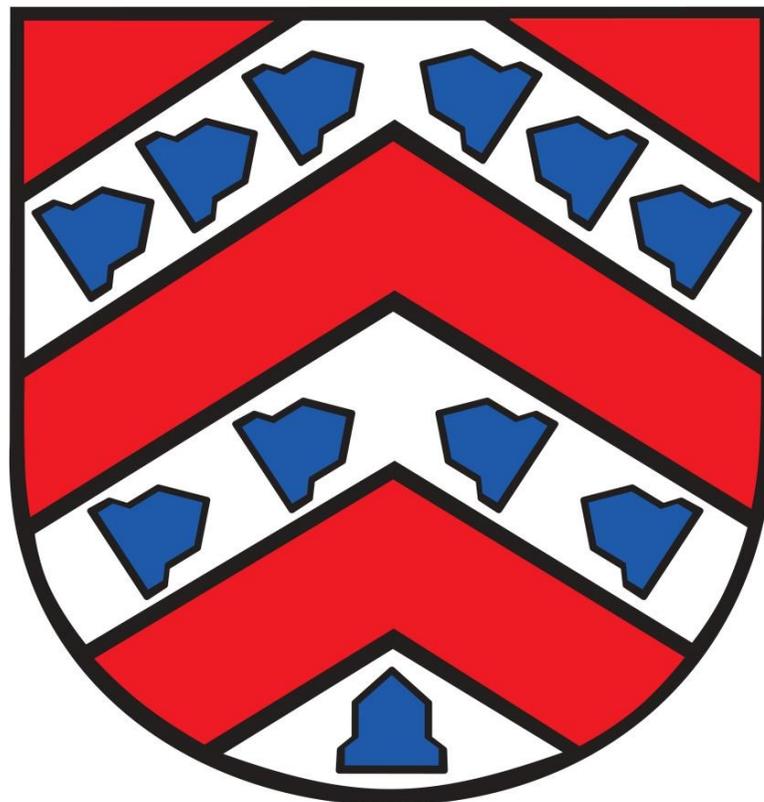


V. Elementar-Versorgungsquote 2022 / 2023



**Bedarfsplanung Kindertagesstätten
in der Gemeinde Haseldorf**

Anlage 2

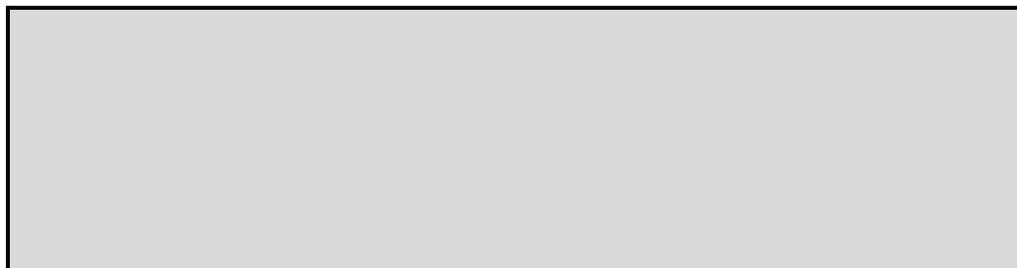


Stand: 14.10.2022

In Haseldorf gemeldet im Geburtszeitraum:

01.08.2016 und 31.07.2017	15
01.08.2017 und 31.07.2018	21
01.08.2018 und 31.07.2019	17
01.08.2019 und 31.07.2020	16
01.08.2020 und 31.07.2021	21
01.08.2021 und 31.07.2022	12
01.08.2022 und 31.07.2023	16
01.08.2023 und 31.07.2024	16
01.08.2024 und 31.07.2025	15
01.08.2025 und 31.07.2026	16

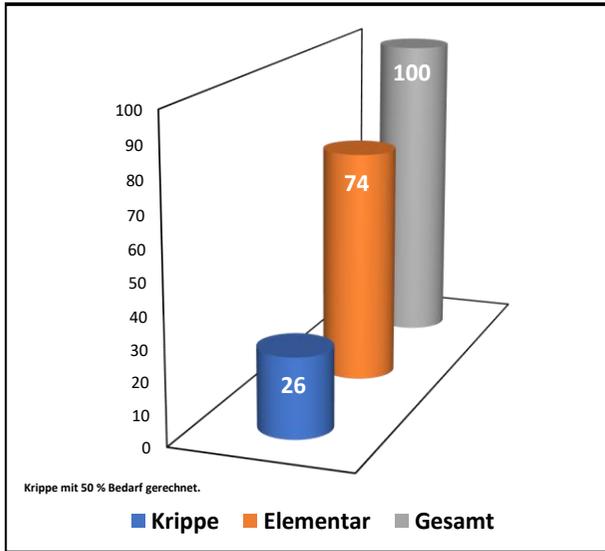
geschätzte Hochrechnung Ø
der 3 Vorjahre



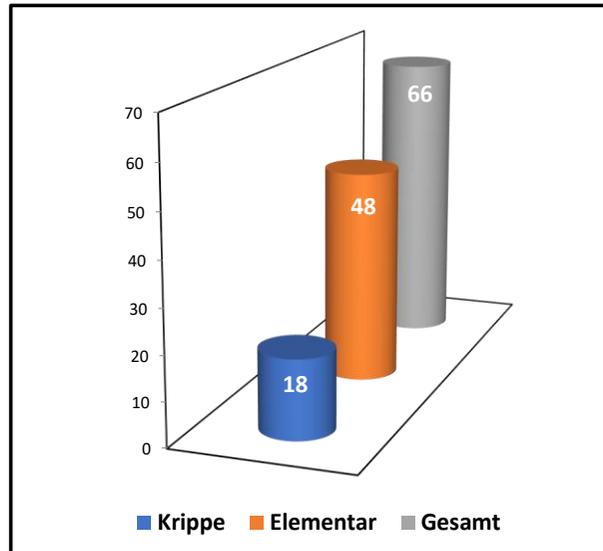
Elementarbereich:	Elementar	Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden		geschätzte Zuzüge / Geburten 10 %	Elementar gesamt:		vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis Verteilung 40/60		Gesamt:	Bedarfsdeckung	
							Elb-Arche				
Kindergartenjahre:							Elb-Arche				
2022 / 2023	53	16		5	74		48		48	-26	64,60%
2023 / 2024	54	21		5	80		48		48	-32	59,70%
2024 / 2025	54	12		5	71		48		48	-23	67,23%
2025 / 2026	49	16		5	70		48		48	-22	68,67%
Krippenbereich:	Krippe	Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden	Kinder, die im lfd. Jahr 1 Jahr alt werden	geschätzte Zuzüge / Geburten 10 %	Krippe gesamt	mit Bedarfsquote 70 % im Krippenbereich	vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis Verteilung 40/60		Gesamt:	Bedarfsdeckung bei Quote von 70 %	
Kindergartenjahre:											
2022 / 2023	37	16	12	4	37	26	18		18	-8	70,07%
2023 / 2024	33	21	16	3	31	22	18		18	-4	82,15%
2024 / 2025	28	12	16	3	35	24	18		18	-6	73,89%
2025 / 2026	32	16	15	3	34	24	18		18	-6	75,19%
Gesamt		Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden	Kinder, die im lfd. Jahr 1 Jahr alt werden	geschätzte Zuzüge / Geburten 10 %		mit Bedarfsquote 70 % im Krippenbereich	vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis Verteilung 40/60		Gesamt:	Bedarfsdeckung	
Kindergartenjahre:											
2022 / 2023	90	16	12	9	111	100	66		66	-34	66,01%
2023 / 2024	87	21	16	9	112	102	66		66	-36	64,51%
2024 / 2025	82	12	16	8	106	96	66		66	-30	68,92%
2025 / 2026	81	16	15	8	104	94	66		66	-28	70,33%

¹Laut Bevölkerungsprognose des Kreises Pinneberg ist bis 2030 mit einem Zuwachs von 5,9 % zu rechnen. Für die Altersgruppe unter 20 Jahren wurde ein Zuwachs von 2 % sowie ein gesamter Bevölkerungszuwachs bis 1,7 % für den Amtsbereich prognostiziert.

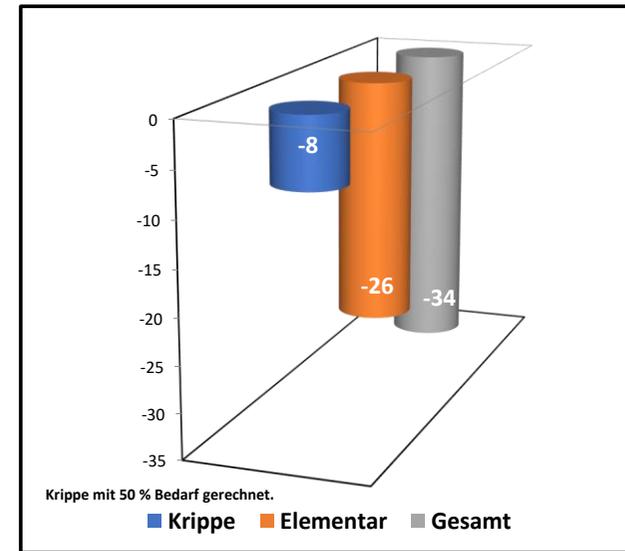
I. Soll-Plätze 2022 / 2023



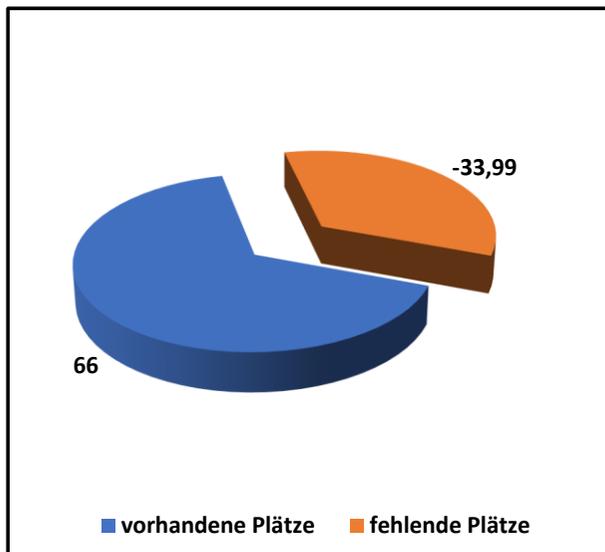
II. Ist-Plätze 2022 / 2023



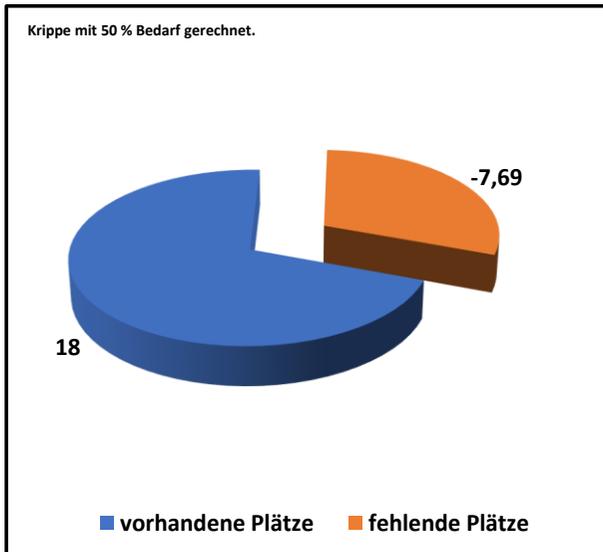
III. Fehlbedarf / Überbedarf 2022 / 2023



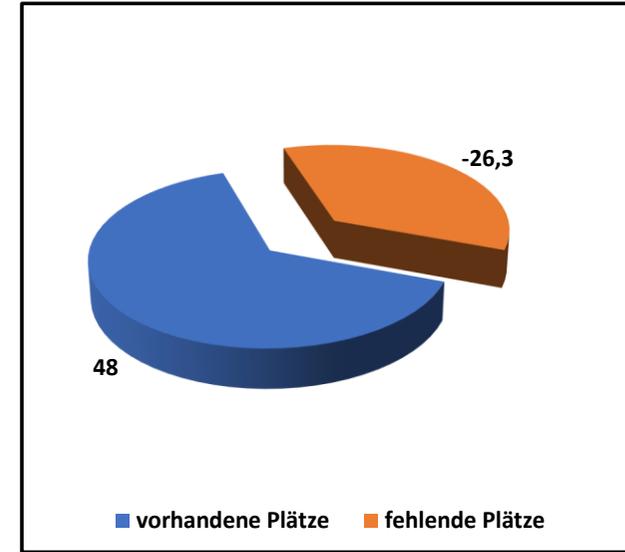
IV. Gesamt-Versorgungsquote 2022 / 2023



V. Krippen-Versorgungsquote 2022 / 2023



VI. Elementar-Versorgungsquote 2022 / 2023



Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0521/2022/HaD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 20.10.2022
Bearbeiter: Tronnier	AZ: 752.08

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	24.11.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	08.12.2022	öffentlich

Friedhof in Haseldorf-Scholenfleth; hier: Haushaltsplanung 2023

Sachverhalt:

Gemäß Vertrag zwischen der Kirchengemeinde und der Gemeinde Haseldorf wird ein im Haushaltsplan festgestelltes Defizit beim Betrieb des Friedhofes von der Gemeinde Haseldorf durch Gewährung von Zuschüssen gedeckt. Das festgestellte Betriebskostendefizit bedarf der Zustimmung der Gemeinde Haseldorf. Die Kirchengemeinde hat den Haushaltsplan 2023 für den Friedhof vorgelegt. Der Haushaltsplan wird durch Veranschlagung eines gemeindlichen Zuschusses in Höhe von 34.483,18 € ausgeglichen.

Außerdem hat auf Grundlage der Jahresabschlüsse in den Folgejahren eine Abrechnung der Zahlungen zu erfolgen. Der Jahresabschluss 2021 liegt ebenfalls vor. Hier ist ein Fehlbetrag in Höhe von 27.394,77 € ausgewiesen. Nachdem in 2019 nach Zahlung einer Vorauszahlung in Höhe von 22.449,00 € ein Überschuss in Höhe von 23.259,10 € erwirtschaftet wurde, hat die Gemeinde für die Folgejahre keine Vorauszahlungen geleistet. Der Überschuss 2019 wurde nach 2020 vorgetragen und in 2020 wurde ein Überschuss in Höhe von 8.405,86 € erwirtschaftet. Nach Vortrag dieses Überschusses in das Jahr 2021 ergibt sich das Defizit, das von der Gemeinde auszugleichen ist.

Haushaltsplan und Jahresabschluss sind dieser Vorlage beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einzelpositionen sind dem beigelegten Haushaltsplan zu entnehmen. Die Gemeinde Haseldorf hat bei ihrer Haushaltsplanung einen Zuschuss in Höhe von 34.500,- € bereit zu stellen.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, der Haushaltsplanung der Kirchengemeinde für 2023 für den Betrieb des Friedhofes zuzustimmen. In Anbetracht des hohen

Fehlbetrages in der Haushaltsplanung sollte die Gebührenkalkulation des Friedhofes überprüft werden. Außerdem sollte über Maßnahmen der Kostenreduktion nachgedacht werden, um dauerhaft auflaufende Defizite zu vermeiden.

Finanzierung:

Die Finanzierung des Defizitausgleichs 2023 für den Friedhof Scholenfleth wird durch Bereitstellung von Haushaltsmitteln sichergestellt.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, der Haushaltsplanung 2023 der Ev.-Luth. Kirchengemeinde für den Friedhof in Haseldorf-Scholenfleth zuzustimmen.

Kullig
(Bürgermeister)

Anlagen:

- Haushaltsplan 2023 der Kirchengemeinde Haseldorf für den Friedhof Scholenfleth
- Jahresrechnung 2021 der Kirchengemeinde Haseldorf für den Friedhof Scholenfleth

Haushaltsplan

2023

1208033058 FH Haseldorf

im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein

Entwurf 11.10.2023

B5 Gesamtbetrachtung n. Kostenstellen

11.10.2022 09:24

1208033058 Friedhof Haseldorf

Seite 1

KKHHW-SHKPIETZYK

Zeitraum Spalte 1: Januar-Dezember 2023

Zeitraum Spalte 2: Januar-Dezember 2022

Zeitraum Spalte 3: Januar-Dezember 2022

Zeitraum Spalte 4: Januar-Dezember 2021

1208033058 FH Haseldorf**08000 Friedhof, hoheitl. Teil**

Nr.	Name	Plan 2023	Plan 2022	Ist 2022	Ist 2021
Erträge					
40111	Grabnutzungsgebühren	21.000,00	21.000,00	20.156,00	13.568,00
40120	Bestattungsgebühren	7.500,00	7.500,00	10.147,50	6.950,00
40130	Friedhofs-/Grabfeldunterhaltg.	100,00	100,00	0,00	0,00
40132	Jährliche Friedhofsunterhaltg.	2.500,00	2.700,00	2.030,00	2.065,00
40141	Grabmalgenehmigung	220,00	220,00	221,00	54,00
40150	Erlöse aus Grabpflege	5.500,00	5.500,00	4.078,25	4.114,55
45150	Zuschüsse von Gemeinden	34.483,18	28.218,18	0,00	0,00
46100	Allgemeine Spenden	50,00	50,00	11,90	4.575,00
46200	Zweckgebundene Spenden	10,00	10,00	0,00	0,00
46300	Kollekten	20,00	20,00	0,00	116,80
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	200,00	200,00	0,00	8.405,86
49210	Ertr.Auflösg.SoPo f.Invest.	1.276,82	1.276,82	0,00	1.276,82
56100	Ertragszinsen Kontokorrent	940,00	920,00	0,00	0,00
56900	Weit.sonst.Zinsen u.ä.Erträge	0,00	0,00	0,00	3.302,72
83100	Entnahme aus Rücklagen	0,00	0,00	0,00	6.512,45
83101	Entnahme aus FU-Rücklagen	6.970,00	6.870,00	0,00	0,00
		80.770,00	74.585,00	36.644,65	50.941,20
Aufwendungen					
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	16.000,00	15.050,00	10.906,57	14.392,78
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	1.300,00	1.250,00	896,96	1.233,79
61076	Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 720 €	840,00	840,00	0,00	1.500,00
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	300,00	150,00	44,82	355,64
64500	Mitarbeitervertretung	680,00	440,00	0,00	440,00
64600	Aus- und Fortbildung	50,00	50,00	0,00	0,00
65220	Abschreib.n.realis.Geb.u.Aa.	3.480,00	3.480,00	0,00	3.478,36
65290	Abschreib.GWG	400,00	500,00	0,00	0,00
68120	Zuführung für Investitionen	400,00	500,00	0,00	0,00
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	7.530,00	6.600,00	4.400,00	7.202,24
70300	Geschäftsaufwand	900,00	900,00	748,01	1.282,98
70500	Reisekosten	50,00	100,00	16,80	0,00
70810	Materialaufw.f.Wirtschaftsbed.	1.800,00	1.600,00	3.526,48	1.582,94
71120	Aufw. Pflege von Außenanlagen	14.500,00	14.500,00	17.707,81	17.862,40
71121	Fremdleistungen Gartenpflege	3.800,00	3.500,00	5.236,00	3.451,00
71220	Instandhaltung Gebäude	3.000,00	2.700,00	8.567,26	10.235,36
71240	Instandhaltung BGA	150,00	150,00	0,00	1.143,03
71250	Instandhaltung Fahrzeuge	50,00	50,00	0,00	0,00
72110	Abfallgebühren	100,00	100,00	73,44	97,92
72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	240,00	360,00	157,00	205,76
72200	Versicherungen	340,00	330,00	0,00	331,76
75210	Heizung, Brennstoffkosten	3.490,00	930,00	681,00	1.044,51
75220	Strom	1.430,00	390,00	360,00	475,13
77200	Langfristige Zinsaufwendungen	950,00	1.080,00	832,97	1.222,31
77901	Tilgungskosten	7.050,00	6.915,00	0,00	0,00
83300	Zuführung zu Rücklagen	160,00	160,00	0,00	10.798,06

B5 Gesamtbetrachtung n. Kostenstellen

11.10.2022 09:24

1208033058 Friedhof Haseldorf

Seite 2

KKHHW-SH\KPIETZYK

Zeitraum Spalte 1: Januar-Dezember 2023

Zeitraum Spalte 2: Januar-Dezember 2022

Zeitraum Spalte 3: Januar-Dezember 2022

Zeitraum Spalte 4: Januar-Dezember 2021

83301	Zuführung zur FU-Rücklage	11.780,00	11.960,00	0,00	0,00
		80.770,00	74.585,00	54.155,12	78.335,97
Ergebnis Kostenstelle 08000		0,00	0,00	-17.510,47	-27.394,77
Gesamt 1208033058 FH Haseldorf					
	Erträge	80.770,00	74.585,00	36.644,65	50.941,20
	Aufwendungen	80.770,00	74.585,00	54.155,12	78.335,97
	Ergebnis	0,00	0,00	-17.510,47	-27.394,77

Jahresabschluss

2021

1208033058 FH Haseldorf

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein

Dieses Haushaltsplan-Exemplar enthält Erläuterungen und ist deshalb aus Datenschutzgründen nur für den kircheninternen Gebrauch bestimmt.

Kostenstelle 08000 Friedhof, hoheitl. Teil				
Sachkonto		Ist 2021 EUR	Soll 2021 EUR	Abw. EUR
40111	Grabnutzungsgebühren	13.568,00	22.000,00	-8.432,00
40120	Bestattungsgebühren	6.950,00	8.500,00	-1.550,00
40130	Friedhofs-/Grabfeldunterhaltg.	0,00	100,00	-100,00
40132	Jährliche Friedhofsunterhaltg.	2.065,00	3.700,00	-1.635,00
40141	Grabmalgenehmigung	54,00	250,00	-196,00
40150	Erlöse aus Grabpflege	4.114,55	5.800,00	-1.685,45
45150	Zuschüsse von Gemeinden	0,00	21.475,00	-21.475,00
46100	Allgemeine Spenden	4.575,00	10,00	4.565,00
46200	Zweckgebundene Spenden	0,00	10,00	-10,00
46300	Kollekten	116,80	20,00	96,80
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	8.405,86	500,00	7.905,86
49210	Ertr.Auflösg.SoPo f.Invest.	1.276,82	8.060,00	-6.783,18
50190	Sonst.Ertr.frühere Geschäftsj.	0,00	0,00	0,00
50910	Ertr.a.d.Förd.v.Investitionen	0,00	0,00	0,00
56100	Ertragszinsen Kontokorrent	0,00	860,00	-860,00
56900	Weit.sonst.Zinsen u.ä.Erträge	3.302,72	0,00	3.302,72
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	14.392,78	14.485,00	-92,22

61060	Pers.aufw.geringfüg.Besch.	0,00	0,00	0,00
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	1.233,79	800,00	433,79
61076	Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 720 €	1.500,00	720,00	780,00
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	355,64	100,00	255,64
64500	Mitarbeitervertretung	440,00	440,00	0,00
64600	Aus- und Fortbildung	0,00	50,00	-50,00
65220	Abschreib.n.realis.Geb.u.Aa.	3.478,36	3.480,00	-1,64
65240	Abschreib.BGA	0,00	0,00	0,00
65290	Abschreib.GWG	0,00	500,00	-500,00
68120	Zuführung für Investitionen	0,00	500,00	-500,00
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	7.202,24	6.930,00	272,24
70300	Geschäftsaufwand	1.282,98	1.000,00	282,98
70500	Reisekosten	0,00	150,00	-150,00
70810	Materialaufw.f.Wirtschaftsbed.	1.582,94	1.800,00	-217,06
71120	Aufw. Pflege von Außenanlagen	17.862,40	15.000,00	2.862,40
71121	Fremdleistungen Gartenpflege	3.451,00	3.500,00	-49,00
71220	Instandhaltung Gebäude	10.235,36	2.700,00	7.535,36
71240	Instandhaltung BGA	1.143,03	150,00	993,03
71241	Anschaffungskosten BGS /Bilanz	0,00	0,00	0,00
71250	Instandhaltung Fahrzeuge	0,00	50,00	-50,00

72110	Abfallgebühren	97,92	100,00	-2,08
72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	205,76	310,00	-104,24
72200	Versicherungen	331,76	330,00	1,76
74190	Zuf.sonst.Sonderp.m.Finanzd.	0,00	0,00	0,00
74210	Zuf.Sonderp.Investitionen	0,00	0,00	0,00
75210	Heizung, Brennstoffkosten	1.044,51	1.140,00	-95,49
75220	Strom	475,13	390,00	85,13
77200	Langfristige Zinsaufwendungen	1.222,31	1.210,00	12,31
77901	Tilgungskosten	0,00	6.790,00	-6.790,00
83100	Entnahme aus Rücklagen	6.512,45	0,00	6.512,45
83101	Entnahme aus FU-Rücklagen	0,00	6.400,00	-6.400,00
83300	Zuführung zu Rücklagen	10.798,06	130,00	10.668,06
83301	Zuführung zur FU-Rücklage	0,00	14.930,00	-14.930,00
Summe 08000 Friedhof, hoheitl. Teil				
	Erträge:	50.941,20	77.685,00	-26.743,80
	Aufwendungen:	78.335,97	77.685,00	650,97
	Ergebnis:	-27.394,77	0,00	-27.394,77

Erläuterungen zu 08000 Friedhof, hoheitl. Teil

49100	Jahresüberschuss 2020	8.405,86 Euro
49210	jährliche Auflösung des SoPo Sanierung Kapelle	
56900	im Vorjahr über SK 56100 Zinsen 2,25% für das Jahr 2021 auf das Bankkonto	
83101	1/25 der FU RL an HH 2021	
83301	SK 40132 an FU-RL 2021 40% vom SK 40132 an FU-RL	2.065,00 Euro 5.427,20 Euro

Zinsen 2021 aufteilen in RL:	
FU-RL	2.739,55 Euro
Ausgleichs-RL	410,92 Euro
Verb. aus Grabpflegeverträgen	155,39 Euro
Gesamt:	10.798,06 Euro

Jahresabschluss
1208033058 FH Haseldorf

22. April 2022

11:56:25

KKHHW-SHKPIETZYK

Seite 1

		IST			PLAN		
Kostenstelle		Erträge 2021 EUR	Aufwendungen 2021 EUR	Ergebnis 2021 EUR	Erträge 2021 EUR	Aufwendungen 2021 EUR	Ergebnis 2021 EUR
08000	Friedhof, hoheitl. Teil	50.941,20	78.335,97	-27.394,77	77.685,00	77.685,00	0,00
		50.941,20	78.335,97	-27.394,77	77.685,00	77.685,00	0,00

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0542/2022/HaD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 24.11.2022
Bearbeiter: Pagelkopf	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haseldorf	08.12.2022	öffentlich

Reibepfähle an der Kaimauer im Hafen Haseldorf

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der 1. Vorsitzende vom Wassersport-Club Haseldorf, Herr Ruland, war für diesen Tagesordnungspunkt zur Sitzung des Bauausschusses eingeladen. Über den Zustand und die Notwendigkeit der Reibepfähle an der Kaimauer im Hafen Haseldorf zu berichten.

Der Bürgermeister merkt an, dass die Reibepfähle seit einigen Jahren Thema in der Gemeindevertretung sind. Die Pfähle sind nach wie vor abgängig, was der Bericht vom B.A.D. vom 09.03.2020 bestätigt. Die Kostenschätzung lag bei dem Bericht aus 2020 bei ca. 10.000 – 12.000€. Ein Neubau liegt bei der Kostenschätzung von 2020 bei ca. 20.000 – 25.000€.

Wenn der Hafen Haseldorf ein Kommunalhafen bleiben soll, sind die Reibepfähle dringend erforderlich. Ohne diese Pfähle könnte u.a. der Tiedenkieker und auch das sich derzeit in Planung befindliche Naturerlebnis Schiff nicht im Haseldorf Hafen anlegen. Sämtliche Schiffe können nicht unbeaufsichtigt bleiben, wenn keine Reibepfähle vorhanden sind.

Herr Ruland empfiehlt für die neuen Reibepfähle Tropenholz zu verwenden. Diese haben eine lange Haltbarkeit von ca. 40 Jahren. Er hat bereits eine „Quelle“ aufgetan, wo er dieses Holz für kleines Geld beziehen könnte (aus dem Rückbau eines Gebäudes in Schleswig).

Im Beschluss von der Gemeindevertretung vom 15.03.2022 wurde lediglich der Rückbau der Reibepfähle entschieden.

Finanzierung:

Die anfallenden Kosten sind von der Gemeinde zu tragen und im Haushalt 2023

bereitzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Beschluss vom 15.03.2022 zurückzunehmen, damit über den Neubau der Reibepfähle beraten werden kann.

Herr Kullig
(Der Bürgermeister)

Anlagen:

30.08.2012 Finanzausschuss

TOP 9.a

Erneuerung von Dalben im Haseldorfer Hafen

Dr. Schübbe berichtet, dass die Holzdalben im Haseldorfer Hafen ausgetauscht werden müssen. Der Wassersportclub Haseldorf wird sich mit der Angelegenheit in seiner Sitzung im Januar des Folgejahres befassen. Insofern kann auch seitens der Gemeinde Haseldorf die Angelegenheit verschoben werden, wobei der Ausschuss sich schon jetzt dafür ausspricht, im Haushalt der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2013 Mittel in einer Größenordnung von 10.000,-€ für die Erneuerung der Holzdalben im Haseldorfer Hafen bereitzustellen.

TOP 6

Hafen

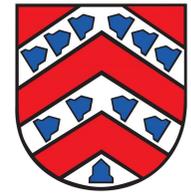
TOP 6.a

Dalben (verkehrssicherer Zustand)

Bürgerliches Mitglied Thomas Körner erscheint verspätet und nimmt ab 19:30 Uhr an der Sitzung teil.

Die Erforderlichkeit von Dalben als sog. Sturmpfähle ist durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung bestätigt worden. Zur Erneuerung liegt ein Angebot der Firma Peters vor. Herr Hölck erinnert, dass bereits eine Beschlussfassung besteht, die Dalben zu erneuern.

Top 9 Reibepfähle an der Kaimauer



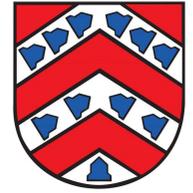
Arbeitsschutz
Gemeinde Haseldorf

Bericht
Betriebsbegehung



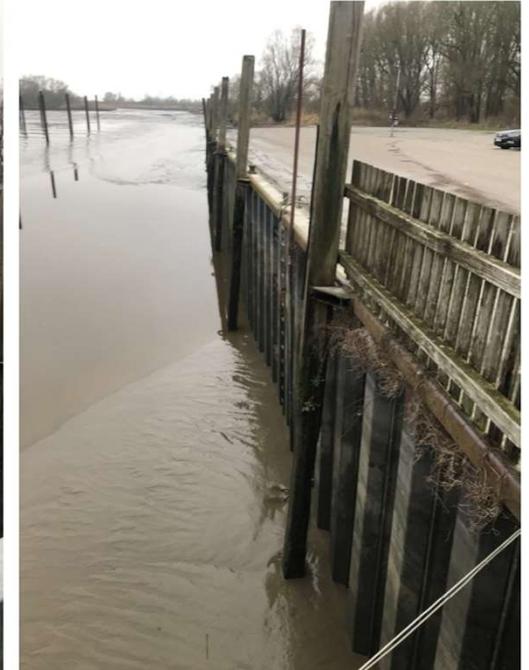
4. Dokumentation					
Lfd. Nr.	Feststellungen	Empfehlungen	Zuständigkeit	Risiko , Eintrittswahrscheinlichkeit	Priorität der Maßnahme
1	<p>Empfohlener Austausch der vorhandenen Dalben im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht § 823 BGB und des Schleswig-Holsteinischen Hafensicherheitsgesetz (HaSiG)</p> 	<p>Unter Berücksichtigung der DGUV Vorschrift 1, § 823 BGB sowie des HaSiG SH</p> <p>Wird dringend empfohlen, die Dalben an der Hafenanlage zu erneuern.</p> <p>Begründung: Die Dalben weisen starken durch Tide verursachten natürlichen Verfall auf. Teilweise sind mehr als 50 Prozent des Holzes nicht mehr vorhanden. Es fehlen einige Befestigungsbolzen, noch vorhandene Bolzen weisen starke Korrosion auf.</p>	Bürgermeister	Hoch	Hoch

Top 9 Reibepfähle an der Kaimauer



Reibepfähle im Hafen von Haseldorf
Kostenschätzung
Rückbau und Neubau

Dr. Ing. Peter Ruland
öbv Sachverständiger für
Wasserbau in der Küstenregion



15.03.2022 Gemeinderatssitzung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Dalben im Sportboothafen Haseldorf zurückzubauen und die finanziellen Mittel im Haushalt bereitzustellen.

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: Ja: 11

KOSTENSCHÄTZUNG

Rückbau: ca. 10.000 - 12.000 €

Neubau: ca. 20.000 - 25.000 €

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0526/2022/HaD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 26.10.2022
Bearbeiter: M. Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Haseldorf	16.11.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	24.11.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	08.12.2022	öffentlich

Überplanung Schlossparkstadion

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung Haseldorf hat in ihrer Sitzung vom 21.06.2022 beschlossen, ein Planungsbüro mit der Erarbeitung eines Konzepts für die Neugestaltung des Sportplatzes zu beauftragen. Dies ist zwischenzeitlich erfolgt. Das Ingenieurbüro Lenk & Rauchfuß aus Rellingen hat mehrere Varianten für einen Umbau des Sportplatzes erarbeitet.

Diese Varianten wurden in einem Gespräch mit dem TVH am 20.10.2022 erörtert und schließlich die Variante 2 (siehe Anlage) als Favorit herausgearbeitet.

Im nächsten Schritt ist ein Planungsbüro mit der konkreten Planung zum Umbau/zur Neugestaltung des Schlossparkstadions zu beauftragen.

Finanzierung:

Die benötigten Mittel sind im Haushalt bereitzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

Fördermöglichkeiten sind zu recherchieren und einzuwerben.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss/Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, ein Ingenieurbüro mit der konkreten Überplanung des Schlossparkstadions zu beauftragen. Die Verwaltung wird gebeten die hierfür erforderlichen Schritte einzuleiten und entsprechende Fördermöglichkeiten zu recherchieren und einzuwerben.

Kullig

Anlagen:

Lageplan favorisierte Variante



ATKIS
 Amtliche Geobasisdaten Schleswig-Holstein, © VermKatV-SH
 © Geobasis-DE (ALKI) / VermKatV-SH

Datum	Änderung	Name

 **Gemeinde Haseldorf**
 Umbau des Sportplatzes

Lageplan - Alternative 2

 **Ingenieurbüro
 LENK + RAUCHFUß GmbH**
 Beratende Ingenieure VBI
 25462 Rellingen, Hauptstraße 70 - Postfach 1245
 Telefon: 041019 2100-0 - Telefax: 041019 25091
 E-Mail: buero@lenk-rauchfuss.de

Planbearbeitung:
 Rellingen, den 

Bearbeitet: Ahrens	Gezeichnet: Hoppert	Geprüft: Ahrens
-----------------------	------------------------	--------------------

Wasser - Abwasser - Kanalkataster - Straßenbau - Sportanlagen

Maßstab: 1:500	Entwurfsplanung Zeichnungsnummer: HDF 2201.02-2	Anlage: Blatt: 1
-------------------	--	---------------------

Aufgestellt: Haseldorf, den

**VORABZUG v.
 01.09.2022**



Blattgröße: 78,0 cm x 58,0 cm

TOP 015

Datei: C:\P2021\HDF2201-02\HDF-02-01-01-01.dwg - Plot: 01.09.2022 - 11:00:00

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0527/2022/HaD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 27.10.2022
Bearbeiter: Maschewski	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Haseldorf	16.11.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	24.11.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	08.12.2022	öffentlich

1. Änderung der Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Haseldorf über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die aktuelle Stellplatzsatzung der Gemeinde Haseldorf sieht vor, dass beim Neubau von Mehrfamilienhäusern mit Seniorenwohnungen 1 Stellplatz je Wohneinheit hergestellt werden muss. Beim Neubau von Mehrfamilienhäusern ohne Seniorenwohnungen sind 2 Stellplätze je Wohneinheit herzustellen.

Die Vermietung bzw. der Verkauf der im Bauantrag ausgewiesenen Seniorenwohnungen ausschließlich an Senioren kann jedoch nicht sichergestellt und von der Gemeinde nicht verpflichtend festgelegt werden.

Aufgrund dessen soll in der Anlage 1 zu der Stellplatzsatzung der Gemeinde Haseldorf der Punkt 1.4 gestrichen werden. Zukünftig soll keine Unterscheidung zwischen Wohnhäusern mit Seniorenwohnungen und Mehrfamilienhäusern ohne Seniorenwohnungen vorgenommen werden. Demnach sind für Mehrfamilienhäuser unabhängig davon, ob es sich um ein Wohnhaus mit Seniorenwohnungen handelt oder ohne Seniorenwohnungen, 2 Stellplätze je Wohneinheit herzustellen.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung der Stellplatzsatzung im Jahre 2019 galt eine ältere Fassung der Landesbauordnung (LBO), nach der ein Beteiligungsverfahren ähnlich wie bei einem Bauleitplanverfahren durchzuführen war. Seinerzeit erfolgten eine öffentliche Auslegung und eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange. Eine solche Beteiligung sieht die neue Fassung der LBO (seit dem 01.09.2022) nicht mehr vor, sodass das Beteiligungsverfahren und eine öffentliche Auslegung entfallen können.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, der 1. Änderung der Anlage 1 zu der Satzung der Gemeinde Haseldorf über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung) für das gesamte Gebiet der Gemeinde Haseldorf zuzustimmen.

Kullig

Anlagen:

1. Änderung der Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Haseldorf

1. Änderung der Anlage 1
zur Satzung der Gemeinde Haseldorf über die Herstellung notwendiger KFZ-Stellplätze
(Stellplatzsatzung)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
1.0	Wohngebäude	
1.1	Einzel- oder Doppelhäuser	2 Stellplätze je Wohneinheit
1.2	Reihenhäuser	2 Stellplätze je Wohneinheit
1.3	Mehrfamilienhäuser	2 Stellplätze je Wohneinheit
1.4	Seniorenheime	1 Stellplatz je 5 Betten zzgl. 1 Behinderten-Stellplatz
1.5	Besondere Wohnformen für betreuungsbedürftige Menschen	1 Stellplatz je 5 Betten zzgl. 1 Behinderten-Stellplatz
1.6	Sonstige Wohnheime	1 Stellplatz je 2 Plätze
2.0	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- oder Praxisräumen	
2.1	Büro, Verwaltungsräume	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z. B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o. ä.)	1 Stellplatz je 20 qm Nutzfläche
3.0	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche
4.0	Versammlungsstätten	
4.1	Versammlungsstätte	1 Stellplatz je 5 Besucherplätze
4.2	Kirchliche Einrichtungen	1 Stellplatz je 20 qm Besucherplätze
5.0	Sportstätten	
5.1	Sportplatz	1 Stellplatz je 250 qm
5.2	Sporthalle ohne Zuschauer	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche
5.3	Sporthalle mit Zuschauer	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche zzgl. 2 Stellplätze je 10 Besucherplätze
5.4	Reitanlagen	1 Stellplatz je 2 Pferdeeinstellplätze
5.5	Tennisanlagen	2 Stellplätze je Spielfeld zzgl. 1 Stellplatz je 5 Zuschauerplätze
5.6	Boothäuser/Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 2 Boote
6.0	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1.	Gaststätte	1 Stellplatz je 10 qm Nutzfläche
6.2	Hotels, Pension, o. ä.	1 Stellplatz je 2 Betten
7.0	Schulen, Jugendeinrichtungen, Kindergärten	
7.1	Allgemeinbildende Schulen	1 Stellplatz je 25 Schüler
7.2	Kindergarten, Kindertagesstätte	1 Stellplatz je 25 Kinder, mindestens 2 Stellplätze
7.3	Jugendfreizeiteinrichtungen	1 Stellplatz je 100 qm Nutzfläche
8.0	Gewerbliche Anlagen	
8.1	Handwerks- und Industriebetrieb	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche
8.2	Verkaufs- und Ausstellungsplatz	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche
8.3	Kfz-Werkstatt	5 Stellplätze je Reparaturstand
9.0	Verschiedenes	
9.1	Kleingartenanlage	1 Stellplatz je 5 Parzellen
9.2	Friedhof	1 Stellplatz je 1.000 qm Grundstücksfläche
9.3	Minigolfanlage	5 Stellplätze je Anlage
9.4	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stellplatz je 100 qm Ausstellungsfläche

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0528/2022/HaD/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 27.10.2022
Bearbeiter: Noffke	AZ: 2/659.0429

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Haseldorf	16.11.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	08.12.2022	öffentlich

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Haseldorf

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die o.a. Satzung der Gemeinde Haseldorf ist 2019 neu gefasst worden. Um die Reinigungspflichten genauer zu definieren, soll Abs. 1 des § 3 (Art und Umfang der Reinigungspflicht) neu gefasst werden.

§ 3 Abs. 1 soll wie folgt lauten:

Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs sowie Laub. Das Laub ist regelmäßig zu entfernen. Hecken, Sträucher, Bäume und Büsche sind soweit zurückzuschneiden, dass sie nicht in den Verkehrsraum oder über den Gehweg wachsen. Wildwachsende Kräuter sind vom Gehweg und den Straßenteilen, insbesondere vom Rinnstein, zu entfernen. Die Entwässerungstreifen /Rinnen sind freizuhalten.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt die I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Haseldorf zu erlassen.

Kullig

Anlagen: I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde

Haseldorf

**I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung
der Gemeinde Haseldorf**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Haseldorf vom folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Haseldorf vom 25.04.2019 wird neu gefasst:

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs sowie Laub. Das Laub ist regelmäßig zu entfernen. Hecken, Sträucher, Bäume und Büsche sind soweit zurückzuschneiden, dass sie nicht in den Verkehrsraum oder über den Gehweg wachsen. Wildwachsende Kräuter sind vom Gehweg und den Straßenteilen, insbesondere vom Rinnstein, zu entfernen. Die Entwässerungstreifen /Rinnen sind freizuhalten.

Artikel 2

Inkrafttreten

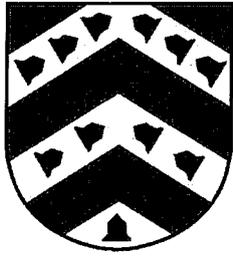
Die I. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende I. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Haseldorf, den

(S)

Kullig
Bürgermeister



Gemeinde Haseldorf

Der Bürgermeister

TOP Ö 18

Gemeinde Haseldorf * Wedeler Ch. 21* 25492 Heist

An den Kreispräsidenten
des Kreises Pinneberg
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn

Bürgermeister D. Kullig
Wedeler Chaussee 21
25492 Heist
Tel. (Zentrale): 04122-854-0
Fax (zentral): 04122-854-140
www.amt-gums.de

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Pein
Tel.: 04122-854-124
Fax: 04122-854-224
m.pein@amt-gums.de
Az: 5/
(bitte bei Schriftverkehr immer angeben)

Heist, 17.11.2022

Ausbau erneuerbarer Energien in Haseldorf: Rechtliche Voraussetzungen für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich (Landschaftsschutzgebiete) von Haseldorf auf Kreisebene schaffen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Haseldorf beantragt gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2022, dass die Amtsverwaltung und die Kreisverwaltung jetzt die Grundvoraussetzungen für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen in Haseldorf schaffen. Die Gemeinde Haseldorf ist der Ansicht, dass dies jetzt so schnell wie möglich angegangen werden muss, um auf diesem Wege für Klimaschutz und eine Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien zu sorgen, die unsere Kommune unabhängiger von fossilen Energieträgern und Preisentwicklungen macht. Es gibt Interessenten, die ihre Flächen im Außenbereich für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen an die Stadtwerke Wedel – Versorger in der Gemeinde Haseldorf - verpachten möchte. Um dies zu ermöglichen, wird die Änderung in der Kreisverordnung für das Landschaftsschutzgebiet LSG 04 beantragt.

1. Die Gemeinde Haseldorf beantragt, dass in der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pinneberger Elbmarschen“ (LSG 04) vom 29.03.2000 der § 5 „Genehmigungsbedürftige Handlungen, Ausnahmen“ für die Möglichkeit einer Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen folgendermaßen geändert wird:

§ 5 Genehmigungsbedürftige Handlungen, Ausnahmen

- (1) Nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 LNatschG kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen für folgende genehmigungsbedürftige Handlungen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 und den besonderen Schutzziele des § 3 Abs. 3 vereinbaren lässt. [...]

Öffnungszeiten:

montags-freitags 08.00 - 12.00 Uhr
montags 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung
(Die Öffnungszeiten der Bürgerbüros finden Sie auf unserer Website)

Hinweis:

Sprechzeiten für den Bereich Bürgerservice nur mit vorheriger Terminvereinbarung auf der Website des Amtes oder telefonisch unter 04122/854-0.

Bankverbindung:

Raiffeisenbank Elbmarsch eG
Kto.-Nr.: 0000041998 (BLZ 221 631 14)
BIC: GENODEF1HTE
IBAN: DE10 221 631 1400 0004 1998

(2) In der Randzone können außerdem nach Maßgabe des Absatz 1 für folgende genehmigungsbedürftige Handlungen Ausnahmen zugelassen werden...

Es ist hier neu einzufügen:

-die Errichtung oder Änderung von Solar-Freiflächenanlagen,

- 2. Für die Beantragung einer Ausnahme bzw. Änderung der Kreisverordnung sind nach § 7 der Kreisverordnungen zu dem Landschaftsschutzgebiet LSG 04 Pläne und Beschreibungen der geplanten Solar-Freiflächenanlagen zu erstellen und einzureichen.**

Den Stadtwerken Wedel liegen bereits Interessenbekundungen/Flächenangebote von Verpächtern vor.

- 3. Falls für den Antrag bei der Kreisverwaltung erforderlich, ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplans für die angebotenen Flächen zu erstellen.** Siehe dazu auch als Beispiel das Rahmenkonzept Potenzialflächen für Photovoltaik-/Solarenergie-Freiflächen der Stadt Brunsbüttel (<https://www.brunsbuettel.de/index.phtml?NavID=1770.598>)

Schriftliche Begründung des Antrags:

Rund 45 Prozent der Fläche des Kreises Pinneberg sind als Landschaftsschutzgebiete (LSG) ausgewiesen. In diesen Arealen soll die vorhandene Landschaft vor Eingriffen und Veränderungen geschützt werden. Land- und forstwirtschaftliche Flächen dürfen im Landschaftsschutzgebiet wie gewohnt bearbeitet werden. Solar-Freiflächenanlagen dürfen in LSG dagegen NICHT errichtet werden. Solar-Freiflächenanlagen sind keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB und damit werden im Rahmen der erforderlichen Bauleitplanungen u. a. die Fragen der naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen relevant. Im Falle der bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnungen regelt der § 4 LSG-VO, dass „die Errichtung von baulichen Anlagen auf baulich bisher nicht genutzten Grundflächen, Straßen, Wege, Bahnanlagen und sonstige Verkehrsflächen mit festem Belag (...)“ grundsätzlich unzulässig sind. An dieser Unzulässigkeit ändert auch ein „überragendes öffentliches Interesse“ für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland/Schleswig-Holstein aus dem „Osterpaket“ nichts.

Fazit: Wir können in Haseldorf nur dann Solar-Freiflächenanlagen errichten, wenn die Gemeinde Haseldorf beim Kreis beantragt, dass der § 5 der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pinneberger Elbmarsche“ (LSG 04) um eine Ausnahmeregelung für Solar-Freiflächenanlagen erweitert werden soll.

U. a. der Kreis Dithmarschen hat diese Änderung zugunsten der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen bei der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rüsdorfer Moor“ vom 03.05.2022 im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereits eingefügt.

Zur kurzen Erläuterung: Landschaftsschutzgebiete sind KEINE Naturschutzgebiete. Es darf dort intensive Landwirtschaft mit Pestizideinsatz (u. a. Glyphosat) betrieben werden. Weidehaltung wäre bei den von den Stadtwerken Wedel geplanten Solar-Freiflächenanlagen weiterhin möglich. Es könnten auch Agri-Photovoltaik-Anlagen errichtet werden, ein Verfahren zur gleichzeitigen Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für die Nahrungsmittelproduktion und die PV-Stromerzeugung. Das Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme (IES)** sieht in der Agri-Photovoltaik eine Chance für Landwirtschaft und Energiewende, denn die Flächeneffizienz wird gesteigert und ermöglicht den Ausbau von PV bei gleichzeitigem Erhalt landwirtschaftlich nutzbarer Flächen. Die Stadtwerke Wedel stehen Agri-Photovoltaik-Anlagen sehr positiv gegenüber.

Wir müssen dringend mehr Treibhausgase einsparen und mit dem massiven Ausbau von erneuerbaren Energien auch in Haseldorf beginnen. Eine Freiflächen-Solaranlage von ca. 2 Hektar könnte etwa 650 Haushalte in Haseldorf versorgen – klimaschonend, unabhängig und preisdämpfend.

Die Stadtwerke Wedel könnten sofort mit der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen starten, aber die LSG-Verordnungen im Kreis Pinneberg verhindern dies aktuell. Wenn

der Kreis sich gegen eine Ausnahme in der LSG-Verordnung stellt, werden die Kommunen auf lange Sicht unabhängig von fossiler Energie sein – teuer und klimafeindlich. Wenn wir unsere Landschaft(sbilder) effektiv für die Zukunft schützen und erhalten sollen, müssen wir es zulassen, dass ein kleiner Teil der LSG für Energieversorgung aus Erneuerbaren verwendet wird. Denn wenn wir den Klimawandel nicht aufhalten, werden Hitze und Dürre die Landschaft(sbilder) unweigerlich zerstören. Wenn wir aber erneuerbare Energien massiv ausbauen wollen, um für Energiesicherheit und erschwingliche Energiepreise zu sorgen, müssen wir in Haseldorf auf die Randzonen der LSG zugreifen können. Nur auf diesem Wege wird es uns schnell gelingen, unsere Kommune mit Strom aus Solarfreiflächenanlagen zu versorgen.

In LSG werden Landschaftsbilder – und nicht die Natur/Umwelt – geschützt. Die Kernzonen der LSG sowie Naturschutzgebiete sollen unbedingt unberührt bleiben, aber in den Randzonen der LSG muss es den Gemeinden ermöglicht werden, Solarfreiflächenanlagen zu errichten.

Ein Erlass^{***} zu Solarfreiflächenanlagen des Landes Schleswig-Holstein unterstützt unser Anliegen, denn dort wird ausdrücklich auf die Möglichkeit der Errichtung von Solarfreiflächenanlagen in Landschaftsschutzgebieten hingewiesen, wenn in einer Abwägung der öffentliche Belang der Nutzung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung überwiegt.

Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Landrätin des Kreises Pinneberg als untere Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten – hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen der geplanten Solar-Freiflächenanlagen in Haseldorf. Die Amtsverwaltung muss klären, wie diese erforderlichen Angaben genau gestaltet sein müssen.

Wir setzen große Hoffnungen darauf, eine Änderung der LSG-Verordnung 04 auf Kreisebene zugunsten von Solar-Freiflächenanlagen herbeizuführen, damit die Stadtwerke Wedel mit der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen endlich durchstarten können.

Mit freundlichen Grüßen

Kullig
Bürgermeister

* Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weitere Maßnahmen im Stromsektor, 20.07.2022

(§ 2) Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. ...

** <https://agri-pv.org/de>

*** Erlass des Landes SH (https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/stadtentwicklung-staedtebau/Downloas/erlass_SolarFreiflaechenanlagen.pdf?blob=publication-File&v=1)

LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen“

Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pinneberger Elbmarschen“ (LSG 04) im Kreis Pinneberg vom 29.03.2000.

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zur Neufassung des Landschaftspflegegesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur-Landesnaturschutzgesetz- LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. Schl.-H. 1993, Seite 215) in der z.Zt. gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Raa-Besenbek, Seestermühe, Seester, Klein Nordende, Groß Nordende, Neuendeich, Moorrege, Heist, Holm, Haseldorf, Haselau und Hetlingen und den Städten Elmshorn, Uetersen und Wedel wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Pinneberger Elbmarschen“ unter Nr. 4 in das beim Landesamt für Natur und Umwelt -obere Naturschutzbehörde- geführte Naturschutzbuch eingetragen. Das Naturschutzbuch kann bei der örtlich zuständigen unteren sowie bei der oberen Naturschutzbehörde eingesehen werden.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 9.400 ha groß und umfaßt die Gemarkungsteile Elmshorn, Raa-Besenbek, Seestermühe, Seester, Klein Nordende, Groß Nordende, Uetersen, Neuendeich, Moorrege, Heist, Holm, Haselau, Haseldorf, Hetlingen, Wedel und Schulau.

(2) Das Gebiet liegt im westlichen Teil des Kreises Pinneberg in den Gemeinden Raa-Besenbek, Seestermühe, Seester, Klein Nordende, Groß Nordende, Neuendeich, Moorrege, Heist, Holm, Haseldorf, Haselau und Hetlingen und den Städten Elmshorn, Uetersen und Wedel und wird

im wesentlichen gegliedert durch die Krückau und die Pinnau. Abgegrenzt wird das Landschaftsschutzgebiet im Norden -im Gemeindegebiet Raa-Besenbek- durch die Kreisgrenze zum Kreis Steinburg, im Westen durch die Naturschutzgebiete „Eschschallen im Seestermüher Vorland“ sowie „Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland“, im Osten durch den Geesthang entlang der Bundesstraße B 431 zwischen Elmshorn und Wedel und im Süden durch das Stadtgebiet Wedels.

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 ist das Landschaftsschutzgebiet grün und rot unterlegt dargestellt. Bei dieser Übersichtskarte handelt es sich um einen verkleinerten Auszug aus der topographischen Karte.

Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Zonen (Kern- und Randzone) unterteilt. Die Lage der Schutzzonen und die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Abgrenzungskarte.

(3) Die genaue Grenze der Randzone des Landschaftsschutzgebietes ist in drei Abgrenzungskarten -Karte Nr. 1 bis Nr. 3- im Maßstab 1 : 10.000 grün eingetragen. Alle entsprechend markierten Bereiche bilden die Randzone. Die genaue Grenze der Kernzone des Landschaftsschutzgebietes ist in den in Satz 1 genannten drei Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10.000 rot eingetragen. Alle entsprechend markierten Bereiche bilden die Kernzone.

(4) Die Ausfertigungen der Karten sind bei der Landrätin/dem Landrat des Kreises Pinneberg als untere Naturschutzbehörde in 25421 Pinneberg verwahrt. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Weitere Karten sind bei der/dem Amtsvorsteher/in des Amtes Elmshorn-Land in 25335 Elmshorn, des Amtes Moorrege in 25436 Moorrege, des Amtes Haseldorf in 25489 Haseldorf, der Stadt Elmshorn in 25335 Elmshorn, der Stadt Uetersen in 25436 Uetersen und der Stadt Wedel in 22880 Wedel niedergelegt.

Die Verordnung und die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen“

(5) Die Verordnung und die Karten sind mit der Bezeichnung „Pinneberger Elbmarschen“ unter Nummer H 200-152.3 | 2221 in das Bestandsverzeichnis des Kreisarchivs aufgenommen.

§ 3 Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Bereich der drei Marschengebiete Seestermüher, Haseldorfer und Wedeler Marsch des Kreises Pinneberg mit Ausnahme der in diesem Bereich existierenden Naturschutzgebiete und den bebauten Ortslagen.

Das Gebiet wird naturgegeben durch die tidebeeinflußten Fließgewässer Pinnau, Krückau, Wedeler Au sowie Haseldorfer Binnenelbe gegliedert und durch den geomorphologisch bedeutsamen Übergang zur Geest begrenzt.

Während die Marsch überregionale Bedeutung für Rast- und Zugvögel hat, bieten die Gewässer Lebensraum für zahlreiche Fischarten.

Das marschtypische Landschaftsbild zeigt sich in der Abwechslung von Deichen und Gräben sowie langgezogenen Straßendörfern, mit deren z.T. auf Wurten gelegenen Höfen.

Zu den typischen Nutzungsformen dieser Kulturlandschaft gehören Obstanbau, Reste von Bandholzkulturen, Weideland mit der charakteristischen Beet- und Gruppenstruktur und Ackerflächen.

Ebenso zählen Feldgehölze und Einzelbäume dazu. Das Gebiet weist nur einen geringen Waldanteil auf.

Die beim Deichbau entstandenen Wasserflächen werden größtenteils als Angelteiche genutzt.

Darüber hinaus kommt dem gesamten Gebiet eine besondere Bedeutung für die überregionale Erholung zu.

Innerhalb des Gebietes befinden sich Eignungsräume für Windenergieanlagen.

Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Zonen -die Kern- und die Randzone- unterteilt, welche sich wie folgt darstellen:

Kernzone

Das Gebiet der Kernzone umfaßt die eingedeichten tidebeeinflußten Bereiche der Pinnau, Krückau, Hetlinger und Haseldorfer Binnenelbe und der Wedeler Au sowie weitere Flächen zwischen dem Naturschutzgebiet „Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland“ und dem Mitteldeich soweit diese innerhalb des Geltungsbereiches liegen. Ausgenommen sind die Flächen des Hetlinger Klärwerkes, der „Hetlinger Schanze“ und die direkte Umgebung vorhandener Bebauung sowie die Bebauung selbst.

Die Kernzone als vernetzendes Element zur Randzone fungiert als besondere Pufferfläche zu Naturschutz- und internationalen Schutzgebieten.

Die wechselfeuchten Dauergrünlandflächen haben durch ihre extensivere Nutzung eine einzigartige Bedeutung für den Artenschutz.

Die Ufer der Gewässer werden abschnittsweise durch randbegleitende Gehölze und Röhricht gesäumt.

Randzone

Die die Kernzone umgebenden Flächen mit den Bereichen, in denen eine intensive landwirtschaftliche Nutzung vorherrschend ist sowie Gehöftanlagen innerhalb der Kernzone, bilden die Randzone. Die Randzone wird des weiteren durch eine Vielzahl von Entwässerungsgräben mit dem dafür typischen Relief und tief eingeschnittenen Hauptwettern bestimmt.

Durch die Größe des Einzugsgebietes und die Nähe des Elbstromes kommt der naturbezogenen Erholung insbesondere in diesem Bereich eine herausragende Bedeutung zu.

(2) Schutzzweck ist es, diesen Naturraum

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung und
3. wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung

LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen“

unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zu sichern und soweit erforderlich im Sinne des Landschaftsschutzes zu entwickeln.

(3) Unabhängig davon gilt als besonderes Schutzziel,

1. in der Kernzone

1.1 die tidebeeinflussten Fließgewässer, orientiert an ihrem ursprünglichen, naturnahen Zustand, zu erhalten und zu entwickeln,

1.2 einen durchgängigen, natürlich ausgeprägten Uferandstreifen zu entwickeln,

1.3 die Freizeitnutzung, insbesondere Sportbootnutzung, auf vorhandene Bereiche zu konzentrieren,

1.4 die Nutzungsform des Dauergrünlandes aus Gründen des Artenschutzes zu erhalten bzw. auszuweiten und zu entwickeln und die Bewirtschaftung des Feuchtgrünlandes zu extensivieren.

2. in der Randzone

2.1 die offenen, zusammenhängenden Grünlandbereiche für das Landschaftsbild zu erhalten,

2.2 diese charakteristische Kulturlandschaftsform für die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu erhalten,

2.3 den Marschbereich mit seiner charakteristischen Beet- und Grüppenstruktur sowie dem geomorphologisch bedeutsamen Übergang zur Geest zu erhalten,

2.4 das vorhandene Feuchtgrünland zu erhalten und zu entwickeln,

2.5 Gewässer und deren Randbereiche naturnah zu entwickeln,

2.6 die historischen Marschhufendorfstrukturen in Abwechslung mit unbebauten Grünzonen (Landschaftsfenster) für das Landschaftsbild zu erhalten,

2.7 die Landschaft für die naturbezogene Erholung zu erhalten und zu entwickeln,

2.8 vorhandene Wälder und Feldgehölze und auch Einzelbäume zu erhalten.

§ 4

**Verbote,
Befreiungen**

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

Insbesondere ist verboten:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen auf baulich bisher nicht genutzten Grundflächen, Straßen, Wege, Bahnanlagen und sonstige Verkehrsflächen mit festem Belag anzulegen, ausgenommen Windenergieanlagen,
2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Windenergieanlagen, ausgenommen in den gekennzeichneten Vorranggebieten für Windenergienutzung,
3. die Anlage von Flug-, Lager-, Ausstellungs-, Camping-, Golf-, Sport- und Bootsliegeplätzen, Badestellen und Stegen sowie sonstigen Plätzen, mit Ausnahme von nichtbefestigten, landwirtschaftlich genutzten Plätzen bis zu einer Größe von 300 m²,
4. die Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen oder Vornahme sonstiger Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen, Auf- oder Abspülungen sowie die Bodengestalt auf andere Art wesentlich zu verändern, wenn die betroffene Bodenfläche mehr als 1.000 m² oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt,
5. Benutzungen des Grundwassers (durch z.B. Einleiten von Stoffen, Entnahmen, Aufstauen, Absenken und

LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen“

Umleiten), die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen,

6. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Sende-, Licht- und Leitungsmasten, oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen außerhalb des Straßenkörpers oder Materialtransportleitungen und sonstige Leitungen zu verlegen, ausgenommen elektrische Weidezäune und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und für die Versorgung von Weidevieh,
7. die erstmalige oder nicht nur unerhebliche Veränderung der Entwässerung von Überschwemmungswiesen, feuchten Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen (sonstige Feuchtgebiete).

(2) In der Kernzone ist darüber hinaus verboten:

1. die wesentliche Änderung der in Absatz 1, Satz 2, Nr. 1 genannten Anlagen und deren Baunutzungsänderung, auch, wenn die Änderung oder Errichtung keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf,
2. der Wechsel einer mind. fünfjährigen Grünlandnutzung in eine andere landwirtschaftliche Nutzungsart oder -form,
3. die Neuschaffung von Anlagen zur Fischzucht,
4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von freistehenden Einfriedigungen und Einzäunungen in anderer als der für die Weidetierhaltung üblichen und von Forst- oder Baumschulkulturen in anderer als für diese üblichen sowie in einer nicht landschaftsgerechten Art,
5. die Aufstellung von Zelten oder Wohnwagen/Wohnmobilen außerhalb der da-

für bestimmten Plätze nach Maßgabe des § 36 LNatSchG,

6. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß stören können (z.B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen, Bereiten von Geländestrecken),
7. die Neuanlage von gärtnerischen Kulturflächen mit Ausnahme von Flächen, die der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen, sowie die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des Abs. 1 und Abs. 2 nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 LNatSchG Befreiungen erteilen.

(4) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem LNatSchG und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

**Genehmigungsbedürftige Handlungen
Ausnahmen**

(1) Nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 LNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen für folgende genehmigungsbedürftige Handlungen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 vereinbaren läßt:

1. die Beseitigung von Gebüschbeständen außerhalb des Waldes sowie von Alleebäumen, Feld- und Ufergehölzen,
2. die Neuschaffung oder Beseitigung vom Landeswassergesetz ausgenommenen Gewässer mit Ausnahme von Anlagen zur Fischzucht,
3.
 - die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in und an

LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen“

- oberirdischen Gewässern,
- den Ausbau von oberirdischen Gewässern,
 - Benutzungen von oberirdischen Gewässern, die über den Gemein-, Eigentümer- oder Anliegergebrauch hinausgehen (z.B. Entnehmen, Ableiten, Aufstauen, Absenken, Einbringen und Einleiten von Stoffen), sofern dadurch der Wasserstand, der Wasserabfluß, die Gewässergüte oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändert wird, ohne Frostschutzberechnungsvorhaben,
4. die Beseitigung oder wesentliche Veränderung von landschaftsbestimmenden Einzelbäumen, insbesondere mit einem Stammumfang von mehr als 150 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden,
 5. die Aufstellung oder Anbringung von Plakaten, Automaten, Bild- oder Schrifftafeln mit Ausnahme amtlicher Kennzeichnungen,
 6. die wesentliche Änderung von Hafenanlagen sowie die Errichtung gemeinschaftlicher Anlagen (Bootsliegeplätze) nach Maßgabe des § 37 Abs. 1 LNatSchG,
 7. die erstmalige Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Grundflächen, die Umwandlung von Wald und die Beseitigung von Parkanlagen und Baumgruppen.

(2) Nur in der Randzone können für folgende genehmigungsbedürftige Handlungen Ausnahmen zugelassen werden:

1. die wesentliche Änderung der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Anlagen und Windenergieanlagen sowie für die Errichtung nach § 35 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich zulässiger baulichen Anlagen inklusive aller Windenergieanlagen und deren Baunutzungsänderung, auch wenn die

Änderung oder Errichtung keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf,

2. die wesentliche Änderung der in § 4 Abs. 1 Nr. 3 genannten Anlagen sowie die Errichtung von sonstigen Plätzen über 300 m²,
3. die Neuschaffung oder Beseitigung von Anlagen zur Fischzucht,
4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von freistehenden Einfriedigungen und Einzäunungen in anderer als der für die Weidetierhaltung üblichen und von Forst- oder Baumschulkulturen in anderer als für diese üblichen sowie in einer nicht landschaftsgerechten Art,
5. die Aufstellung von Zelten oder Wohnwagen/Wohnmobilen außerhalb der dafür bestimmten Plätze nach Maßgabe des § 36 LNatSchG,
6. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß stören können (z.B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen, Bereiten von Geländestrecken), soweit diese naturverträglich sind,
7. die Neuanlage von gärtnerischen Kulturflächen mit Ausnahme von Flächen, die der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen, sowie die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes.

§ 6

Zulässige Handlungen

Als zulässige Handlungen sind erlaubt

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche sowie erwerbsgärtnerische Bodennutzung,

LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen“

2. die ordnungsgemäße Deichunterhaltung und -sicherung,
3. die Unterhaltung von Gewässern und Gewässerrändern, soweit sie den Zielen des Naturschutzes im Sinne des § 1 LNatSchG Rechnung trägt,
4. bestehende Nutzungen im Rahmen des § 38 Bundesnaturschutzgesetz,
5. die von den zuständigen Naturschutzbehörden zu bestimmenden Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzzweckes im Sinne des § 3 einschließlich der hierfür erforderlichen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen,
6. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen und Kennzeichnungen,
7. die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung und Sicherung der Straßen, Wege und Plätze unter Beachtung des § 12 Abs. 1 LNatSchG; nicht zulässig ist die Verwendung von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien,
8. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes und des Jagdschutzes nach den maßgeblichen jagdrechtlichen Bestimmungen.

§ 7

**Antragsunterlagen,
zuständige Behörde**

Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Landrätin/dem Landrat des Kreises Pinneberg als untere Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

Die Entscheidungen ergehen von der unteren Naturschutzbehörde unter Beachtung des § 21 c LNatSchG; bei Befreiungen nur mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

§ 8

**Gebote,
Maßnahmen des Naturschutzes**

Die untere Naturschutzbehörde kann

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder wegen ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung

nach Anhörung des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes unter den Voraussetzungen des § 21 b LNatSchG festlegen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Befreiung einem Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 7 zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Ausnahme Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 7 vornimmt (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG),
2. Auflagen, die mit einer Zulassung, Genehmigung oder Befreiung nach dieser Verordnung verbunden sind, nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, soweit diese Maßnahmen auf die Bußgeldvorschrift verweisen (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG).

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 können gem. § 57 a Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geld-

LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen“

buße bis zu DM 100.000,--, nach Abs. 1 Nr. 2 gem. § 57 a Abs. 1 Nr. 2 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,-- geahndet werden.

(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

§ 10

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten
bestehender Verordnungen**

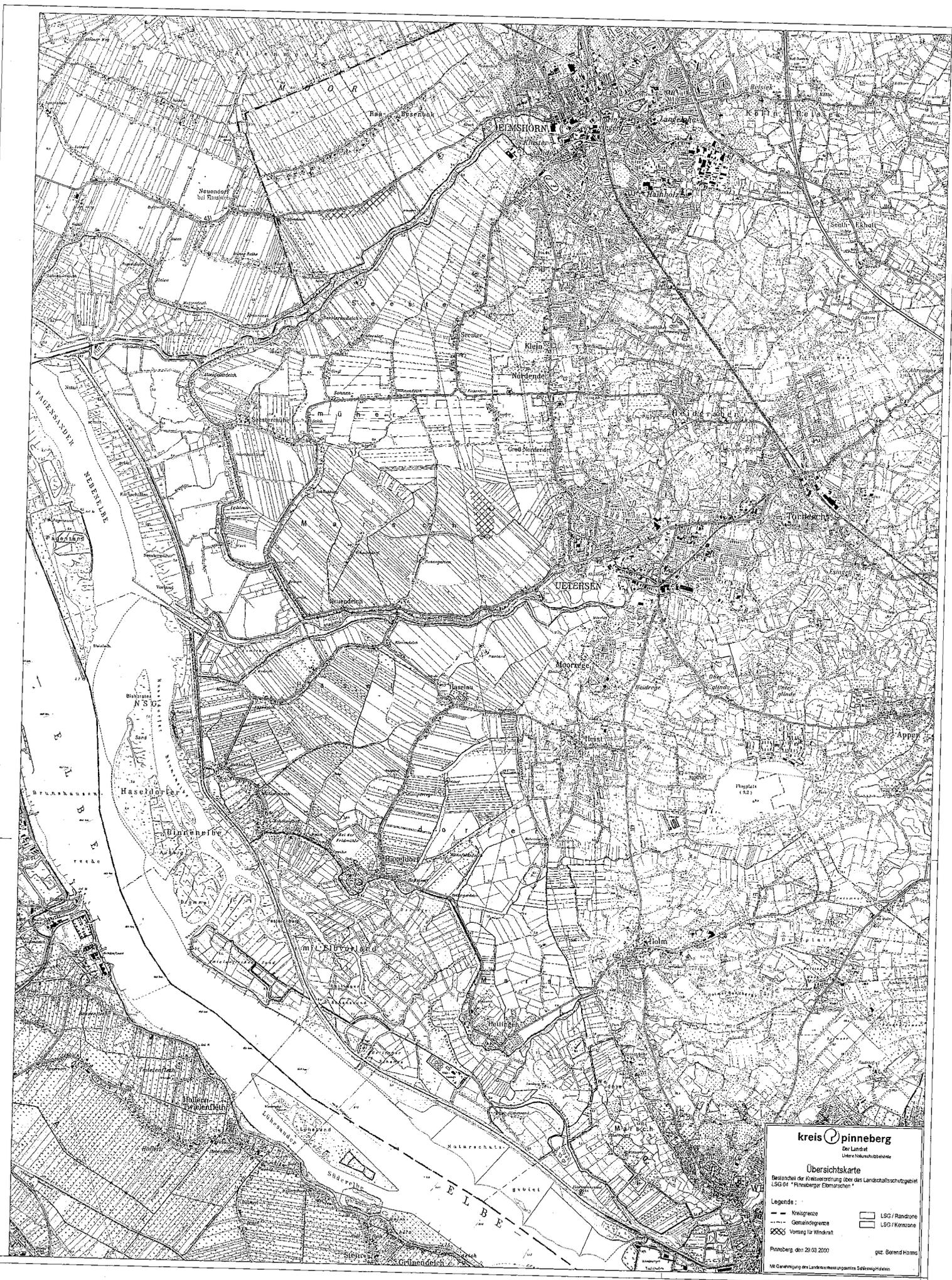
(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Pinneberg vom 31. Oktober 1969 (Amtsblatt Schl.-H./AAz. S. 277) i.d.F. der 4. Änderungsverordnung vom 04. Mai 1988, soweit sie das in § 2 dieser Verordnung beschriebene Gebiet betrifft, außer Kraft.

Pinneberg, den 29.03.2000.

**Kreis Pinneberg
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde**

gez. Berend Harms



kreis pinneberg
 Der Landrat
 Untere Holmschützbezirke

Übersichtskarte

Besachei der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet
 LSG 04 "Pinneberger Elmarschen"

- Legende:
- Kreisgrenze
 - Gemeindegrenze
 - ⊗ Vorzug für Windkraft
 - LSG / Randsone
 - LSG / Kernzone

Pinneberg, den 29.03.2000 gzt. Bernd Hahnig
 Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein



Sozialdemokratische Partei Deutschlands Ortsverein Haseldorf-Haselau

Haseldorf, den 01.11.2022

SPD Haseldorf-Haselau stellt den Antrag auf Aufstellung von Fahrradreparaturstationen.

Antrag: Der Haseldorfer Bauausschuß prüft die Aufstellung von Fahrradreparaturstationen an mehreren Orten der Gemeinde. Der Haseldorfer Finanzausschuß prüft die Finanzierbarkeit für mindestens 2 Fahrradreparaturstationen. Beide Ausschüsse empfehlen dem Gemeinderat die Umsetzung der Maßnahmen.

Haseldorf ist und bleibt ein beliebtes Ziel für Tagestouristen. Nicht wenige davon sind mit dem Fahrrad in der Haseldorfer Marsch unterwegs. Damit noch mehr Besucher dazu angeregt werden das Auto stehen zu lassen und stattdessen mit dem Rad den Ausflug planen, sollten entsprechende Anreize geschaffen werden. Eine einfache, wie auch sinnvolle Maßnahme ist die Aufstellung von Fahrradreparaturstationen (Beispielbilder nächste Seite).

Als Aufstellungsorte eignen sich sowohl der Alte- als auch Neue-Hafen, sowie der Parkplatz vor der Kita.

Für die Finanzierbarkeit sollte in Erwägung gezogen werden Mittel der Aktivregion abzufragen. Zusätzlich bieten diese Stationen Flächen für Werbezwecke, sodass eine zusätzliche Finanzierung über Sponsoring möglich sein könnte.

Beispiele



Michael Bauer
SPD-Haseldorf



SPD
Ortsverein Haseldorf-Haselau

Sozialdemokratische Partei Deutschlands Ortsverein Haseldorf-Haselau

Haseldorf, den 01.11.2022

SPD Haseldorf-Haselau stellt den Antrag zur Errichtung von eBike Ladestationen.

Antrag: Der Haseldorfer Bauausschuß prüft die Aufstellung von eBike Ladestationen an mehreren Orten der Gemeinde. Der Haseldorfer Finanzausschuß prüft die Finanzierbarkeit für mindestens 2 eBike Ladestationen. Beide Ausschüsse empfehlen dem Gemeinderat die Umsetzung der Maßnahmen.

Sie sind nicht länger nur ein Trend, sie sind mittlerweile weit verbreitet. Die Rede ist von eBikes als Freizeitsportgerät aber auch als gute Alternative für weitere und längere Tagesausflüge für jung und alt. Diese müssen aber zwischendurch nachgeladen werden. Dieses ist durchaus eine Herausforderung, wenn man längere Touren plant. Damit die touristische Attraktivität in diesem Bereich auch weiter steigt, braucht es genügend Ladeinfrastruktur (Beispiele unten).

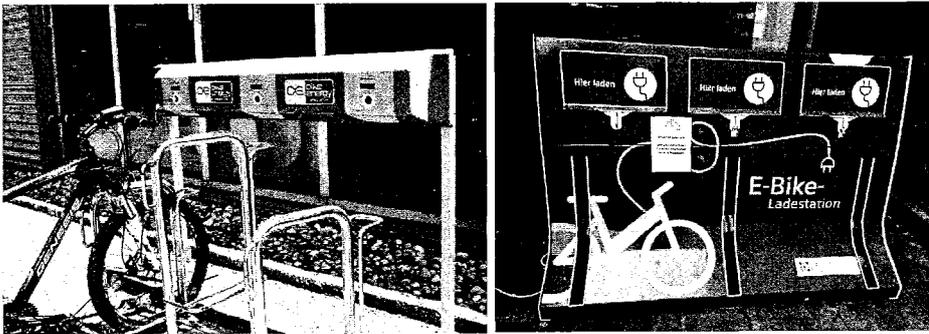
Als Aufstellungsorte eignen sich möglicherweise der Alte- als auch Neue-Hafen, sowie der Parkplatz vor der Kita.

Für die Finanzierbarkeit sollte in Erwägung gezogen werden Mittel der Aktivregion abzufragen. Zusätzlich bieten diese Stationen Flächen für Werbezwecke, sodass eine zusätzliche Finanzierung über Sponsoring möglich sein könnte. Weiterhin sollte über das Amt geprüft werden, ob entsprechende Fördermöglichkeiten bestehen.



SPD
Ortsverein Haseldorf-Haselau

Beispiele



Michael Bauer
SPD-Haseldorf

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0534/2022/HaD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 04.11.2022
Bearbeiter: Pagelkopf	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Haseldorf	16.11.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	24.11.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	08.12.2022	öffentlich

"Öffentlicher" Grillplatz



SPD
Ortsverein Haseldorf-Haselau

Sozialdemokratische Partei Deutschlands Ortsverein Haseldorf-Haselau

Haseldorf, den 01.11.2022

SPD Haseldorf-Haselau stellt den Antrag zur Errichtung eines öffentlichen Grillplatzes am Alten Hafen.

Antrag: Der Haseldorfer Bauausschuß prüft die Errichtung eines öffentlichen Grillplatzes am Alten Hafen. Der Haseldorfer Finanzausschuß prüft die Finanzierbarkeit der Errichtung. Beide Ausschüsse empfehlen dem Gemeinderat die Umsetzung der Maßnahmen.

Der Alte Hafen wurde gerade erst mit neuen Sitzbänken ausgestattet. Um die Attraktivität dort weiter zu steigern und EinwohnerInnen sowie Tagesgäste dazu zu animieren dort länger zu verweilen, ist die Errichtung eines öffentlichen Grillplatzes ein guter nächster Schritt. Zusätzlich könnte es dazu führen, das Fahrzeuge dort abgestellt werden und der Weg entlang des Deiches zum Neuen Hafen attraktiver wird.

Für die Finanzierbarkeit sollte in Erwägung gezogen werden Mittel der Aktivregion abzufragen. Zusätzlich bieten sich hier die Errichtung als Gemeinschaftsaktion mit Unterstützung von Vereinen an.

Michael Bauer
SPD-Haseldorf



Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0536/2022/HaD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 07.11.2022
Bearbeiter: Tronnier	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	24.11.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	08.12.2022	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2022

Sachverhalt:

Gemäß § 5 der Haushaltssatzung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2022 ist der Bürgermeister verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten. Für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 1.000,-- € kann der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Darüber hinaus können im Rahmen der Deckungsfähigkeit deckungsberechtigte Ansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden. Eine Genehmigungspflicht ist auch hier solange nicht gegeben, wie der gesamte Deckungskreis nicht überschritten wird. Nur darüber hinaus gehende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeindevertretung.

Dieser Beschlussvorlage ist eine Zusammenstellung aller über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Haseldorf beigefügt. Darüber hinaus wird eine Deckungskreisübersicht vorgelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Finanzausschuss und Gemeindevertretung werden um Kenntnisnahme gebeten. Sofern eine Genehmigungspflicht besteht, wird um Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen gebeten.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist vorläufig durch Minderausgaben in anderen Bereichen sichergestellt.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Die gemäß der Beschlussvorlage beigefügten Zusammenstellung der im Haushaltsjahr 2022 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Haseldorf werden zur Kenntnis genommen. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, die genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen zu genehmigen.

Kullig
(Bürgermeister)

Anlagen:

Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen,
Deckungskreisübersicht

0001:	Gemeindeorgane Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 111100		31.900	0,00	31.900,00	0,00	0,00	24.996,59	0,00	6.903,41
Summe 612000		0	0,00	0,00	0,00	0,00	10,00	0,00	-10,00
Summe		31.900	0,00	31.900,00	0,00	0,00	25.006,59	0,00	6.893,41

Summe Verfügbar

6.903,41

0003:	Gebäudemanagement Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 111300		150.400	0,00	150.400,00	0,00	224,91	87.116,02	0,00	63.059,07

Summe Verfügbar

63.059,07

0005:	Statistik und Wahlen Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 121000		400	0,00	400,00	0,00	0,00	213,75	0,00	186,25

Summe Verfügbar

186,25

0007:	Brandschutz Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 126000		46.900	0,00	46.900,00	0,00	0,00	44.587,43	0,00	2.312,57

Summe Verfügbar

2.312,57

0008:	Schulen Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 211000		259.300	0,00	259.300,00	0,00	0,00	14.541,08	0,00	244.758,92
Summe 211100		0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 217000		75.000	0,00	75.000,00	0,00	0,00	50.837,76	0,00	24.162,24
Summe 218200		189.700	0,00	189.700,00	0,00	0,00	75.347,89	0,00	114.352,11
Summe 221000		10.000	0,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
Summe		534.000	0,00	534.000,00	0,00	0,00	140.726,73	0,00	393.273,27

Summe Verfügbar

393.273,27

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
-------	-------------	--------	----------	--------	---------	----------	------------	---------	-----------

0015:	Büchereien Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 272000		5.800	0,00	5.800,00	0,00	0,00	4.099,72	0,00	1.700,28

Summe Verfügbar

1.700,28

0016:	Heimat- und sonstige Kulturpflege Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 281000		4.600	0,00	4.600,00	0,00	0,00	2.397,73	0,00	2.202,27

Summe Verfügbar

2.202,27

0018:	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 331000		1.900	0,00	1.900,00	0,00	0,00	1.700,00	0,00	200,00

Summe Verfügbar

200,00

0019:	Jugendarbeit Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 362100		500	0,00	500,00	0,00	0,00	199,99	0,00	300,01

Summe Verfügbar

300,01

0020:	Tageseinrichtungen für Kinder Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 365000		987.500	0,00	987.500,00	0,00	1.610,41	914.536,28	0,00	71.353,31

Summe Verfügbar

71.353,31

0021:	Gesundheitseinrichtungen
--------------	---------------------------------

	Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 412000		5.700	0,00	5.700,00	0,00	0,00	5.660,88	0,00	39,12

Summe Verfügbar

39,12

0024:	Stadtplanung Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 511000		42.300	0,00	42.300,00	0,00	0,00	11.671,45	0,00	30.628,55

Summe Verfügbar

30.628,55

0026:	Abwasserbeseitigung Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 538000		5.000	0,00	5.000,00	0,00	0,00	273,70	0,00	4.726,30

Summe Verfügbar

4.726,30

0027:	Gemeindestraßen Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 541000		122.300	0,00	122.300,00	0,00	0,00	108.192,50	0,00	14.107,50

Summe Verfügbar

14.107,50

0028:	Parkeinrichtungen Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 546000		4.000	0,00	4.000,00	0,00	0,00	1.745,73	0,00	2.254,27

Summe Verfügbar

2.254,27

0029:	Hafen Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 552000		16.300	0,00	16.300,00	0,00	0,00	6.788,06	0,00	9.511,94

Summe Verfügbar

9.511,94

0034:	Umlagen Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 611000		1.251.600	0,00	1.251.600,00	0,00	0,00	1.239.869,66	0,00	11.730,34

Summe Verfügbar

11.730,34

Haushaltsüberschreitung Haseldorf 2022

TOP Ö 20

Md.	P	SK	Produktbezeichnung	Kontobezeichnung	Ansatz	AO	Verfügbar	DK	Begründung	zu genehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
12	111100	54310000	Gemeindeorgane	Geschäftsaufwendungen	1.500,00	1.541,21	-41,21	0001	Mehraufwand Bauhofabrechnung	0	0	0
12	111200	52510000	Serviceleistungen	Haltung von Fahrzeugen	1.000,00	1.019,82	-19,82		Kraftstoff	0	0	0
12	126000	52910010	Brandschutz	Repräsentationen und Kosten für Ehrungen	600,00	1.166,01	-566,01	0007	Nachrufe	0	0	0
12	126000	53134000	Brandschutz	Umlage Schlauchpflege	1.400,00	1.422,88	-22,88	0007	Umlagerhöhung	0	0	0
12	262000	53180000	Musikpflege und Konzerte	Zuschüsse an Verbände und Vereine	300,00	750,00	-450,00		Auflösung Liedertafel	0	0	0
12	281000	52710000	Heimatspflege	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	0,00	282,03	-282,03		Zusätzlicher Feuerlöscher	0	0	0
12	281020	53180000	Förderung von Heimatverbänden	Zuschüsse an Verbände und Vereine	2.300,00	2.350,00	-50,00		Zusätzliche Spende Landjugend	0	0	0
12	365000	52710000	Kindertagesstätten	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	0,00	37,98	-37,98		Rettungswegschild	0	0	0
12	412000	54525000	Zuschüsse an soziale Einrichtungen	Kostenanteil Anlauf- und Vermittlungsstelle	3.300,00	3.315,92	-15,92	0021	Anlauf und Vermittlungsstelle Diakonie	0	0	0
12	541000	78320000	Neubau und Unterhaltung von Gemeindestraßen	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze i.H.v. 150 Euro und unterhalb der Wertgrenze i.H.v. 1.000 Euro	3.800,00	3.943,60	-143,60		Beschaffung Abfallbehälter	0	0	0
12	612000	55170000	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	26.900,00	27.035,34	-135,34		Kreditzinsen Umschuldung	0	0	0
					41.100,00	42.864,79	-1.764,79					

Gemeinde Haseldorf

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 0538/2022/HaD/en

Fachbereich: Finanzen	Datum: 08.11.2022
Bearbeiter: Tronnier	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	24.11.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	08.12.2022	öffentlich

Genehmigung von Kreditaufnahmen durch die Kommunalaufsichtsbehörde

Sachverhalt:

Nach § 85 (1) S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) dürfen Kredite nur für Investitionen aufgenommen werden. Die vorgesehenen Kreditaufnahmen bedürfen nach § 85 (2) S. 1 GO in der Regel einer Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

Die Kommunalaufsicht hat eine Genehmigung zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen (§ 85 (2) S. 3 GO). Maßstab für die Genehmigung sind die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft. Die Genehmigung kann auch unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden (§ 85 (2) S. 2 GO).

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde muss dauerhaft gewährleistet bleiben. Sie kann als gesichert gelten, wenn die Gemeinde in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen, ihr Vermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und die Finanzierungskosten und Folgekosten bevorstehender notwendiger Investitionen zu tragen. Erste Anhaltspunkte für diese Beurteilung liefern die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung sowie die Ergebnissrücklage. Im entsprechenden Planungszeitraum sollten Aufwendungen und Erträge ausgeglichen sein oder es sollte ein Jahresüberschuss entstehen. Die Entwicklung der Rücklage auf Grundlage der geplanten Jahresergebnisse der Folgejahre ist in der Übersicht 3.2 im Vorbericht des Haushaltsplans dargestellt.

Im Planungszeitraum ist nach dem Haushaltsentwurf mit deutlichen Defiziten zu rechnen. Um bereits vor der Beschlussfassung eine Rückmeldung zur Genehmigungsfähigkeit der Kreditaufnahmen zu bekommen, wurde der Kommunalaufsicht des Kreises Pinneberg der Haushaltsentwurf zur Verfügung gestellt.

Die Rückmeldung beinhaltet verschiedene Aspekte, die für die gemeindlichen Gremien eine große Bedeutung erlangen könnten.

Zur Investitionsnotwendigkeit benötigt die Aufsichtsbehörde weitergehende Informationen. Auf Grundlage der Investitionsplanung der Gemeinde stellt die Verwaltung Informationen zusammen und stellt diese der Kommunalaufsicht zur Verfügung.

Für eine positivere Zukunftsprognose mögen weitere Konsolidierungsmaßnahmen vorgeschlagen werden. Dabei wird darauf hingewiesen, dass allein eine Anhebung von Hebesätzen und eine Anpassung der Hundesteuer nicht ausreichend sind. Die „Vorschlagsliste zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen“ enthält jedoch keine oder kaum Maßnahmen, die die Finanzlage der Gemeinde signifikant verbessern könnten.

Bei den bisher vorliegenden Informationen würde die Kommunalaufsicht voraussichtlich Haushaltsgespräche mit der Gemeinde führen. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Kreditaufnahme zu versagen oder teilweise zu versagen. Soweit die Investitionsnotwendigkeit gegenüber der Kommunalaufsicht nicht hinreichend begründet werden kann, könnten Kreditaufnahmen versagt werden und Investitionen wären in diesem Umfang nicht durchführbar.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Haushaltsplanung gilt das Vorsichtsprinzip. Fördermittel sind erst in die Haushaltsplanung einzustellen, wenn ein Förderbescheid vorliegt. Aufwendungen sind zu schätzen, sofern keine genauen Zahlen zur Verfügung stehen. Der Haushaltsplan enthält hohe Investitionsauszahlungen. Förderbescheide liegen nicht oder nicht in dem zu erwartenden Umfang vor.

Die notwendigen investiven Mittel müssen voll als Kreditaufnahme eingeplant werden. Zusätzliche Förderbescheide mindern den tatsächlichen Kreditbedarf. Im Haushaltsentwurf ist außerdem von marktüblichen Kreditzinsen auszugehen. Auf Grundlage von Marktdaten liegen die Zinsen aktuell bei bis zu 4 %.

Für diverse Maßnahmen sollen bis zum Ende des Jahres Kredite beim Kommunalen Investitionsfonds (KIF) beantragt werden. Die Zinssätze liegen mit 2 % deutlich unterhalb des Marktniveaus. Auch hier können kostengünstigere Konditionen erst in die Planung übernommen werden, wenn ein Bescheid vorliegt. Förder- und Kreditprogramme der KfW werden zusätzlich beobachtet.

Neben der Investitionsnotwendigkeit wird die Verwaltung auch Informationen zu wahrscheinlichen Förderungen und Kreditkonditionen zusammenstellen, um eine Kreditgenehmigung bei der Kommunalaufsicht zu erwirken.

Daniel Kullig
(Bürgermeister)

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0529/2022/HaD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 01.11.2022
Bearbeiter: J. Lüchau	AZ: 902.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	24.11.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	08.12.2022	öffentlich

Erlass der Haushaltssatzung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2023

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2023 ist als Anlage beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Insgesamt muss in der Haushaltsplanung ein Defizit von 536.300 € ausgewiesen werden. Verschiedene investive Maßnahmen der Gemeinde wirken sich erheblich auf die Aufwendungen aus. Schuldendienste werden den Haushalt nicht zuletzt wegen deutlich gestiegener Zinsen stark belasten. Auch die Umlage für die Gemeinschaftsschule wird durch einen Schulneubau deutlich ansteigen.

Durch zusätzliche Förderungen könnte sich das Defizit verringern. Außerdem sollen Kredite beim Kommunalen Investitionsfonds (KIF) beantragt werden. Ein Teil der Kreditsumme wird dadurch voraussichtlich unterhalb des Marktniveaus verzinst sein. Während in der Planung von einem Zinssatz in Höhe von 4 % kalkuliert wurde, betragen die Zinsen beim KIF für 2023 2 %.

In Anbetracht der Investitionsaufwendungen wird eine Kreditaufnahme mit dem maximal zulässigen Betrag eingeworben. Mittel des kommunalen Investitionsfonds werden bis zum Ablauf des Jahres 2022 beantragt. Zusätzlich erforderliche Kreditaufnahmen über den freien Markt werden zu gegebener Zeit separat beschlossen.

Die Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals unter 3.2 zeigt ein besorgniserregend zügiges Abschmelzen des Eigenkapitals. In den nächsten Jahren wird die Gemeinde voraussichtlich Fehlbetragszuweisungen beantragen müssen. Zur weiteren Information sind der Vorlage der Haushaltskonsolidierungserlass und die Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfzuweisungen

beigefügt.

Die Hundesteuer beträgt derzeit 96 € für den ersten Hund. Laut Hinweisliste des Landes sollte die Hundesteuer mindestens 120 € betragen. Es sollte darüber nachgedacht werden, ob die Hundesteuer in den Folgejahren angehoben wird.

Für die Investitionsplanung sind mittlerweile aktuellere Zahlen vorhanden als zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsentwurfes. Aufgrund dessen wurden in der beigefügten Anlage die Haushaltssatzung, die Investitionsplanung, die Gesamtpläne und die Teilpläne bereits angepasst. Die endgültige Anpassung des Vorberichtes wird nach der Beschlussfassung mit etwaigen, in den Gremien beschlossenen Änderungen vorgenommen.

Finanzierung:

Entfällt.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Haushaltssatzung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2023 entsprechend dem vorliegenden Entwurf – mit den dargelegten Änderungen und mit den im Ausschuss empfohlenen Änderungen – zu beschließen.

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2023 gemäß Beschlussempfehlung des Finanzausschusses.

Daniel Kullig
(Bürgermeister)

Anlagen:

- Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023
- Haushaltskonsolidierungserlass
- Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfswweisungen